



# Schlussbericht

über die örtliche Prüfung  
des **Jahresabschlusses 2021**  
der **Stadt Schwäbisch Hall**

sowie

# Prüfberichte

über die örtliche Prüfung  
der Jahresabschlüsse 2021

der **Eigenbetriebe**

**Touristik und Marketing**

**Friedhöfe**

**Werkhof**

**Abwasserbeseitigung**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug.....	4
1.1.	Prüfungsumfang.....	4
1.1.1.	Aufgaben des Fachbereichs Revision.....	4
1.1.2.	Berichtszeitraum.....	5
1.1.3.	Überörtliche Prüfung.....	5
1.2.	Haushaltsplan 2021.....	6
1.3.	Jahresabschluss 2021.....	7
1.3.1.	Aufstellung.....	7
1.3.2.	Anhang.....	7
1.3.3.	Rechenschaftsbericht.....	8
1.3.4.	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung.....	8
1.3.5.	Struktur der Erträge und Aufwendungen.....	9
1.3.6.	Planvergleich Ergebnisrechnung.....	10
1.3.7.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	11
1.3.8.	Ermächtigungsübertragungen.....	12
1.3.9.	Finanzrechnung.....	14
2.	Bilanz 2021.....	16
2.1.	Bilanz zum 31.12.2021.....	16
2.2.	Aktiva.....	17
2.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	17
2.2.2.	Sachvermögen.....	18
2.2.3.	Finanzvermögen.....	19
2.2.4.	Ausleihungen.....	19
2.2.5.	Sonstige Einlagen.....	20
2.2.6.	Forderungen.....	20
2.2.7.	Liquide Mittel.....	20
2.2.8.	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	21
2.2.9.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	21
2.3.	Passiva.....	22
2.3.1.	Basiskapital.....	22
2.3.2.	Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen.....	22
2.3.3.	Sonderposten.....	24
2.3.4.	Rückstellungen.....	24
2.3.5.	Verbindlichkeiten.....	25
2.3.6.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	26
2.4.	Eckdaten der Bilanz.....	27
2.5.	Bilanzkennzahlen.....	27
2.6.	Entwicklung der finanziellen Haushaltslage.....	29
3.	Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren.....	30
3.1.	Leistungsbeziehung Stadt und Werkhof.....	30
3.2.	Ständige Vertretungen in den Kindertagesstätten.....	30
3.3.	Geschwindigkeitsmessungen.....	30
3.4.	Wartungsarbeiten.....	30
3.5.	Sanierung Hagenbachhallen 2 + 3.....	31
3.6.	Standards.....	31
3.7.	Information des Gemeinderat (über abgeschlossene Projekte).....	31
3.8.	Kindertageseinrichtungen.....	31

---

3.9.	Förderung des Sports.....	31
3.10.	Stadtrecht und Dienstanweisungen.....	31
3.11.	Grundstücksverkehr.....	32
3.12.	Betätigungsprüfung.....	32
3.13.	Zuschussanträge.....	32
3.14.	Rahmenvereinbarungen.....	32
4.	Personalwesen.....	33
5.	Kassenprüfungen.....	36
6.	Hällisch Fränkisches Museum (HFM).....	37
7.	Geschäftsstelle Gemeinderat.....	39
8.	Prüfung der Bilanzpositionen – Sonderposten.....	41
9.	Abrechnung von Erschließungsbeiträgen.....	42
10.	Zuschussanträge.....	43
11.	Beratungsleistungen.....	43
12.	Brandübungsanlage.....	45
13.	Baurevision und Baucontrolling.....	46
13.1.	Allgemeines.....	46
13.2.	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (VISA-Kontrolle).....	46
13.3.	Vereinbarung von Sicherheitsleistungen.....	46
13.4.	Vergabeprüfung.....	46
13.5.	Vergabeverfahren.....	47
13.6.	Externe Architekten- und Ingenieursleistungen.....	48
14.	Einzelprüfungen großer Maßnahmen.....	48
14.1.	Schulzentrum West: Generalsanierung.....	48
14.2.	Obere Herrngasse.....	50
14.3.	Grundhafte Sanierung von Straßen – Straßenunterhalt.....	52
14.4.	Themengarten Ackeranlagen.....	54
15.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	55

## **Abkürzungsverzeichnis**

ABBV	Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung
BKI	Baukostenindex
BPA	Bau- und Planungsausschuss
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GR	Gemeinderat
HOAI	Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
KAG	Kommunalabgabengesetz
LPH	Leistungsphase
VFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
VwV	Verwaltungsvorschrift

## **1. Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug**

### **1.1. Prüfungsumfang**

#### **1.1.1. Aufgaben des Fachbereichs Revision**

Der Fachbereich Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge. Für die Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete Schwerpunkte gebildet werden. Weitere Prüfungsgebiete werden im Rahmen des Prüfungszwecks bedarfs- und sachgemäß in die Prüfungsplanung aufgenommen (§ 3 GemPrO).

#### **Zu den gesetzlichen Aufgaben gehören**

- Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (falls erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat
- Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe
  - Eigenbetrieb Touristik und Marketing bis einschließlich Jahresabschluss 2021
  - Eigenbetrieb Friedhöfe
  - Eigenbetrieb Werkhof
  - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungvor der Feststellung durch den Gemeinderat.
- Weitere Pflichtaufgaben für Stadt und Eigenbetriebe nach § 112 Abs. 1 GemO:
  - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
  - die Kassenüberwachung, insbesondere in Form von Kassenprüfungen
  - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände.
- Vom Gemeinderat nach § 112 Abs. 2 GemO übertragene Aufgaben:
  - Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist
  - die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
  - die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
  - die Durchführung des Baucontrollings
  - die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist.
  - Die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten.

## **Prüfung für staatliche Zuwendungen**

Bei der Bewilligung staatlicher Zuwendungen auf der Grundlage von Förderprogrammen wurde von den Bewilligungsbehörden mit Bezug auf die Nebenbestimmungen verpflichtend eine Prüfbescheinigung des Fachbereichs Revision über den Verwendungsnachweis verlangt. Mit Änderung der GemPrO gibt es für diese verpflichtende Vorgabe keine rechtliche Grundlage mehr. Durch Klarstellung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom April 2023 wurde bestätigt, dass verpflichtende Verwendungsnachweisprüfungen nicht angefordert werden können. Bundesbehörden bestehen nach wie vor auf die Prüfung durch die örtlichen Prüfungseinrichtungen.

## **Jahresabschlussprüfung**

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden. Die Prüfung soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 22.07.2021 von Frau Christine Preuninger durchgeführt (siehe Punkt 5). Durch die Versetzung der Bauprüferin zum 18.05.2020 konnte ab diesem Zeitpunkt keine Bauprüfung mehr durchgeführt werden, da die Stelle trotz mehrmaliger Ausschreibung nicht mehr besetzt werden konnte.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

### **1.1.2. Berichtszeitraum**

Dieser Schlussbericht informiert über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie über Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung bis Sommer 2023. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Auch Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen der Relevanz oder der Aktualität zeitnah Kenntnis erhalten sollte, wurden in den Bericht aufgenommen.

### **1.1.3. Überörtliche Prüfung**

Neben der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Revision unterliegt die Stadt Schwäbisch Hall der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), §§ 113 und 114 GemO.

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte im Jahr 2020. Der Prüfungsbericht der GPA ist vom 10.05.2021. Das Prüfungsverfahren ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 war von Oktober bis November 2022. Der Prüfungsbericht der GPA vom 13.09.2023 liegt vor. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## 1.2. Haushaltsplan 2021

Die Haushaltssatzung 2020/2021 der Stadt Schwäbisch Hall wurde durch den Gemeinderat im Rahmen des Doppelhaushalts am 04.03.2020 (Niederschrift § 33 ö) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Kreditaufnahmen waren für 2021 zunächst nicht vorgesehen. Die Satzung 2020/2021 wurde am 05.06.2020 auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht.

Am 01.03.2021 hat der Gemeinderat eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen (Niederschrift § 29 ö). Die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung 2021 wurde am 10.05.2021 vom Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt und die neu eingeplanten Kreditaufnahmen für das Jahr 2021 in Höhe von 10.000 T€ genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurden die neu eingeplanten Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in Höhe von 14.540 T€. Die Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte am 01.06.2021 auf der Internetpräsenz der Stadt Schwäbisch Hall.

In der Nachtragshaushaltssatzung 2021 auf Grundlage der Haushaltssatzung 2021 wurde festgesetzt:

### Auszug aus der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

#### Ergebnishaushalt

veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-22.188.160 €
veranschlagtes Sonderergebnis	792.000 €
<b>veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>-21.396.160 €</b>

#### Finanzhaushalt

Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.048.592 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-6.745.300 €
<b>Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>-22.793.892 €</b>
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	9.570.000 €
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>-13.223.892 €</b>

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 10.000.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 14.540.000 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 €.

## **1.3. Jahresabschluss 2021**

### **1.3.1. Aufstellung**

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 30.06.2022 vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Fachbereich Revision am selben Tag übergeben.

Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte am 20.04.2023 durch den Gemeinderat. Am 07.09.2023 wurde der Jahresabschluss 2020 auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht.

### **1.3.2. Anhang**

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die inhaltlichen Vorgaben sind in § 53 GemHVO festgelegt. Nach § 53 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Insgesamt sollen mit den Informationen des Anhangs die Zahlenangaben erläutert werden und mit diesen Zusatzinformationen die Aussagekraft einzelner Elemente des Jahresabschlusses erhöhen.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO sind die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) im Anhang aufzunehmen. Hier wurden die Ermächtigungsübertragungen, die noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen und die bestehenden Bürgschaften angegeben.



### 1.3.3. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Im Rechenschaftsbericht ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern (§ 54 Abs. 1 GemHVO).

### 1.3.4. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	
ordentliche Erträge	119.328.868,32 €
ordentliche Aufwendungen	-131.925.368,51 €
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-12.596.500,19 €</b>
außerordentliche Erträge	3.126.286,06 €
außerordentliche Aufwendungen	-554.150,68 €
<b>Sonderergebnis</b>	<b>2.572.135,38 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-10.024.364,81 €</b>
Ergebnisverwendung	
<b>Entnahme Rücklage ordentliches Ergebnis</b>	<b>-12.596.500,19 €</b>
<b>Zuführung Rücklage Sonderergebnis</b>	<b>2.572.135,38 €</b>

Nachdem sich die Erträge nicht so stark rückläufig entwickelt haben wie befürchtet und die Aufwendungen nicht in der geplanten Höhe benötigt wurden, hat sich das geplante ordentliche Ergebnis von -22.188 T€ um rund 9,6 Mio.€ auf -12.597 T€ verbessert.

Die bewirtschafteten Aufwendungen konnten nicht durch die Erträge – erstmals seit Einführung der Doppik im Jahr 2012 – ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Fehlbetrags erfolgte durch die Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses.

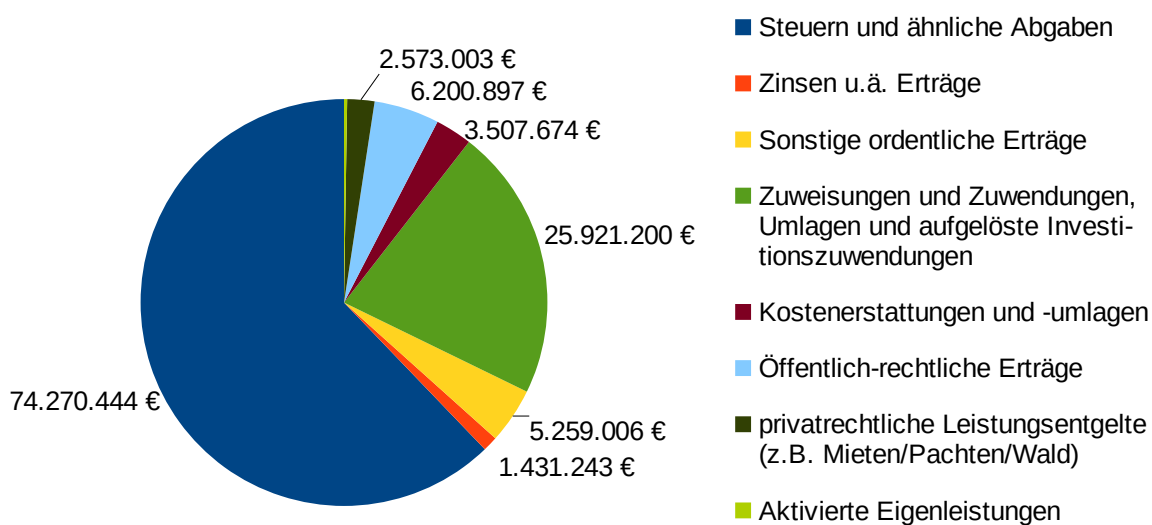
Die Zuführung an die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beträgt rund 2.572 T€.

Insgesamt haben die Rücklagen einen Stand von: **88.986.236,88 €**

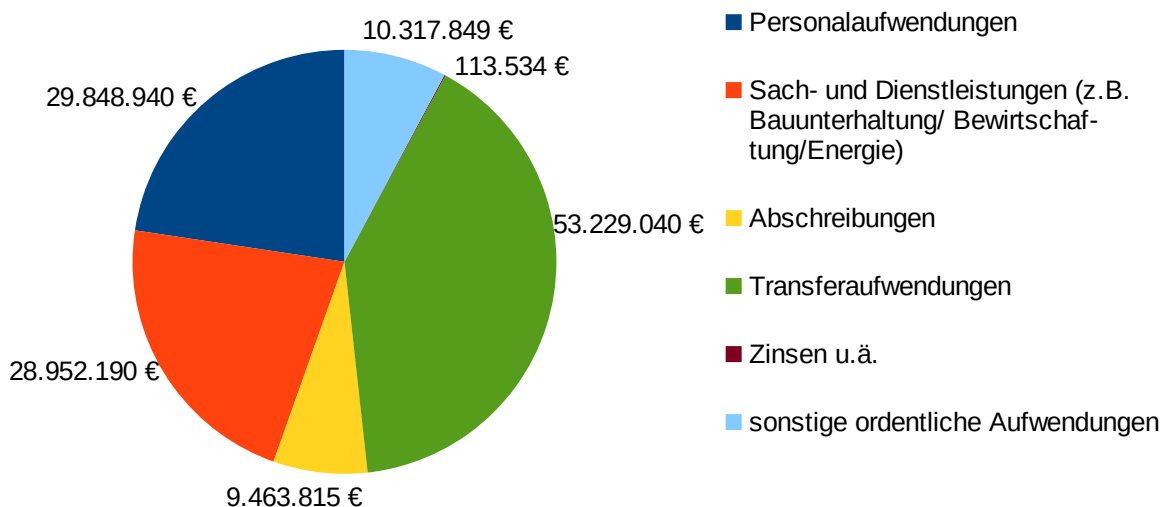
### 1.3.5. Struktur der Erträge und Aufwendungen

Wie sich die ordentlichen Erträge und Aufwendungen insgesamt im Jahr 2021 zusammensetzen, ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

#### Struktur der Erträge



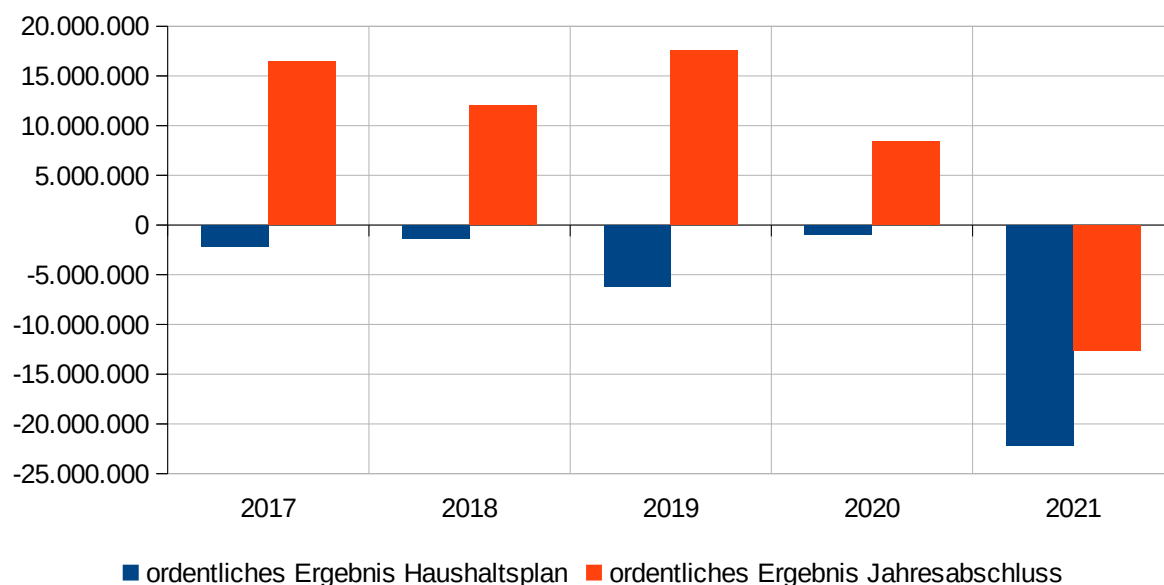
#### Struktur der Aufwendungen



### 1.3.6. Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

Ergebnisrechnung Vergleich Plan und Ergebnis



Geplant wurde für das Haushaltsjahr 2021 mit einem ordentlichen Ergebnis von -22.188 T€. Das Ergebnis konnte zwar deutlich verbessert werden, dennoch hat das Jahr 2021 mit einem Fehlbetrag in Höhe von -12.597 T€ abgeschlossen. Der Ressourcenverbrauch konnte daher im Jahr 2021 nicht vollständig erwirtschaftet werden.

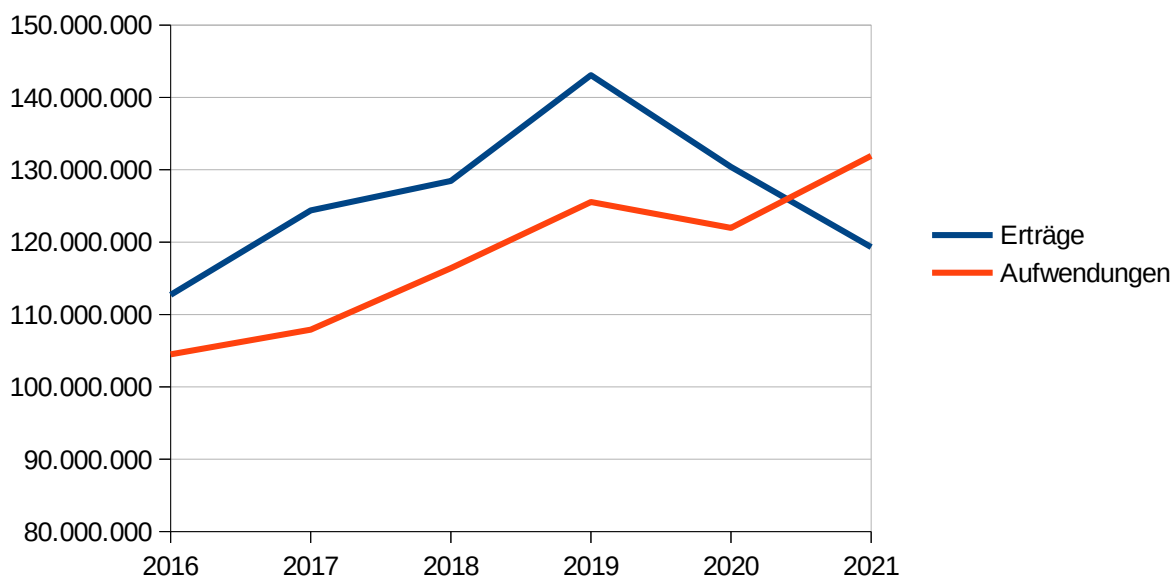
Im Jahr 2022 gab es eine sehr positive Entwicklung der Erträge, was sich auch für das Jahr 2023 abzeichnet. In den Jahren der Finanzplanung des Doppelhaushalts 2023/2024 zeichnet sich ab, dass auch zukünftig der Ressourcenverbrauch nicht vollständig erwirtschaftet werden kann. In den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 summieren sich die geplanten Fehlbeträge auf insgesamt 34.714 T€.

Nachdem die Aufwendungen im Jahr 2020 rückläufig waren, sind diese im Jahr 2021 erneut angestiegen. Der Trend setzt sich also weiter fort. Bis zum Jahr 2019 gab es bei den Erträgen die selbe Entwicklung, so dass die steigenden Aufwendungen durch steigende Erträge ausgeglichen wurden.

Wäre die Planung des Ergebnisses für 2021 eingetreten, wäre das Delta noch größer. Für die Verbesserungen haben auf der Ertragsseite höhere Zuweisungen aus dem Finanzausgleich (+ 4,2 Mio.€), höhere Kostenerstattungen und sonstige ordentliche Erträge wie Erstattungszinsen für Steuernachzahlungen beigetragen. Auf der Aufwandsseite waren wiederum Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen (- 2,9 Mio.€) sowie weniger Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für Transferaufwendungen die Ursache. Die Gründe wurden im Jahresabschluss im Einzelnen dargelegt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Rahmen der Genehmigung der Nachtrags-  
 haushaltssatzung in den Anmerkungen zur Finanzlage ebenfalls darauf hingewiesen,  
 dass mittelfristig eine dauerhafte Balance zwischen den ordentlichen Erträgen und  
 den ordentlichen Aufwendungen erreicht werden sollte.

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen



### 1.3.7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO sind nur bei einem dringenden Bedürfnis und wenn die Deckung gewährleistet ist zulässig. Für Investitionen sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen auch zulässig, wenn diese unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Im Ergebnishaushalt 2021 gab es

über- und außerplanmäßige Aufwendungen	5.894.726,24 €
→ mit Deckung	1.858.367,98 €
→ ohne Deckung	4.036.358,26 €

Davon hat alleine der coronabedingte Mehraufwand 3.580 T€ betragen. Dazu kam noch das außerplanmäßig bereitgestellte Maßnahmenpaket zur Belegung der Stadt und Förderung von Handel, Gastronomie und Dienstleistung mit 959 T€.

Im Finanzhaushalt 2021 gab es

über- und außerplanmäßige Auszahlungen	9.379.016,32 €
→ Ausleihungen	5.000.000,00 €
→ mit Deckung	2.995.481,38 €
→ ohne Deckung	1.383.534,94 €

Für den Geh- und Radweg Dörrenzimmern wurden rund 500 T€ außerplanmäßig bereitgestellt. Die Mittel wurden ins Folgejahr übertragen und 180 T€ zur Gegenfinanzierung der Lindachbrücke verwendet. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben nach § 84 GemO.

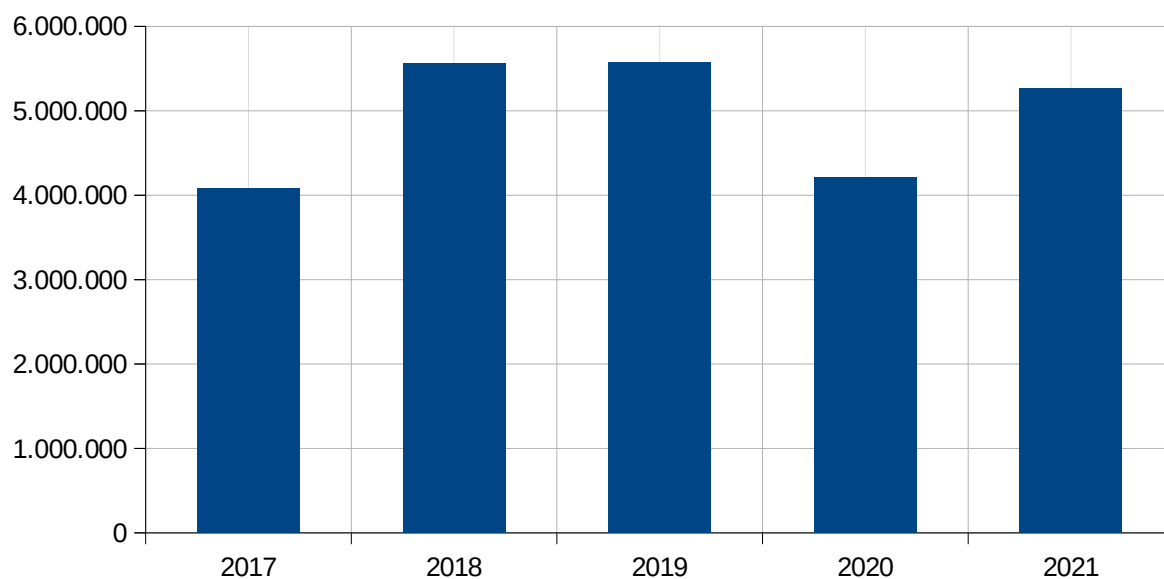
Grundsätzlich wurden die Voraussetzungen Dringlichkeit und Deckung sowie Finanzierung und Unabweisbarkeit benannt und dargelegt.

### 1.3.8. Ermächtigungsübertragungen

#### Übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **5.264.220,90 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet.

Ermächtigungsübertragungen Ergebnishaushalt



Mit Beschluss des Gemeinderats am 30.03.2022 wurden bereits bewirtschaftete Mittel in Höhe von 2.886.548,06 €, für die also bereits Aufträge erteilt wurden und damit auch Zahlungsverpflichtungen bestehen, übertragen. Darüber hinaus wurden Mittel in Höhe von 2.377.636,84 € durch Beschluss ins neue Haushaltsjahr übertragen.

Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt erhöhen die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel. Insbesondere in Haushaltsjahren, in denen kein oder nur ein geringes positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet werden kann, bergen Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr, die eine zusätzliche Bewirtschaftung ermög-

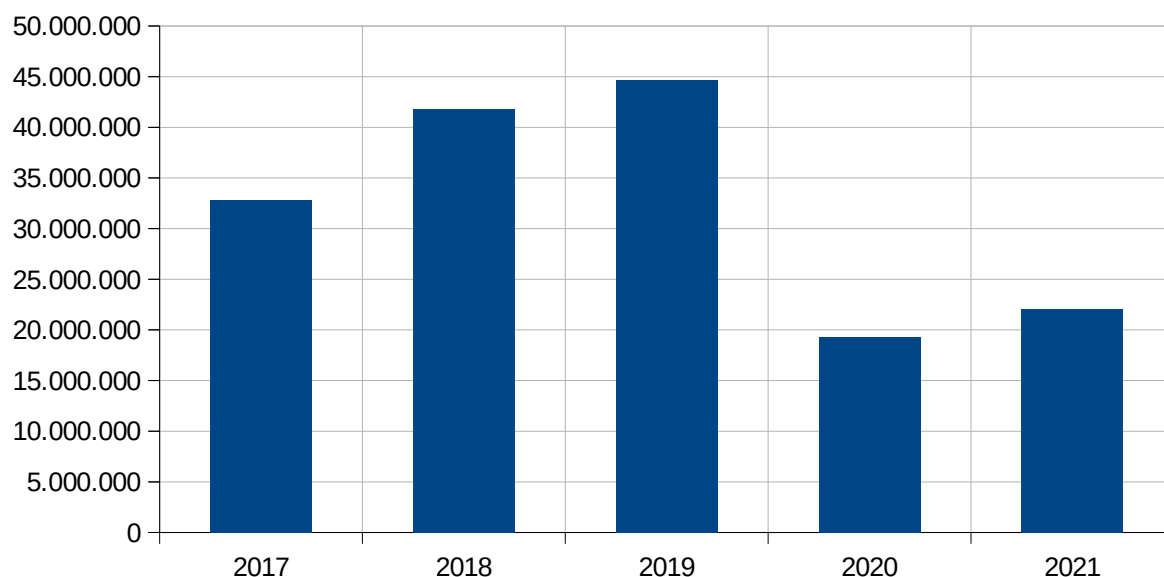
lichen, die Gefahr einer zusätzlichen Belastung des Ergebnisses. Durch die jährlichen Mittelübertragungen in Höhe von rund 4 bis 5,5 Mio.€ gleichen sich die Beträge bisher über mehrere Jahre gesehen aus.

### Übertragene Ermächtigungen im Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Der Gemeinderat hat am 30.03.2022 insgesamt **20.885.141,71 €** Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen beschlossen.

Investive Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen



Übertragen wurden tatsächlich Mittel für investive Auszahlungen in Höhe von 22.064.861,71 €. Die Differenz zwischen Beschlussfassung des Gemeinderats und gebuchten Beträgen im Jahresabschluss in Höhe von 1.179.720 € begründet sich in einem Vorzeichenfehler in der Liste, die Anlage zur Beschlussfassung war. Die Beträge für die Maßnahmen 19020 Translozierung Scheune (89.860 €) und 14004 Generalsanierung Schulzentrum West (500.000 €) wurden anstatt aufsummiert in Abzug gebracht.

Erstmals wurden auch Mittel für investive Einzahlungen übertragen. Hierbei handelt es sich um bewilligte Zuschüsse in Höhe von 4.365.450 €, mit der Einzahlung wurde im Jahr 2022 gerechnet. Tatsächlich eingegangen sind im Jahr 2022 rund 298 T€. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahren und der unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Übertragung von Ein- oder Auszahlungen wurde in der Tabelle oben auf die Darstellung der Ermächtigungsübertragungen investiver Einzahlungen verzichtet.

### 1.3.9. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Es werden hier also die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr gegenübergestellt.

Durch die umfassende Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an Liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung schließt 2021 wie folgt ab:

<b>Finanzrechnung</b>		
	2020	2021
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.273.357,50 €	-7.721.015,56 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-11.622.545,98 €	-9.165.178,53 €
Finanzierungsmittelüberschuss	4.650.811,52 €	-16.886.194,09 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-179.754,21 €	-179.772,18 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	-6.919.084,92 €	-8.544.920,14 €
<b>Veränderung Zahlungsmittelbestand</b>	<b>-2.448.027,61 €</b>	<b>-25.610.886,41 €</b>
Zahlungsmittelbestand 01.01.	36.628.290,15 €	34.180.262,54 €
<b>Zahlungsmittelbestand 31.12.</b>	<b>34.180.262,54 €</b>	<b>8.569.376,13 €</b>

#### Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht der Bilanzposition Liquide Mittel.

#### Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft, also die finanzielle Leistungsfähigkeit, auf.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. für die Schuldentilgung verwendet werden. Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit einem Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 7.721 T€ ab. Eigenfinanzierungsmittel standen damit keine zur Verfügung.

#### Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2021 lag der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen bei rund 9.165 T€. Eine Finanzierung der durchgeführten Investitionen mit Eigenmitteln war nicht möglich, da in der Ergebnisrechnung kein Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet wurde.

#### Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Im Jahr 2021 wurde ein Darlehen in Höhe von 35 T€ bei der KfW Bank, das mit einem Tilgungszuschuss (7 T€) verbunden war, aufgenommen und

noch im gleichen Jahr durch eine Sondertilgung wieder abgelöst. Zudem besteht das Darlehen der Stadt für die Freilichtspiele e.V. mit einem Schuldenstand von: 2.165.783 €.

Schuldenstand insgesamt					
Bereich	Stand in € 31.12.2017	Stand in € 31.12.2018	Stand in € 31.12.2019	Stand in € 31.12.2020	Stand in € 31.12.2021
Haushalt Stadt	0	1.455.046	2.525.310	2.345.555	2.165.783
Eigenbetrieb Abwasser	43.144.232	40.985.788	46.448.332	50.095.235	51.329.521
Eigenbetrieb Werkhof	4.047.893	3.834.630	5.182.320	5.037.372	4.892.424
Eigenbetrieb Friedhöfe	2.575.000	2.212.500	1.850.000	1.850.000	1.850.000
EB Touristik und Marketing	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>49.767.125</b>	<b>48.487.964</b>	<b>56.005.962</b>	<b>59.328.162</b>	<b>60.237.728</b>
davon:					
Schulden zwischen Haushalt Stadt und Eigenbetriebe (Trägerdarlehen)					28.020.000
ohne:					
Kassenkredite in Höhe von					5.350.000
kreditähnliche Rechtsgeschäfte					474.713

Zum 31.12.2021 bestehen von der Stadt Schwäbisch Hall gewährte Kassenkredite:  
 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung: 3.500.000 €  
 Eigenbetrieb Werkhof: 1.850.000 €

Für das Gesamtbild der finanziellen Situation sind auch die Schulden der städtischen Eigenbetriebe zu berücksichtigen, da diese nicht rechtlich selbstständig sind. Die Gesamtverschuldung der letzten fünf Jahre beträgt durchschnittlich ca. 54,8 Mio. € (2020: ca. 51,8 Mio. €). Ohne Berücksichtigung der Kassenkredite ist der Schuldenstand am 31.12.2021 insgesamt bei ca. 60,2 Mio. €. Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist zu berücksichtigen, dass der städtische Haushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von insgesamt ca. 28 Mio. € gewährt hat.

Das bedeutet eine **Pro Kopf Verschuldung** bei 41.343 Einwohnern im Jahr 2021 in Höhe von: **1.457 €** (2020: 1.451 €), unter Berücksichtigung der Trägerdarlehen von: **779 €** (2020: 766 €).



## Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln, Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten, Steuerzahlungen, Jobticket, Spenden und die Ein- und Auszahlung der Niederschlagswassergebühr.

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2021 wie folgt dar:

<b>Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge</b>	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	32.309.726,08 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-40.854.646,22 €
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>-8.544.920,14 €</b>

## 2. Bilanz 2021

Die Ergebnisse wurden zur besseren Lesbarkeit jeweils auf ganze Zahlen gerundet dargestellt.

### 2.1. Bilanz zum 31.12.2021

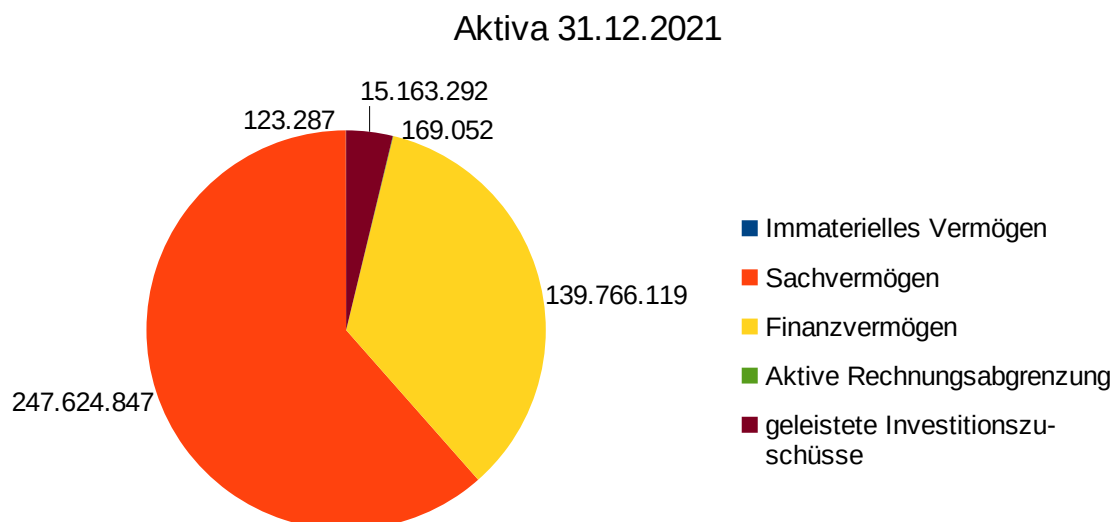
	<b>Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung</b>		
	<b>Bilanz</b>		<b>Veränderung</b>
	31.12.2020	31.12.2021	
<b>Aktiva</b>	T€	T€	T€
Immaterielles Vermögen	134	123	-11
Sachvermögen	244.170	247.625	3.455
Finanzvermögen	153.024	139.766	-13.258
Aktive Rechnungsabgrenzung	217	169	-48
geleistete Investitionszuschüsse	13.853	15.163	1.310
	<b>411.398</b>	<b>402.847</b>	<b>-8.551</b>
<b>Passiva</b>			
Basiskapital	247.032	247.032	0
Rücklagen	99.012	88.986	-10.026
Sonderposten	51.405	54.113	2.708
Rückstellungen	328	406	78
Verbindlichkeiten	9.660	8.401	-1.259
Passive Rechnungsabgrenzung	3.961	3.907	-54
	<b>411.398</b>	<b>402.847</b>	<b>-8.551</b>

#### **Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:**

- Bürgschaften	183.090.072,06 €
- Ermächtigungsübertragungen	22.963.632,61 €
- Kreditermächtigungen	9.965.000,00 €
- in Anspruch gen. Verpflichtungsermächtigungen	6.283.680,82 €

Der Stand der gewährten Bürgschaften durch die Stadt Schwäbisch Hall hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert. Es wurde bei den neu gewährten Bürgschaften überprüft, ob die entsprechenden Beschlussfassungen im Gemeinderat eingeholt wurden. Die Höhe der Bürgschaften betragen rund 45 % der Bilanzsumme.

## 2.2. Aktiva



### 2.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände				
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abschreibungen u. Abgänge	Stand 31.12.2021	
134.133 €	59.432 €	-70.277 €	<b>123.287 €</b>	

Die Zu- und Abgänge betreffen DV Software und Lizenzen. Für die Abschreibung (rd. 69 T€) ist nach § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, vorrangig die örtliche Einschätzung über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes.

Die geprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

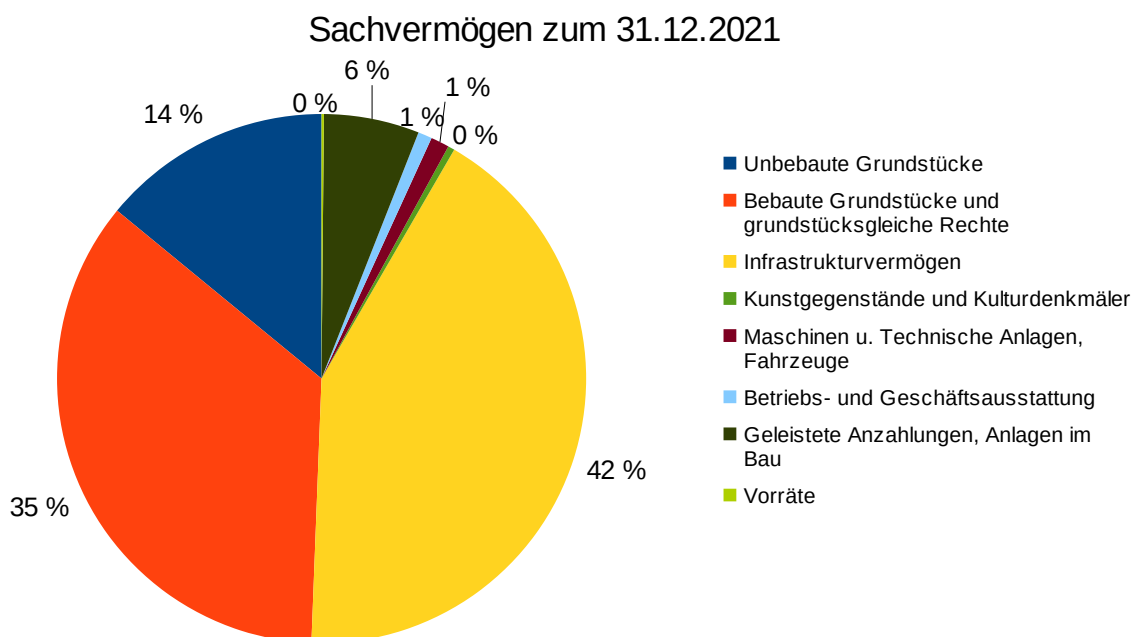
## 2.2.2. Sachvermögen

<b>Sachvermögen</b>					
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021	%
Unbebaute Grundstücke	36.585.503 €	1.077.517 €	-2.867.433 €	<b>34.795.587 €</b>	14
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	89.789.646 €	1.897.003 €	-4.175.325 €	<b>87.511.324 €</b>	35
Infrastrukturvermögen	103.099.665 €	5.414.981 €	-3.896.339 €	<b>104.618.307 €</b>	42
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	1.014.869 €	4.000 €	-16.838 €	<b>1.002.032 €</b>	0
Maschinen u. Technische Anlagen, Fahrzeuge	2.430.367 €	761.526 €	-399.512 €	<b>2.792.381 €</b>	1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.207.027 €	675.739 €	-767.130 €	<b>2.115.637 €</b>	1
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.803.772 €	13.288.565 €	-7.648.555 €	<b>14.443.782 €</b>	6
Vorräte	239.256 €	106.542 €	0 €	<b>345.798 €</b>	0
<b>Summe Sachvermögen</b>	<b>244.170.105 €</b>	<b>23.225.873 €</b>	<b>-19.771.131 €</b>	<b>247.624.847 €</b>	<b>100</b>

Insgesamt hat sich die Bilanzposition Sachvermögen um rund 3.455 T€ erhöht.

Das Infrastrukturvermögen mit 42 % und die bebauten Grundstücke mit 35 % stellen innerhalb des Sachvermögens die größten Vermögenswerte dar. Die einzelnen Veränderungen wurden detailliert im Jahresabschluss des Fachbereichs Finanzen dargestellt.

Die Abschreibungen beliefen sich auf 9.464 T€ (Vorjahr 9.512 T€).



## 2.2.3. Finanzvermögen

### Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen

<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgang	Stand 31.12.2021
42.132.066 €	0 €	0 €	<b>42.132.066 €</b>
<b>Sonstige Beteiligungen</b>			
132.550 €	0 €	0 €	<b>132.550 €</b>
<b>Sondervermögen</b>			
3.932.815 €	0 €	0 €	<b>3.932.815 €</b>

Bei den Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Sonstige Beteiligungen“ und Sondervermögen gab es im Jahr 2021 keine Veränderungen.

## 2.2.4. Ausleihungen

<b>Ausleihungen</b>			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
21.810.346 €	10.000.000 €	-6.462.073 €	<b>25.348.274 €</b>

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Gemeinde erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen sollen. Die Ausleiher dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr. Zu den Ausleihungen gehören auch langfristige Darlehen der Gemeinde an z.B. Eigenbetriebe, Stiftung oder Vereine, die allerdings auch eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben müssen.

Die Zugänge betreffen die Ausleiher an den Eigenbetrieb Abwasser mit 5.000 T€. Unter den Abgängen wurden die erhaltenen Zins- und Tilgungszahlungen der Solar Invest AG, des Hohenloher Freilandmuseums und der Freilichtspiele gebucht.

## 2.2.5. Sonstige Einlagen

Sonstige Einlagen			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
46.005.822 €	62.609.221 €	-57.304.610 €	<b>51.310.432 €</b>

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, weil es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren (Bilanzkonto 1492).

Die bestehenden Geldanlagen sind im Jahresabschluss im Einzelnen aufgelistet. Durch die Festgeldanlage bei der IBB Bank (Internationales Bankhaus Bodensee AG) über 15 Mio.€ wurde die Anlagerichtlinie für die Stadt zum 01.10.2021 geändert (Kenntnisgabe im GR am 06.10.2021). Der Gemeinderatsbeschluss vom 13.02.2019 (§ 26 „Konkretisierung der Finanzstrategie aufgrund der Reform des Einlagensicherungsfonds“) wurde damit aufgehoben.

## 2.2.6. Forderungen

Forderungen			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
4.830.472 €	162.065.156 €	-158.555.022 €	<b>8.340.606 €</b>

Die Forderungen wurden stichprobenartig geprüft. Die geprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

## 2.2.7. Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
34.180.263 €	277.625.867 €	-303.236.753 €	<b>8.569.376 €</b>

Als Liquide Mittel der Gemeinde sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, die jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sind.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Die Liquiden Mittel wurden stichprobenartig geprüft. Die überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

### 2.2.8. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
216.645 €	374.100 €	-421.693 €	<b>169.052 €</b>

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind selbständige aktive Bilanzierungsgegenstände, die die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes nicht erfüllen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen sowohl dem Einblick in die Vermögenslage als auch dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als RAP auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Im Wesentlichen bezogen sich die Buchungsvorgänge auf Beamtengehälter, Honorare der städtischen Musikschule sowie Wartungsverträge.

Die stichprobenartige Überprüfung der RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

### 2.2.9. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

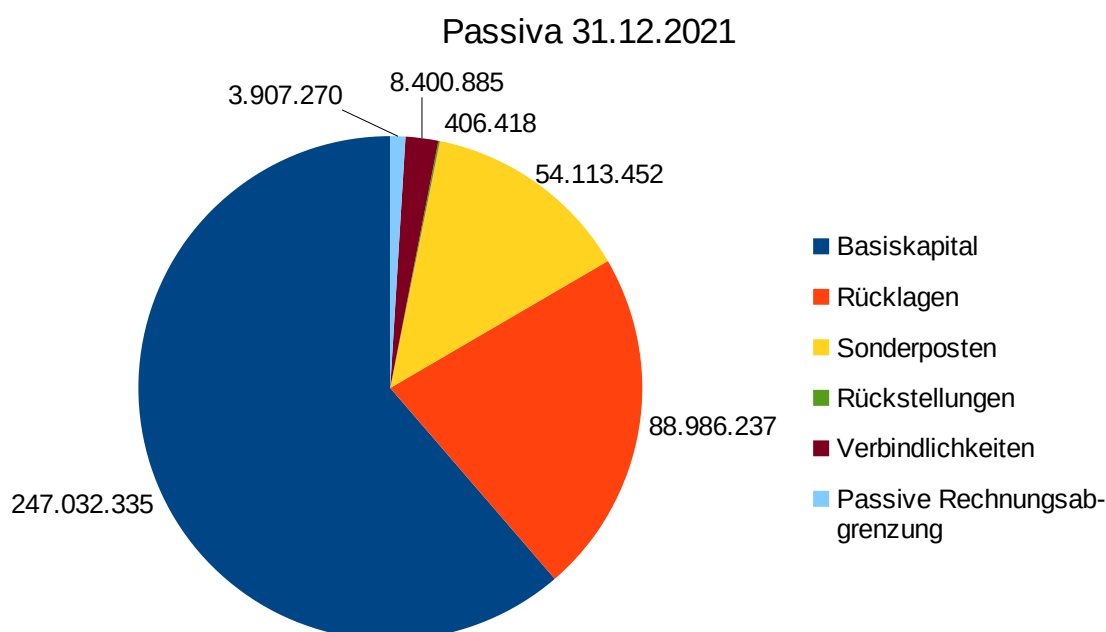
Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
13.852.717 €	1.997.164 €	-686.589 €	<b>15.163.292 €</b>

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Investive Zuwendungen an Dritte werden zur Aufgabenerfüllung anstelle oder im Interesse der Gemeinde gewährt und auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Sie sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben.

Die gewährten Zuschüsse wurden im Jahresabschluss der Kämmerei im einzelnen aufgeführt. Die beiden höchsten Beträge gingen an die Hospitalstiftung für den Umbau der Immobilie In den Herrenäckern 9 mit 1.000 T€ und an das Hohenloher Freilandmuseum mit rund 680 T€ zur Translozierung der Scheune Hofstelle Bier.

Die stichprobenartige Überprüfung der Bilanzposition ergab, dass diese Ansätze dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

## 2.3. Passiva



### 2.3.1. Basiskapital

<b>Basiskapital</b>			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
247.032.335 €	0 €	0 €	<b>247.032.335 €</b>

Die Bilanzposition Basiskapital hat sich im Haushaltsjahr 2021 nicht geändert.

### 2.3.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

<b>Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen in €</b>				
<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2021</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Entnahme</b>	<b>31.12.2021</b>
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	72.897.443	0	-12.596.500	<b>60.300.943</b>
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	26.054.334	2.572.135	0	<b>28.626.470</b>
Zweckgebundene Rücklage Jagdpachten	59.854	0	-1.030	<b>58.824</b>
<b>Rücklagen gesamt</b>				<b>88.986.237</b>

Die Vorschriften zum Haushaltsausgleich nach § 24 GemHVO zum Ausgleich des Fehlbetrags über die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Zuführung des Überschusses aus dem Sonderergebnis an die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses wurden eingehalten. Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis wurde durch eine Entnahme in gleicher Höhe ausgeglichen, so dass die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses auf 60.301 T€ zurück gegangen ist. Durch die Zuführung beträgt die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Ende des Jahres 28.626 T€ und die Zweckgebundene Rücklage Jagdpachten hat durch eine Entnahme einen Stand von rund 59 T€.

### **Fehlender Ausweis von „Davon-Positionen“**

Der Fachbereich Finanzen hat im Jahresabschluss 2021 die Stellplatzablösebeträge in Höhe von 694.000 € und die Beträge für Instandhaltung von Gemeindestraßen in Höhe von 63.645 € nicht mehr als sogenannte „Davon-Position“ ausgewiesen.

Bei den **Stellplatzablösebeträgen** handelt es sich um Beträge mit Zweckbindung aus rechtlicher Verpflichtung (§ 37 LBO). Daher ist dieser Betrag zumindest als Davon-Position bei den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszuweisen. Im Jahresabschluss 2020 wurde ein Betrag von 694.000 € als Davon-Position in den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Durch Einzahlungen weiterer zweckgebundener Beträge ist der Stand zum 31.12.2021 nun ein Gesamtbetrag von 711.500 €.

Nach § 37 Abs. 6 LBO ist der Geldbetrag für die Stellplatzablöse von der Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwenden für:

1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder
4. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

Da sich in den Stellplatzablösebeträgen einbezahlte Beträge ab 2012 finden, sollte aufgrund der **Verpflichtung zur Verwendung** innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Mittelverwendung geplant werden.

Beim Betrag von 63.645 € „**Instandhaltung Gemeindestraßen**“ handelt es sich um einen Ablösungsbetrag aus einer Vereinbarung der Stadt mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als Vertreter des Bundes zur Planung und Ausführung des Geh- und Radweges zwischen Schwäbisch Hall und Gelbingen. Da durch Berechnung nach der ABBV für die Stadt durch die neuen baulichen Anlagen Erhaltungsmehrkosten ermittelt wurden, musste der Differenzbetrag hierfür der Stadt Schwäbisch Hall erstattet werden.

Der Fachbereich Finanzen hat zugesagt im Jahresabschluss 2022 diese Beträge wieder als „Davon-Position“ auszuweisen (§ 23 Abs. 1 GemHVO).



### 2.3.3. Sonderposten

#### Sonderposten für Investitionszuweisungen, für Investitionsbeiträge u. Sonstiges

Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
51.404.847 €	5.173.886 €	-2.465.281 €	<b>54.113.452 €</b>

Empfangene investive Zuweisungen und Beiträge, Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite darzustellen. Es wird zwischen folgenden Sonderposten unterschieden:

- 2110 Sonderposten für Investitionszuweisungen:  
 Verschiedene Zuweisungen für investive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021. Im Wesentlichen sind dies Mittel zur Städtebauförderung mit rund 1.039 T€ für den Neubau Kreisverkehr Bahnhofsareal, Neue Reifensteige, Ringstraße mit Sanierung Ringstraße und Ritterstraße sowie weitere Mittel zur Städtebauförderung mit 293 T€ (Umgestaltung Haalplatz, Neugestaltung Unterwöhrd/Umfeld Globe, Neubau Lindachbrücke sowie Absenkung Salinenstraße), die Zuschüsse zum Ausbau der Ganztagesbetreuung in der Grundschule Hessental mit 305 T€ und in der Grundschule Steinbach mit 132 T€.
- 2120 0000 Sonderposten aus Investitionsbeiträgen:  
 Erschließungsbeiträge sind als Sonderposten auszuweisen. Im Jahr 2021 gab es keine Zugänge.
- 2120 1000 Sonderposten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen:  
 Im Jahr 2021 gab es keine Zugänge.
- 2190 Sonstige Sonderposten:  
 Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonstige Sonderposten zu passivieren und analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die Zugänge betrafen den unentgeltlichen Übertrag des Straßenaufbaus und der Beleuchtung im Baugebiet Langäcker von der HGE mbH mit insgesamt rund 3.195 T€. (siehe Prüfung unter Nr. 8)

### 2.3.4. Rückstellungen

#### Rückstellungen

Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
327.867 €	111.041 €	-32.490 €	<b>406.418 €</b>

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen zu unterscheiden. Liegen die in § 41 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHVO genannten Voraussetzungen vor, sind für die dort aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Bei den gebildeten Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Sabbatical und zu einem geringen Anteil um die Übergangsvorsorge für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Hierbei handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO. Keine Veränderungen gab es bei den Altlastenrückstellungen, die nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO im Jahr 2018 gebildet wurden.

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

## 2.3.5. Verbindlichkeiten

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
2.345.555 €	70.000 €	-249.772 €	<b>2.165.783 €</b>

Im Jahr 2021 wurde ein Darlehen bei der KfW über 35 T€, das mit einem Tilgungszuschuss von 7 T€ den angebrachten Sonnenschutz bei der Grundschule Breit-Eich förderte, aufgenommen. Noch im Jahr 2021 wurde das Darlehen zurückbezahlt. Darüber hinaus wurde das für die Freilichtspiele bestehende Darlehen im Jahr 2021 mit rund 180 T€ getilgt.

### Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen (Leibrenten)

Verbindlichkeiten aus Leibrenten			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
499.112 €	0 €	-24.399 €	<b>474.713 €</b>

Bei Leibrentenverträgen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen. Die erfolgten Rentenzahlungen wurden als Teilauflösung als Abgang bilanziert.

### Übrige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
6.815.329 €	247.253.971 €	-248.308.911 €	<b>5.760.388 €</b>

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Stadt Schwäbisch Hall noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Bilanziert werden hier auch Umsatzsteuer, Kautionen und Sicherheitseinbehalte.

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 umfassen folgende Positionen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:	3.143.100,56 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen:	1.261.665,93 €
Sonstige Verbindlichkeiten:	1.355.631,80 €

Rechnungen, die zu Beginn des Jahres 2022 eingegangen sind, aber die Leistungen das Jahr 2021 betroffen haben, wurden vor den Abschlussarbeiten noch in das Jahr 2021 gebucht. Insgesamt waren dies Rechnungen im Wert von 4.409.016 €, darunter sind Zahlungen an den Eigenbetrieb Werkhof von 560 T€, Eigenbetrieb Friedhof 500 T€, Eigenbetrieb TM 764 T€, Hohenloher Freilandmuseum 385 T€ und die Stadtwerke mit 362 T€.

### 2.3.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
3.961.257 €	41.605 €	-95.592 €	<b>3.907.270 €</b>

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Unter dieser Position wurden die bereits im Jahr 2011 eingenommenen Erbbauzinsen für den ZOB-Parkplatz gebucht. Dieser wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst und hat zum 31.12. einen Stand von rund 3.793 T€.

Die stichprobenartige Überprüfung der passiven RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig gebucht wurden.

## 2.4. Eckdaten der Bilanz

Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>123</b>	<b>0,03%</b>	<b>Kapitalposition</b>	<b>336.019</b>	<b>83,41%</b>
			- Basiskapital	247.032	61,32%
<b>Sachvermögen</b>	<b>247.625</b>	<b>61,47%</b>	- Rücklagen aus Ordentl. Ergebnis	60.301	14,97%
- unbebaute Grundstücke	34.796	8,64%	- Rücklagen aus Sonderergebnis	28.626	7,11%
- bebaute Grdst. (Gebäude)	87.511	21,72%	- Zweckgebundene Rücklagen	59	0,01%
- Infrastrukturvermögen	104.618	25,97%	- Fehlbeträge ordentl. Ergebnis	0	0,00%
- Kunstgegenstände	1.002	0,25%	<b>Sonderposten</b>	<b>54.113</b>	<b>13,43%</b>
- Maschinen, techn. Anlagen	2.792	0,69%	- für Investitionszuweisungen	27.430	6,81%
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.116	0,53%	- für Investitionsbeiträge	14.184	3,52%
- Vorräte	346	0,09%	- für sonstiges	12.500	3,10%
- Anlagen im Bau	14.444	3,59%			
<b>Finanzvermögen</b>	<b>139.766</b>	<b>34,69%</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>406</b>	<b>0,10%</b>
- Anteile an verb. Unternehmen	42.132	10,46%	- Lohn- und Gehaltsrückstellungen	291	0,07%
- Beteiligungen, Kap. Einlagen	133	0,03%	- sonstige Rückstellungen	116	0,03%
- Sondervermögen	3.933	0,98%	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>8.401</b>	<b>2,09%</b>
- Ausleihungen	25.348	6,29%	- aus Kreditaufnahmen	2.166	0,54%
- Geldanlagen	51.310	12,74%	- die Krediten wirtsch. gleichk.	475	0,12%
- Öff.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	1.804	0,45%	- aus Lieferungen u. Leistungen	3.143	0,78%
- priv.-rechtl. Forderungen	6.537	1,62%	- aus Transferleistungen	1.262	0,31%
- liquide Mittel	8.569	2,13%	- sonstige	1.356	0,34%
<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>15.332</b>	<b>3,81%</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>3.907</b>	<b>0,97%</b>
- aktive Rechnungsabgrenzung	169	0,04%	- passive Rechnungsabgrenzung	3.907	0,97%
- Sonderposten	15.163	3,76%			
	<b>402.847</b>	<b>100,00%</b>		<b>402.847</b>	<b>100,00%</b>

## 2.5. Bilanzkennzahlen

Nr. 2.7 des Rechenschaftsberichts enthält die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen. Darüber hinaus lassen sich, zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, noch folgende Kennzahlen ableiten:

### Selbstfinanzierungsquote

Die Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang die Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Dazu wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Bruttoinvestitionen (ohne Einzahlungen aus Investitionstätigkeit) ins Verhältnis gesetzt. Im Jahr 2021 waren die Bruttoinvestitio-

nen höher als der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, der die Innenfinanzierungskraft anzeigt. Die Investitionen mussten daher aus den Rücklagen finanziert werden.

2016	2017	2018	2019	2020	2021
75	282	148	158	130	0

### Investitionsquote

Zur Ermittlung der Investitionsquote werden die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesetzt. Dadurch erkennt man welchen Anteil die Investitionen an den Gesamtauszahlungen haben. Im Jahr 2021 wurden 8 % der gesamten Auszahlungen für Investitionen ausgegeben.

2016	2017	2018	2019	2020	2021
15	8	11	11	10	8

### Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das Vermögen der Stadt erhalten werden konnte. Dazu werden die Nettoinvestitionen (Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelabflüsse) ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträgen werden hier nicht berücksichtigt. Die Kennzahl gibt also an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen.

2016	2017	2018	2019	2020	2021
130	53	68	87	96	82

Bei Nettoinvestitionen von rund 7,7 Mio. € und Abschreibungen von rund 9,5 Mio. € entspricht dies einem Vermögensabbau von rund 1,8 Mio. €. Das bedeutet, dass das Vermögen der Stadt nicht erhalten werden konnte.

### Steuerquote

Die Steuerquote zeigt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gemeinde aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten ordentlichen Erträge der Gemeinde. Sie verdeutlicht also den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen.

2016	2017	2018	2019	2020	2021
65	66	65	68	64	62

Da erteilte und empfangene Investitionszuschüsse die Quoten erheblich verändern können, wurden diese in den Tabellen – auch für die Vorjahre – nicht berücksichtigt.

## 2.6. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage

Am 01.03.2021 wurde ein Nachtragshaushalt verabschiedet (§ 29 ö), da zu befürchten war, dass die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 (Doppelhaushalt 2020/2021) nicht eingehalten werden kann. Im Doppelhaushalt war mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von -7.476 T€ geplant. Mit den Planungen im Nachtragshaushalt wurde das ordentliche Ergebnis um weitere 14.712 T€ auf -22.188 T€ verschlechtert. Das Gesamtergebnis von -6.684 T€ auf -21.396 T€. Die finanzielle Entwicklung war dann besser als befürchtet und konnte mit einem ordentlichen Ergebnis von rund -12.597 T€ und einem Gesamtergebnis von rund -10.024 T€ abgeschlossen werden.

Ganz anders gestaltete sich dann das Haushaltsjahr 2022, das mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von -12.449 T€ geplant wurde und dann mit einem ordentlichen Ergebnis von 11.071 T€ abgeschlossen hat. Dies entspricht einer Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses von rund 23.520 T€.

Die beiden Haushaltsjahre zeigen, dass derzeit Planung und Ergebnis weit auseinander liegen und Planungen in die Zukunft nur schwer eingeschätzt werden können. Die Entwicklung der Haushaltssituation ist weiterhin von vielen Faktoren abhängig und wird u.a. weiterhin beeinflusst durch:

- Preissteigerungen und Schwankungen bei Energie und Rohstoffen und damit verbundene Steigerungen von Bewirtschaftungs- und Baukosten
- Änderungen der Zinspolitik und die Auswirkungen auf Geldanlagen und Kreditfinanzierungskosten
- Höhe der Steuererträge
- Konjunkturelle Entwicklung einschließlich Inflation
- die Geschäftsentwicklung der städtischen Beteiligungen sowie deren Finanzbedarf
- neue gesetzliche Vorgaben und die Auswirkungen insbesondere auf den Immobilienbestand

Gerade deswegen ist es nun wichtig ein Konzept zu entwickeln, wie der Ressourcenverbrauch langfristig erwirtschaftet werden kann und dabei die Faktoren, die selbst beeinflusst werden können, zu beleuchten.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 wird für das Jahr 2023 mit einem Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 8,5 Mio.€ geplant und der Haushaltszwischenbericht zeigt für das Jahr 2023 eine sehr erfreuliche Entwicklung mit einer Hochrechnung vom ordentlichen Ergebnis mit über 20 Mio.€.

Doch in allen folgenden Haushaltsjahren bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2027 wird davon ausgegangen, dass der Ressourcenverbrauch nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Da nach der Finanzplanung keine Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen mehr erwirtschaftet werden, wurden Kreditaufnahmen in den Jahren 2024 bis 2027 in Höhe von insgesamt 90 Mio. € eingeplant.

Die Ergebnisse der Haushaltsstrukturkommission haben sich größtenteils auf die Ertragsseite konzentriert. Die Entwicklung der Aufwendungen zeigt jedoch, dass insbesondere auf der Aufwandsseite eine Umkehr des laufenden Anstiegs erreicht werden sollte. Hierzu sind strukturelle Veränderungen notwendig, um dem Grundprinzip

einer nachhaltigen Finanzwirtschaft, die von einem Ausgleich von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen ausgeht, nachkommen zu können. Dass die Aufwendungen, bis auf das Jahr 2020, ständig angestiegen sind, obwohl die Budgets für den Hoch- und Tiefbauunterhalt nicht vollständig bewirtschaftet wurden macht deutlich, dass die Aufwendungen der letzten Jahre noch deutlich höher hätten sein können. Letztlich werden diese Aufwendungen in die Zukunft verschoben und ein bestehender Sanierungsstau vergrößert.

Das nicht zu erwartende sehr gute Ergebnis des Jahres 2022 und im Haushaltszwischenbericht auch aufgezeigt für das Jahr 2023 sowie die vorhandenen Rücklagen bieten die Möglichkeit, ohne großen Zeitdruck, alle Aufwendungen auf den Prüfstand zu stellen.

### **3. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren**

#### **3.1. Leistungsbeziehung Stadt und Werkhof**

Im Schlussbericht 2017 wurde ausführlich beleuchtet, dass die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Werkhof nicht ausreichend definiert und festgelegt sind. Der Auftraggeber hat dadurch keine Kontrolle über die Beauftragungen und die Kosten. Rechnungen des Werkhofs können nicht anhand der Kriterien für eine sachliche rechnerische Feststellung geprüft werden.

Die begonnenen Umsetzungen z. B. bei den Grünflächen sind noch nicht abgeschlossen. Für alle anderen Bereiche wie Winterdienst, Straßenreinigung usw. stehen diese Arbeiten noch aus.

#### **3.2. Ständige Vertretungen in den Kindertagesstätten**

Die Stellen im Stellenplan für die „Ständige Vertretungen“ in den Tageseinrichtungen für Kinder sind weiterhin nicht besetzt und noch nicht für alle Tageseinrichtungen vorgesehen. Selbst ein Ausschreibungsverfahren für die bestehenden Stellen ist noch nicht veranlasst.

Es handelt sich um eine Regelung aus dem Tarifvertrag 2015.

#### **3.3. Geschwindigkeitsmessungen**

Im Schlussbericht 2017 wurde festgestellt, dass die Vorgehensweise nicht vergabe-rechtskonform ist. Mit dem Schlussbericht 2018 wurde vom Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung eine Änderung zugesagt. Die geplante Ausschreibung der Leistung für 2022 und 2023 ist nicht erfolgt.

#### **3.4. Wartungsarbeiten**

Eine Umsetzung der im Schlussbericht 2017 zusammen gefassten Ziele des erarbeiteten Konzeptes ist weiterhin nicht erkennbar.

### **3.5. Sanierung Hagenbachhallen 2 + 3**

Prüfung siehe Schlussbericht 2019.

Im Rahmen eines VgV Verfahrens wurde ein Architekturbüro 2 ausgewählt, das die Umsetzung des baurechtlich genehmigten Entwurfs ab LPH 5 durchführen sollte.

Tatsächlich wurde das ausgewählte Architekturbüro 2 jedoch mit Arbeiten beauftragt, die den LPH 1 – 4 zuzuordnen sind. Diese Arbeiten wurden als „besondere Leistungen“ beauftragt und mit 202.521,37 € dem Architekturbüro 2 vergütet. Ohne Gemeinderatsbeschluss gibt es für diese Beauftragungen keine Grundlage.

### **3.6. Standards**

Prüfung siehe Schlussbericht 2019.

Nach einer verwaltungsinternen Klausurtagung im April 2020 sollte der Fachbereich Planen und Bauen Standards für Baumaßnahmen für den Hoch- und Tiefbau definieren. Auf dieser Grundlage von ausgewählten Qualitäten für Materialien und Oberflächen sollte dem Gemeinderat ein Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit der Umsetzung hat der Fachbereich Planen und Bauen noch nicht begonnen.

### **3.7. Information des Gemeinderat (über abgeschlossene Projekte)**

Vom Fachbereich Revision wurde seit dem Schlussbericht 2017 für wichtig erachtet, für größere abgeschlossene Projekte einen Projektabschlussbericht dem Gemeinderat vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Schlussberichts 2017 wurde dies vom Fachbereich Planen und Bauen zugesagt. Einen ersten Abschlussbericht gab es hierzu zum Projekt „Fischtreppe und Gewässererlebnis Kocher“ in der Sitzung des BPA am 17.07.2023.

### **3.8. Kindertageseinrichtungen**

Prüfung siehe Schlussbericht 2019.

Mittlerweile wurden mehrere Abmangelberechnungen nachgeholt. Von einigen Trägern liegen die Abrechnungen noch nicht vor.

### **3.9. Förderung des Sports**

Prüfung siehe Schlussbericht 2020.

Die Definition der sportnotwendigen Flächen und die Neuberechnung ist noch nicht erfolgt. Die Anpassung soll laut Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport bis Jahresende erfolgen.

### **3.10. Stadtrecht und Dienstanweisungen**

Prüfung siehe Schlussbericht 2020.

Es fehlen weiterhin entsprechende organisatorische Regelungen zur Umsetzung der Aktualisierung des Stabs für außerordentliche Ereignisse (Katastrophenschutz).



### **3.11. Grundstücksverkehr**

Prüfung siehe Schlussbericht 2020.

Inzwischen ist eine Bereinigung des Anlagevermögens beim Eigenbetrieb Abwasser erfolgt. Ein finanzieller Ausgleich der Stadt an den Eigenbetrieb für die Mitveräußerung eines Kanals steht noch aus.

### **3.12. Betätigungsprüfung**

Prüfung siehe Schlussbericht 2020.

Das Einflussrecht der Stadt auf die Mehrheitsbeteiligungen zur Anwendung der Vergabevorschriften nach § 106b GemO ist nicht in den Gesellschaftsverträgen geregelt und die Regelungen zu §§ 103 und 103a GemO sind zum Teil unvollständig enthalten. Daher wurde von der Kommunalaufsicht übergangsweise empfohlen, die Anwendung der Vergabevorschriften in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zu regeln.

Nach der Beteiligungsrichtlinie sind die Beteiligungsunternehmen der Stadt Schwäbisch Hall außerdem angehalten eine Richtlinie betreffend guter Unternehmensführung aufzustellen. Darüber hinaus soll sich nach der Beteiligungsrichtlinie jeder Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Für die GWG mbH steht dies noch aus.

Nach Vorlage der fehlenden Geschäftsordnungen und der Richtlinien zur guten Unternehmensführung der Stadtwerke GmbH, der GWG mbH und der HGE mbH bei der Beteiligungsverwaltung müssten diese außerdem im Gemeinderat bekannt gegeben werden. Dies steht noch aus.

### **3.13. Zuschussanträge**

Prüfung siehe Schlussberichte 2018 bis 2020.

Die Zuschussüberwachungslisten wurden zum Herbst 2023 vom Fachbereich Finanzen überarbeitet. Meldungen liegen inzwischen von allen Fachbereichen vor.

### **3.14. Rahmenvereinbarungen**

Prüfung siehe Schlussbericht 2018 und 2020.

Bei den abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen ist entweder die maximale Laufzeit nach § 4a VOB/A von 4 Jahren überschritten oder erfüllen die Rahmenvereinbarungen nicht alle erforderlichen Kriterien.

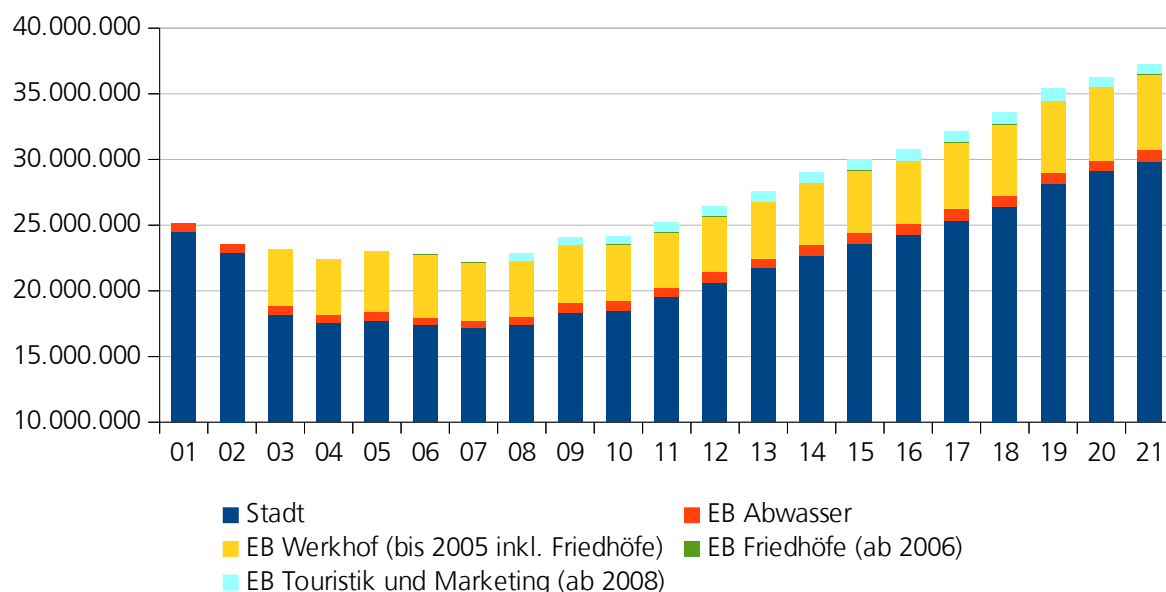
## 4. Personalwesen

### Personalkosten

Für das Jahr 2021 wurde für die Stadt ohne Eigenbetriebe mit Aufwendungen in Höhe von 32.794.743 € geplant. Das Rechnungsergebnis 2021 betrug 29.848.939,83 € und lag um 2.945.803,18 € unter dem Plan (-8,98 %).

Die Abweichungen basieren darauf, dass eingeplante Stellen nicht oder nur teilweise besetzt werden konnten. Die Personalkosten für die jeweiligen Stellen werden meist für das gesamte Jahr eingeplant, auch wenn eine Besetzung nicht sofort möglich ist. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen dennoch um 599 T€ (Vorjahr 972 T€) angestiegen. Die Steigerung beträgt 2,0 %. Hauptgründe hierfür waren die Tarifierhöhungen 2021 mit einer Erhöhung von 1,4 % (Tarifsteigerung im April 2021), Stufensteigerungen, Höhergruppierungen und Besetzung offener Stellen.

Entwicklung der Personalkosten Stadt gesamt



Die folgenden Prüfungsthemen beziehen sich aufgrund der Aktualität auch auf die Jahre 2022/23.

### Personalwechsel zwischen der Mobilen Jugendarbeit und der Ukrainehilfe

Ein Mitarbeiter der Mobilen Jugendarbeit (Hospitalstiftung) wurde aufgrund der damaligen Flüchtlingssituation in den Bereich der Ukrainehilfe versetzt. Zunächst befristet auf 4 Monate wurde die Abordnung schließlich bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters verlängert.

Durch die Abordnung konnten für diese Stelle keine Zuschüsse für die Mobile Jugendarbeit (Hospitalstiftung) beantragt werden. Die Erstattung durch das Land und den Landkreis beträgt sonst rund 66 % der Personalkosten.

Die Personalgestellung ist umsatzsteuerpflichtig, so dass zusätzlich 9.200 € an Kosten entstanden sind. Diese hätte man vermeiden können, in dem der Mitarbeiter direkt der Stadt zugeordnet worden wäre. Die Personalgestellung war zunächst befristet bis zum 31.08.2022.

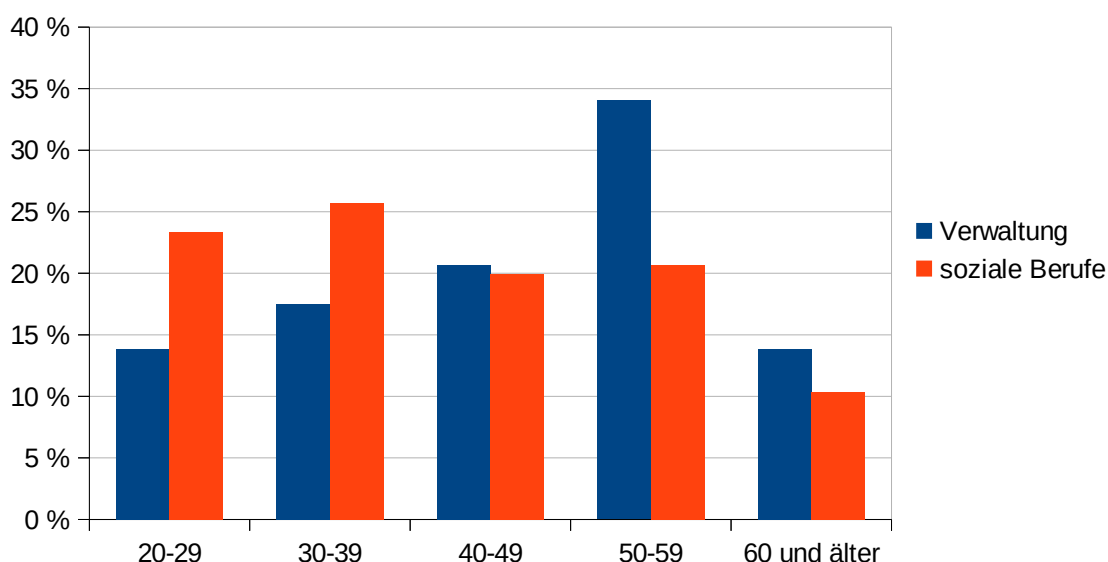
Auf der Kostenstelle Ukrainehilfe wurden in 2022 insgesamt Personalkosten von 70.143,23 € gebucht.

### Altersstruktur der Verwaltung / Sozialer Bereich

Wie auch im Prüfbericht des Eigenbetriebs Werkhof wurde die Altersstruktur der städtischen MitarbeiterInnen und die, die im sozialen Bereich arbeiten, ausgewertet.

Das Durchschnittsalter (ohne Auszubildende und Austräger der Ortschaftsblätter) in der Verwaltung beträgt mittlerweile 45,9 Jahre in den sozialen Bereichen 41,1 Jahre.

Altersstruktur der Verwaltung und sozialen Berufe



In der Verwaltung haben **47,9 %** der Belegschaft die 50 erreicht oder sind älter. Wird das Alter ab 60 Jahren betrachtet, sind dies 13,9 %. In den nächsten Jahren werden einige Abteilungsleitungen bzw. Fachbereichsleitungen in den Ruhestand wechseln. Dies bedeutet für die Stadt einen **erheblichen Wissensverlust**. Eine frühzeitige **Nachfolgeregelung vor allem in essenziellen Bereichen** sollte angestrebt werden.

Zur Zeit wird das Fortbildungsprogramm für „Nachwuchsführungskräfte“ wieder aufgelegt und zudem wurde einzelnen Mitarbeitern ermöglicht, sich zum Fachwirt ausbilden zu lassen.

Im sozialen Bereich sind die Beschäftigten im Durchschnitt 41,1 Jahre. In diesem Bereich fehlen Beschäftigte unter anderem aufgrund von Beschäftigungsverboten, Mutterschutz und Elternzeit.

## **Personalgewinnung**

Einige Stellen können nach erstmaliger Ausschreibung nicht adäquat besetzt werden. Der Prozess für die erneute Ausschreibung der Stelle dauert zum Teil zu lange. Hier sollten Abläufe definiert werden, die den Ausschreibungsprozess beschleunigen können, z.B.:

- Nach erfolgloser Ausschreibung wird innerhalb von 2 Wochen erneut ausgeschrieben. Sollte der Ausschreibungstext geändert werden, ist dies innerhalb einer Woche der Personalabteilung zu melden bzw. abzustimmen.
- Es sollte im Bewerberportal die Möglichkeit geben, eine Initiativ-Bewerbung in den Bereichen Verwaltung und Soziales abgeben zu können.
- Bewerber sollten zeitnah eingeladen werden.
- Werbemaßnahmen auf Plakaten oder städtischen Fahrzeugen könnten Bewerber im näheren Umkreis auf Stellen aufmerksam machen.

## **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**

Seit 01.05.2004 verlangt der Gesetzgeber von jedem Arbeitgeber ein Betriebliches Eingliederungsmanagement, das Mitarbeitern nach längerer Krankheitszeit (ab 6 Wochen) den Wiedereinstieg in den Berufsalltag ermöglichen und Hilfestellungen des Arbeitgebers aufzeigen soll.

Der Fachbereich Personal und Recht schickt Mitarbeitern nach längerer Krankheitszeit zunächst eine Einladung des Betriebsarztes, um die Situation mit ihm als neutrale Person zu erörtern und um Hilfestellungen für den Arbeitsalltag zu ermöglichen. Weitere Gespräche mit der Personalabteilung können folgen.

Festgelegte Regelungen, Abläufe und die Information aller Beschäftigten über das Betriebliche Eingliederungsmanagement gab es seither noch nicht. Der Fachbereich Revision empfiehlt, die Abläufe in einer Dienstanweisung festzulegen und zu kommunizieren.

## **Zusätzliche Projekte in der Personalabteilung**

Zwischen 2021 und 2023 waren neben dem normalen Geschäftsbetrieb der Personalabteilung folgende Projekte und zusätzliche Arbeiten zu erledigen:

- Abrechnung der Ersatzleistungen für Kurzarbeit und Quarantäne in 2021
- Änderung des Tarifvertrags im sozialen Bereich (zusätzliche freie Tage und Zulagen)
- Umsetzung der Änderung in der Beamtenbesoldung, Änderung der Erfahrungsstufen und Anhebung des Eingangsamts von A9 nach A10 und Änderung einiger Ämter des mittleren Dienstes zum 01.12.2022.
- Erweiterung des Programms DVV.Personal mit dem Modul „Organisationsmanagement“. Hierbei mussten alle Personalfälle einer jeweiligen Stellennummer zugeordnet werden, die Organisationsstruktur erfasst und zugeordnet werden. Der Stellenplan wurde in DVV.Personal integriert. Dabei musste ein erheblicher Erfassungsaufwand abgearbeitet werden.  
Die Erweiterung des DVV.Personals hat den Vorteil, dass der Stellenplan stets

auf dem aktuellsten Stand ist. Vergleiche und Auswertungen bezüglich offener Stellen oder unbesetzter Stellenanteile der Organisationseinheiten sind sofort möglich und tagesaktuell abrufbar.

## **5. Kassenprüfungen**

### **Prüfungsauftrag**

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt u.a. die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gemäß § 7 Abs. 1 GemPrO ist seit 2018 bei der Gemeindekasse (Stadtkasse - Hauptkasse) einmal jährlich und bei Zahlstellen spätestens alle 4 Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

### **Unvermutete Prüfung der Stadtkasse**

Die unvermutete Prüfung der Stadtkasse wurde am 22.07.2021 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten.

Der Kassen-Ist-Bestand bei der Stadt, der Stiftung zum Heiligen Geist sowie den Eigenbetrieben Werkhof, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Geldanlagen, offene Forderungen der Stadt und der Eigenbetriebe. Unerledigte Prüfungsbemerkungen aus früheren Jahren gab es keine.

Die Stadtkasse prüft genau, wo Gelder der Stadt und der Stiftung angelegt werden. Minus-Zinsen konnten auch im Jahr 2021 nicht mehr vermieden werden. So mussten seit 2020 erste Geldanlagen mit einem Minus-Zinssatz vereinbart werden. Dies hatte zur Folge, dass ein Großteil der Geldanlagen (ca. 60%) bei städtischen Unternehmen und Eigenbetrieben angelegt sind.

Neben diesen Geldanlagen bei städtischen Gesellschaften wurden am 27.05. und 22.07.2021 insgesamt 15 Mio. € bei einer Privatbank angelegt. Dies entsprach nicht der im GR-Beschluss vom 13.02.2019 festgelegten Geldanlagen mit einer Institutsicherung der Sparkassen und Volksbanken. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss wurde nicht eingeholt. Vielmehr wurde in der GR-Sitzung vom 06.10.2021 eine Anlagerichtlinie dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben und der Beschluss vom 13.02.2019 aufgehoben.

Ebenfalls bei dieser Kassenprüfung wurde festgestellt, dass die Hospitalstiftung eine Lebensversicherung als Geldanlage führt. Dies wurde im Schlussbericht 2020 für die Hospitalstiftung bereits festgestellt und ausführlich dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Kasse insgesamt gut geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

### **Anmerkung:**

Die Stadtkasse führt die Kassen für die Stadt, die Stiftung und die 3 Eigenbetriebe. Aufgrund personeller Engpässe (Krankheit und Urlaub, Mehraufwand durch die Buchungen des aufgelösten Eigenbetriebs TM) in 2022 konnten die Mahnläufe nicht wie vorher eingeplant durchgeführt werden. Dies zeigte sich in der Höhe der offenen

Forderungen. Die Mahnläufe wurden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Diese Situation basiert auf einer äußerst eng kalkulierten Personalausstattung der Abteilung Stadtkasse.

### **Sonderprüfung der Zahlstellen im Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung**

In 2022 wurde vom Fachbereich Revision eine Sonderprüfung der Zahlstellen im Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung durchgeführt. Hintergrund war, dass die monatlichen Abrechnungen der Zahlstellen oft nicht richtig mit den Buchungen, die die Stadtkasse prüfte, übereinstimmten. Der Barbestand der Kassen wurde im Sommer 2022 überprüft. Unregelmäßigkeiten waren hier nicht zu erkennen. Die aufgetretenen Fehler waren hauptsächlich in fehlerhaften Buchungen der EC-Zahlungen zu verzeichnen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Barbestände, als auch die EC-Zahlungen vor der Abrechnung von den SachbearbeiterInnen zu überprüfen sind. Die SachbearbeiterInnen unterschreiben „sachlich und rechnerisch richtig“ und sind für die Richtigkeit verantwortlich.

Allerdings treten diese Fehler immer wieder auf. Ein Kassenautomat, der angeschafft wird, soll hier für Sicherheit sorgen.

## **6. Hällisch Fränkisches Museum (HFM)**

Das HFM zeigt die Geschichte, Kunst und Kultur von Schwäbisch Hall und der Region von den geologischen Anfängen über die Zeit als Reichsstadt bis in die Gegenwart. In Sonderausstellungen werden einzelne Themen informativ aufbereitet oder das aktuelle Kunstgeschehen mit Werken zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler gezeigt.

Prüfungsgegenstand bei der Einzelprüfung waren Erträge und Aufwendungen des HFM der Buchungsjahre 2021 und 2022. Die Prüfung bezog sich beispielsweise auf die Themen Besucher, Spenden, Finanzielle Unterstützungen, Angebote, Honorarabrechnung, Museumsshop und Sachaufwendungen.

Aus der Einzelprüfung ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

### **Besucher**

2020 und 2021 war das HFM wegen der Corona-Pandemie längere Zeit geschlossen. In 2022 sowie im 1. Drittel in 2023 konnte das Besucherniveau von 2019 wieder fast erreicht werden.

<b>Besucher</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Jan.-Apr.	18.753	15.953	11.007	0	9.683	14.935
Mai-Aug.	19.992	15.894	9.502	12.276	19.344	24.604
Sept.-Dez.	20.216	20.997	7.576	17.319	23.281	--
<b>Summe</b>	<b>58.961</b>	<b>52.844</b>	<b>28.085</b>	<b>29.595</b>	<b>52.308</b>	<b>39.539</b>

## Gesamtkosten Museumsbetrieb und -gebäude

Der Kostendeckungsgrad für das HFM ist sehr gering, was bei Museen nicht unüblich ist. Sowohl der Museumsbetrieb als auch das -gebäude sind ein Zuschussbetrieb für die Stadt.

2022 wurde zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission die Wiedereinführung der Eintrittsgelder diskutiert. Die Details dazu können den entsprechenden Gemeinderatssitzungen entnommen werden.

Durch die Fixkosten ist ein großer Anteil der Ausgaben gebunden. Für Einsparpotentiale ist nur wenig Spielraum. 2022 lagen beim Museumsbetrieb allein die Personalaufwendungen bei 82 % der Ausgaben. Beim Museumsgebäude betrug der Anteil der Aufwendungen für den Bauunterhalt und die Bewirtschaftungskosten jeweils 50 % der Ausgaben.

<b>2520 0000 Museumsbetrieb</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Einnahmen aus Führungen, Workshops, Kindergeburtstagen, Museumsshop, Spenden der Besucher, Erstattungen für Bundesfreiwilligendienst	43.441,75 €	33.352,48 €	21.798,28 €	38.460,61 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>43.441,75 €</b>	<b>33.352,48 €</b>	<b>21.798,28 €</b>	<b>38.460,61 €</b>
Personalaufwendungen	580.156,60 €	653.229,27 €	549.080,71 €	584.472,43 €
Sachaufwendungen, Abschreibungen	166.619,14 €	148.112,90 €	138.248,92 €	124.468,31 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>746.775,74 €</b>	<b>801.342,17 €</b>	<b>687.329,63 €</b>	<b>708.940,74 €</b>
<b>Ergebnis Museumsbetrieb</b>	<b>-703.333,99 €</b>	<b>-767.989,69 €</b>	<b>-665.531,35 €</b>	<b>-670.480,13 €</b>
Kostendeckung Museumsbetrieb	5,82 %	4,16 %	3,17 %	5,43 %

<b>2520 0020 Museumsgebäude</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Zuweisungen vom Bund, Auflösung Sonderposten, Mieteinnahmen	13.077,33 €	13.077,33 €	13.077,33 €	20.162,34 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>13.077,33 €</b>	<b>13.077,33 €</b>	<b>13.077,33 €</b>	<b>20.162,34 €</b>
Bauunterhalt	276.645,30 €	152.999,66 €	282.353,04 €	267.573,94 €
Gebäudebewirtschaftungskosten (Ausgaben für Gebäudereinigung - gebucht bei Produkt 11240202 - sind hier nicht enthalten)	272.715,67 €	288.959,89 €	275.208,21 €	269.046,73 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>549.360,97 €</b>	<b>441.959,55 €</b>	<b>557.561,25 €</b>	<b>536.620,67 €</b>
<b>Ergebnis Museumsgebäude</b>	<b>-536.283,64 €</b>	<b>-428.882,22 €</b>	<b>-544.483,92 €</b>	<b>-516.458,33 €</b>
Kostendeckung Museumsbetrieb	2,38 %	2,96 %	2,35 %	3,76 %

<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-1.239.617,63 €</b>	<b>-1.196.871,91 €</b>	<b>-1.210.015,27 €</b>	<b>-1.186.938,46 €</b>
Kostendeckung Gesamtergebnis	4,36 %	3,73 %	2,80 %	4,71 %

## **7. Geschäftsstelle Gemeinderat**

### **Sitzungsvorlagen**

Im Schlussbericht 2019 wurde bereits über die Prüfung der Geschäftsstelle unter dem Punkt Gemeinderat – Sitzung, Tagesordnung, Protokoll berichtet. Es wurden bisher nicht alle Beanstandungen aus dieser Prüfung ausgeräumt.

Die Prüfung wurde im März 2023 erneut aufgegriffen, nachdem festgestellt wurde, dass die in der Sitzungsvorlage zur Übernachtungssteuer in der Sitzung des VFA am 27.02.2023 enthaltenen Beschlussanträge nachträglich durch die der Sitzungsvorlage des Gemeinderats vom 15.03.2023 ausgetauscht wurden. Der ursprüngliche Beschlussvorschlag, nämlich die Übernachtungssteuer mit einer neuen Satzung zu beschließen, ist dadurch nicht mehr erkennbar. Hierzu fehlt auch die Satzung, als Anlage 3 zur Sitzungsvorlage, die ab 01.04.2023 gelten sollte. Die Geschäftsstelle wurde darauf hingewiesen. Eine Änderung ist nicht erfolgt.

Nach der Sitzung wird inzwischen regelmäßig in die Sitzungsvorlage im Ratsinformationssystem eingefügt, wenn der Ortschaftsrat ebenfalls zu diesem Thema getagt und zugestimmt hatte, wodurch die ursprüngliche Sitzungsvorlage verändert wird.

In den nach diesem Zeitpunkt überprüften bekannt gemachten Beschlussfassungen, die von der Vorlage der Verwaltung abgewichen sind, wurden dann, wie vom Fachbereich Revision empfohlen, auch als solche kenntlich gemacht.

### **Prozessablauf in der Verwaltung**

Durch den Leiter der Zentralen Steuerung wurde im Januar 2020 ein Prozessablauf und Regelungen für die Protokollauszüge festgehalten. Es wurde festgestellt, dass die damals von der Zentralen Steuerung selbst festgelegten Abläufe nicht eingehalten werden. Über veränderte Beschlussfassungen sollte die Geschäftsstelle die Verwaltungsspitze sowie die Fachbereichsleitungen informieren, was nicht erfolgt ist. Um die Geschäftsstelle zu entlasten, wurde festgehalten, dass der Versand von Protokollauszügen innerhalb der Verwaltung nur noch erfolgt, wenn dieser beispielsweise für Verfahrensakten erforderlich ist. Es hieß, die Protokolle würden im Ratsinformationssystem eingestellt werden und würden daher bereits so zur Verfügung stehen. Über das Einstellen von Protokollen ins Ratsinformationssystem sollte die Geschäftsstelle die Verwaltungsspitze und die Fachbereichsleitungen informieren.

Von der Zentralen Steuerung wurde mitgeteilt, dass eine Information wie im Prozessablauf 2020 festgehalten nicht notwendig sei, da die Beschlüsse innerhalb der in der GemO geforderten Frist von einer Woche eingestellt werden würden. Dies sei so zwischen damaligem Fachbereichsleiter und Geschäftsstelle vereinbart worden. Ein entsprechender Hinweis sei damals erfolgt, konnte aber nicht mehr nachvollzogen und gegenüber dem Fachbereich Revision auch nicht belegt werden.

### **Protokollauszüge als Arbeitsmittel der Verwaltung**

Die Fachbereichsleitungen sollten nach diesen Regelungen der Zentralen Steuerung prüfen, welche Handlungsaufträge sich aus den im Ratsinformationssystem eingestellten Protokollen für ihren Fachbereich ergeben. Dies wurde damals als „Holschuld“ bezeichnet.



In der Kommentierung zur GemO (Kunze/Bronner/Katz) wird das Sitzungsprotokoll als Arbeitsmittel für die Gemeindeverwaltung und den Bürgermeister gesehen. Dieses liegt den Fachbereichen als Protokollauszug nur in Ausnahmefällen vor und ist im Ratsinformationssystem nicht aktuell abrufbar (s.u.).

Die Zentrale Steuerung ist der Auffassung, dass durch das Einstellen der Beschlüsse innerhalb einer Woche den Anforderungen genüge getan und als Arbeitsmittel für die Verwaltung ausreichend ist. Dies sei auch das Ergebnis einer Nachfrage in der Fachbereichsleiterrunde im September 2023 gewesen. Die Frist zur Veröffentlichung der Beschlüsse nach § 41b Abs. 5 GemO wird eingehalten.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch einzelne Niederschriften bis zur Sitzung am 22.09.2022 angesehen. Die Einsicht in die Niederschriften ab 26.09.2022 bis Sommer 2023 wurde verweigert. Die Prüfenden können nach § 2 Abs.2 GemPrO die für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Unterlagen verlangen. Andernfalls stellt dies ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an der Prüfung nach der GemPrO (§ 2 Abs. 3) dar. Von der Geschäftsstelle wurde mitgeteilt, dass diese noch im „Arbeitslauf“ wären und erst „zu einem späteren Zeitpunkt“ zur Verfügung gestellt werden können.

Nach § 38 Abs. 2 GemO ist die Niederschrift spätestens innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Das bedeutet, dass dann auch eine Niederschrift vorhanden sein müsste. Aufgrund dessen, dass die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurden, muss der Fachbereich Revision davon ausgehen, dass hier möglicherweise ein Rückstand von fast einem Jahr besteht. Im übrigen hätten auch Einwohner das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschrift öffentlicher Sitzungen (§ 38 Abs. 2 Satz 4 GemO).

### **Protokolle im Ratsinformationssystem**

Im Mai 2021 hat der Rückstand der eingestellten Protokolle 7 Monate betragen. Von der Zentralen Steuerung wurde damals mitgeteilt, dass der Rückstand sukzessive abgebaut wird. In der Überprüfung im Juni 2023 betrug der Rückstand 20 Monate.

Die Zentrale Steuerung sieht mit dem fristgerechten Bekanntgeben der gefassten Beschlüsse alle Vorgaben eingehalten und als ausreichend an. Die Veröffentlichung von öffentlichen Sitzungsprotokollen im Internet (wie bisher und auch nach wie vor für die Sitzungen vor Oktober 2021 einsehbar – Anmerkung Fachbereich Revision) sei auch datenschutzrechtlich problematisch. Eine datenschutzrechtliche Beurteilung wurde hierzu nicht vorgelegt.

Für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 wurden im Sommer 2023 nun die Sitzungsvorlagen im Ratsinformationssystem durch Teile des Protokolls ausgetauscht („Sitzungsankündigung“ geändert in „Protokoll“). Festgestellt wurde, dass in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung ausgewählte Wortmeldungen enthalten sind. Nach Auffassung der Zentralen Steuerung handle es sich bei der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem nicht um eine Niederschrift, sondern um die Bekanntgabe von Beschlüssen, im Einzelfall ergänzt um „besonders relevante Sitzungsinhalte“. Nach welchen Kriterien diese Auswahl erfolgt ist und warum hier datenschutzrechtliche Belange aus Sicht der Zentralen Steuerung keine Rolle spielen, ist nicht nachvollziehbar.

## **Neues Ratsinformationssystem**

Im Mai 2021 wurde dem Fachbereich Revision von der Zentralen Steuerung mitgeteilt, dass man sich durch ein neues Ratsinformationssystem deutliche Erleichterungen verspreche und daher eine zügige Umstellung erfolgen soll.

Das nach wie vor im Einsatz befindliche Ratsinformationssystem kann nicht mehr alle notwendigen Anforderungen erfüllen. Neue Ratsinformationssysteme lassen nachträgliche Änderungen der ursprünglichen Sitzungsvorlage nicht zu. Außerdem bieten sie wesentlich umfassendere Möglichkeiten, wie z.B. strukturierter Ablauf/Workflow bei der Vorlagenerstellung, automatisierte Erstellung der Tagesordnung, automatische Erstellung von Protokollauszügen, Einbindung in die Website, etc. Neben der Arbeitserleichterung unterstützen und strukturieren diese neuen Systeme auch den Prozessablauf. Daher sieht der Fachbereich Revision eine zeitnahe Umstellung als unabdingbar an.

Da nur die Sitzungsniederschrift in Papierform als öffentliche Urkunde fungiere, sei nach Auffassung der Zentralen Steuerung, die Frage der Revisionsicherheit beim derzeit genutzten Ratsinformationssystem von untergeordneter Bedeutung.

### **Anmerkung Fachbereich Revision:**

Aufgrund der Stellungnahme der Zentralen Steuerung ist davon auszugehen, dass beabsichtigt ist, zukünftig nur noch die Beschlüsse und nicht wie über Jahre praktiziert, die Protokollauszüge zu veröffentlichen.

## **8. Prüfung der Bilanzpositionen – Sonderposten**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde der unentgeltliche Übertrag des Straßenaufbaus und der Beleuchtung im Baugebiet Langäcker von der HGE mbH an die Stadt überprüft. Inhalt der Prüfung war der Zugang von 3.194.666,68 € in die städtische Bilanz nach Abschluss der Erschließungsarbeiten durch die HGE mbH.

Die Einbuchung erfolgte durch die Anlagenbuchhaltung aufgrund einer Aufstellung der HGE mbH, die die Schlusssummen der Kosten für den Straßenkörper und den Kreisverkehr sowie die jeweilige Beleuchtung enthielt. Eine sachliche und rechnerische Feststellung der Richtigkeit der Beträge wurde nicht vorgenommen und vom Fachbereich Finanzen auch nicht nachgefordert. Der Fachbereich Revision hat darauf von der HGE mbH sowohl den Erschließungsvertrag als auch eine Kostenaufstellung angefordert, aus der die eingebuchten Gesamtkosten nachvollzogen werden können. Von der HGE mbH wurde vor Versand der Unterlagen selbst festgestellt, dass von der beauftragten Baufirma teilweise der ermäßigte Steuersatz von 16 % nicht berücksichtigt wurde. Der Betrag von 34.800,08 € wurde bei der Baufirma angefordert.

Die Korrektur in der städtischen Bilanz über den zu viel eingebuchten Betrag erfolgt mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2023.

## **Städtebaulicher Vertrag**

Zur Erschließung des Baugebiets Langäcker wurde ein städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt und der HGE mbH abgeschlossen. Neben der Übertragung der Erschließung auf die HGE mbH ist auch die Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt geregelt.

Es wurde festgestellt, dass der im Vertrag festgelegte Ablauf von den Vertragsparteien nicht in allen Punkten berücksichtigt wurde. Dies war nach Auskunft der Fachbereiche und der HGE mbH hauptsächlich dadurch verursacht, dass die Tiefbauabteilungsleitung nicht besetzt war.

Die städtebaulichen Verträge wurden bisher von den Geschäftsführern der HGE und auf städtischer Seite von leitenden Mitarbeitern unterschrieben. Nachdem die Wertgrenzen über den Befugnissen aus der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln liegen, liegt die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Verträge beim Oberbürgermeister, es sei denn es liegen entsprechende Vollmachten vor. Eine Vollmacht liegt nur für einen Mitarbeiter vor. Die Ausnahmeregelung nach § 54 Abs. 2 GemO, wonach zwei vertretungsberechtigte Gemeindebedienstete die Erklärung rechtswirksam unterzeichnen können greift hier nicht, da es sich nicht um eine dringend abzugebende Erklärung handelt.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass im städtebaulichen Vertrag Regelungen zu Ausschreibung und Vergabe der Leistungen nicht enthalten waren. Nachdem der Gesellschaftervertrag der HGE mbH diese Regelungen ebenfalls nicht enthält (siehe Schlussbericht 2020), sollten nach Auffassung des Fachbereichs Revision in die städtebaulichen Verträge, bis zur Anpassung des Gesellschaftervertrags, diese Regelungen zur Ausschreibung und Vergabe aufgenommen werden, um die Gesellschafterrechte ausüben zu können.

Es wurde zugesichert, dass zukünftig der im städtebaulichen Vertrag festgelegte Prozessablauf wieder eingehalten wird.

## **9. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen**

### **Prozessablauf zwischen den Bauabteilungen und der Veranlagungsstelle für Erschließungsbeiträge**

Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sind die Vorschriften des KAG und der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom 24.11.2005.

Es wurde festgestellt, dass es innerhalb der Stadtverwaltung keinen festgelegten Prozess zur Einbeziehung der Veranlagungsstelle, die beim Fachbereich Finanzen angesiedelt ist, für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gibt. Bei der Erschließung von Neubaugebieten über die HGE mbH spielt dies keine Rolle, da die Grundstückspreise bereits sämtliche sonst zu veranlagende Beiträge enthalten und keine separate Rechnungsstellung erfolgt.

Die Überprüfung der Beitragssituation wird derzeit aufgrund der Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem, der Eintragungen im GIS und der im Rahmen der Eröffnungsbilanz erhobenen Daten vorgenommen. Informationen durch andere Fachbereiche erfolgen nicht und müssen im Einzelnen abgefragt werden. Es gibt keine Beschreibung der Geschäftsprozesse, die die Abläufe festlegen. Dies hat zur Folge,

dass die Überprüfung zeitaufwendig ist und möglicherweise für erschließungsbeitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen aufgrund der fehlenden Information keine Veranlagung erfolgt.

Die Einbindung sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen, um die Beitragsituation bereits im Planungsstadium berücksichtigen zu können. Den Beteiligten - im Wesentlichen Fachbereich Planen und Bauen – könnten dann jeweils mitgeteilt werden, welche Informationen die Veranlagungsstelle benötigt. Der Fachbereich Finanzen teilte mit, dass die bisherigen mehrfachen Versuche, eine frühzeitige Anbindung der Veranlagungsstelle bereits in der Planungsphase zu erreichen, trotz Zusagen aus dem zuständigen Dezernat nicht eingehalten worden sind.

Der Fachbereich Revision empfiehlt daher, den Prozess in den wesentlichen Punkten mit den beteiligten Fachbereichen festzulegen.

## **10. Zuschussanträge**

### **Prozessablauf**

Bereits in den Schlussberichten 2019 und 2020 waren die Zuschussanträge sowie die festgelegten Prozesse Thema.

Nach wie vor ist festzustellen, dass es zwar eine Dienstanweisung sowie eine Verfügung gibt, die den Prozessablauf beschreiben, dieser jedoch nicht von allen Fachbereichen eingehalten wird. Ein Fachbereich meldet nach wie vor gar keine aktualisierten Daten an den Fachbereich Finanzen, auch werden die Bewilligungsbescheide meist nicht übersandt. Daher sind manche Zuschüsse auch dem Fachbereich Finanzen, der die Überwachungslisten führt, nicht bekannt. In den Listen fehlen meist auch wichtige Informationen zu den bewilligten Zuschüssen, wie z.B. der Fertigstellungsfristen, die in den Bescheiden genannt werden. Nach der Dienstanweisung sollte der Fachbereich Revision über den Mittelabruf und Verwendungsnachweis eine Kopie erhalten. Dies ist bisher nicht erfolgt.

### **Überprüfung von Zuschüssen**

Die Überprüfung der Zuschüsse kann daher nicht allein aufgrund der Listen erfolgen. Eine Überprüfung bzw. Überwachung ist derzeit daher weder durch den Fachbereich Finanzen noch durch den Fachbereich Revision möglich.

Das Risiko, dass Zuschüsse „verloren gehen“, besteht also weiterhin.

## **11. Beratungsleistungen**

Von den verschiedenen Bereichen der Verwaltung werden Beratungsleistungen in Auftrag gegeben. Darunter sind unter anderem Rechtsberatungen, Konzeptionen für die Stadt und Gutachten zu verstehen. Zum Teil wurden diese Beratungsleistungen durch gesetzliche Vorgaben notwendig.

Die anschließende Aufstellung ist nicht vollständig, da die Beratungsleistungen nicht flächendeckend auf demselben Sachkonto verbucht werden. Externe Planungs- und Beratungsleistungen für Baumaßnahmen (z.B. VgV-Verfahren) sind nicht aufgeführt.

In 2021 waren u.a. folgende Beratungsleistungen an externe Unternehmen vergeben. Zum Teil beanspruchten die Beratungsleistungen einen längeren Zeitraum oder waren bei Fertigung des Berichts noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. abgerechnet.

	2021	mehrfähriger Beratungsprozess	
Stellenbewertungen durch die GPA	6.264,00	je Stelle rd. 390 €	
Organisationsberatung für den FB 50		21.896,00	2020-2022
Rechtsberatung Personal	13.185,69		
Konfliktberatung		27.503,88	2021-2023
Allg. Finanzprüfung durch die GPA		83.488,25	2020-2021
Beratung Projekt § 2b USt inkl. Programm		15.154,76	2019-2023
Rechtsberatung Grundstücksverkehr	5.328,34		
Rechtsberatung bezügl. LGlüG		19.212,67	2021-2022
Ordnungswesen: Beratung Sicherheitskonzepte inkl. Corona		21.671,59	2020-2022
Konzeptionierung, Kennzeichnung „Stadtfrüchte“		17.252,84	2019-2022
Vergnügungstättenkonzept		18.992,40	2019-2022
Einzelhandelsgutachten		28.619,50	2019-2022
Lärmaktionsplan		54.081,49	2019-2022
Standortplausibilisierung GS Hessental	4.838,54		
Starkregenrisikomanagement		153.267,45	2019-2023
Wohnflächenanalyse	42.557,89		
Mobilitätskonzept		229.780,25	2021-2023
Projekt „Haller Vorgärten“	2.701,06		
Projekt „Biotop Baum“	3.720,00		
Bebauungsplan Hospiz	59.791,30		
Ausgleichsmaßnahme Steinbrüche Konzeption		42.283,10	2021-2023
zahlreiche Baumgutachten		i.d.R. je Baum zwischen 500 und 2.500 €	

Für die Jahre 2022 und 2023 waren unter anderem folgende Beratungen in Auftrag gegeben. Auch diese Liste ist aus den o.g. Gründen nicht abschließend.

<b>Beratungsleistungen, die ab 2022 vergeben wurden:</b>	
Ausschreibungsverfahren für den neuen Betreiber der Fassfabrik	50.000
Wärmeplanung	54.000
Erstellung eines Bauwerkmanagements Tiefbau	5.000
GS Hessental: Machbarkeitsstudie + Standortanalyse	10.000
Wettbewerbsbetreuung Bahnhof Hessental (Modul 2+3)	43.000
Beratung Anlage eines Tiny-Forest im Bereich Breiteich	2.700
Brandschutzkonzept	4.500
Verkehrsuntersuchung Scharfes Eck	15.000
Organisation/Durchführung/Priorisierung Gewässerschauen	74.000
Konzeptionierung Gastrocontainer Biergarten SHA	8.500

## 12. Brandübungsanlage

Geprüft wurde die Auflösung des Pachtvertrages bezüglich der Errichtung und Inbetriebnahme einer Brandübungsanlage (BÜA) zwischen Stadt und Stadtwerke sowie die Kostenübernahme durch die Stadt.

Folgende Punkte wurden dabei festgestellt:

- Die Frage der Inbetriebnahme der BÜA hatte einen längeren Beratungsprozess hinter sich, bis die Entscheidung seitens der Stadt getroffen wurde, den Betrieb nicht zu übernehmen. Im ursprünglichen Pachtvertrag war dieses Szenario nicht vorgesehen und damit auch keine Regelungen, was bei einer Nichterfüllung passiert.  
Mit der Auflösung des Pachtvertrages ging die Kostentragung fast komplett zu Lasten der Stadt (125 T€). Nicht berücksichtigt wurde, ob eine Kostentragung durch Dritte gegeben wäre (§§ 77 i.V.m. 78 GemO).
- Der Fachbereich Revision weist darauf hin, dass der Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 GemO) zu berücksichtigen ist. Bei der Beschaffung von Anlagegütern sollte bereits beim Zeitpunkt der Anschaffung/des Kaufs realistisch abgewogen werden, ob eine Nutzung erfolgen wird.
- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Planung und Beschaffung der BÜA durch die Stadtwerke erfolgt ist, wenn danach vorgesehen wurde, dass die Stadt die Anlage betreibt.
- Seitens des Fachbereichs Revision konnte aus den vorliegenden Abrechnungsunterlagen der Gemeinkostenzuschlag und der Verkaufspreis nicht nachvollzogen werden. Es wurde empfohlen, von den Stadtwerken eine detaillierte Abrechnung nachzufordern bzw. sich einen Nachweis erbringen zu lassen.
- Die notwendigen Haushaltsmittel wurden in der GR-Sitzung am 15.02.2023 im Rahmen der Änderungs- und Ergänzungsanträge der Verwaltung zum Haushalt aufgenommen. Beschlossen wurde die Bereitstellung der Mittel im Ergebnishaushalt 2023. Ein Gemeinderatsbeschluss zur Auflösung des Pachtvertrages bzw. zur Bewirtschaftung liegt nicht vor.
- Die Auflösung des Pachtvertrages erfolgte nach Angaben des Dezernats II im März/April 2023. Ein Datum ist im Vertrag nicht enthalten. Die öffentliche Bekanntmachung des Haushalts 2023 erfolgte am 25.05.2023. Die Auflösung des Pachtvertrages erfolgte damit während der Interimszeit (§ 83 GemO). Finanzielle Leistungen darf die Gemeinde in dieser Zeit nur zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen erbringen, nicht jedoch neue begründen.

## **13. Baurevision und Baucontrolling**

### **13.1. Allgemeines**

Seit Mitte Mai 2020 ist die Stelle der bautechnischen Prüfung unbesetzt. Daher können momentan Prüfungen unter bautechnischen Gesichtspunkten nicht stattfinden. Gerade am Anfang von Bauprojekten wären aber mit einer frühzeitigen Einbindung im Rahmen des Baucontrollings beim Projektstart Optimierungs- und Einsparvorschläge möglich.

### **13.2. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (VISA-Kontrolle)**

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege erfolgt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 112 GemO. Von der Baurevision wurden die Abrechnungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungsleistungen vor der Auszahlung stichprobenartig geprüft (VISA-Kontrolle).

Durch die nicht besetzte Stelle des bautechnischen Prüfers konnte die VISA-Kontrolle nur eingeschränkt erfolgen.

### **13.3. Vereinbarung von Sicherheitsleistungen**

Bei einer Nettoauftragssumme unter 250 T€ ist nach § 9c VOB/A auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistungen für die Mängelansprüche zu verzichten.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Regelung bei einigen Fällen nicht beachtet wurde.

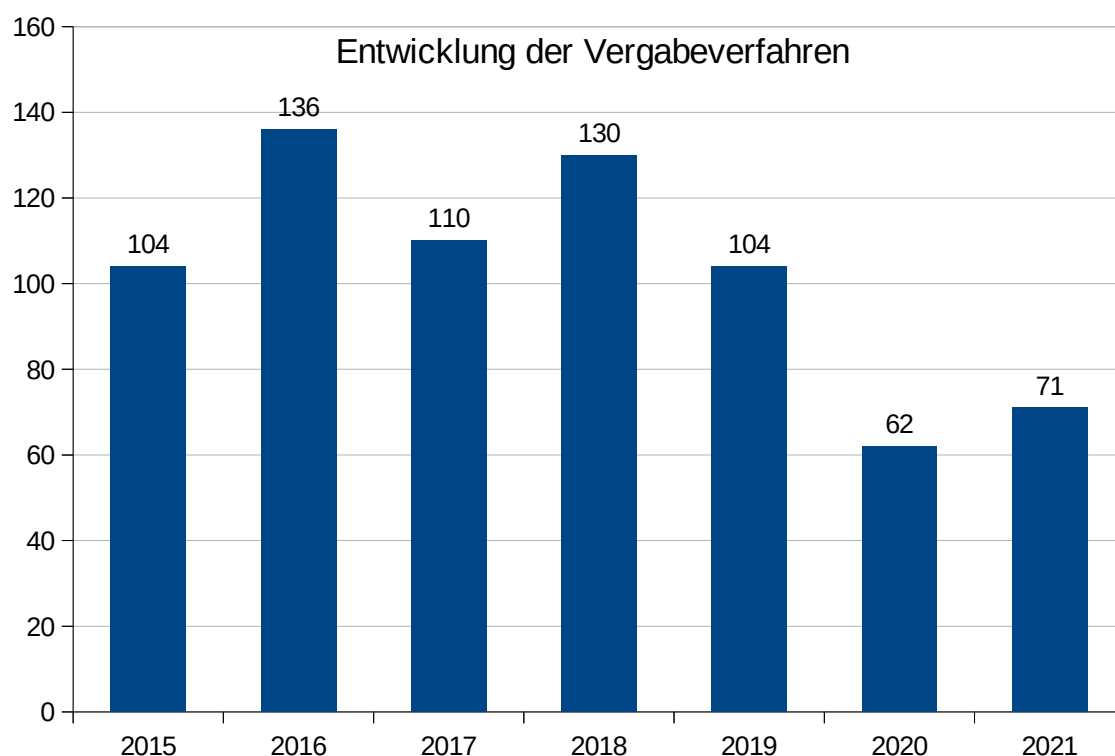
### **13.4. Vergabeprüfung**

Die nach § 112 Abs. 2 GemO übertragene Aufgabe der Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, konnte aufgrund der personellen Situation im Fachbereich Revision nicht durchgeführt werden.

### 13.5. Vergabeverfahren

Über die zentrale Vergabestelle wurden 2021 insgesamt 71 Vergabeverfahren abgewickelt, davon:

- 41 Vergaben für den Fachbereich Planen und Bauen
  - 23 über die Hochbauabteilung
  - 4 über die Abteilung Stadtplanung
  - 14 über die Tiefbauabteilung
- 10 für den Eigenbetrieb Abwasser
- 3 für den Eigenbetrieb Abwasser mit Stadtwerke und/oder HGE
- 1 für den Eigenbetrieb Friedhöfe
- 6 für den Eigenbetrieb Werkhof
- 8 für den Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- 1 für den Fachbereich Organisationen und IT
- 1 für den Fachbereich Personal und Recht

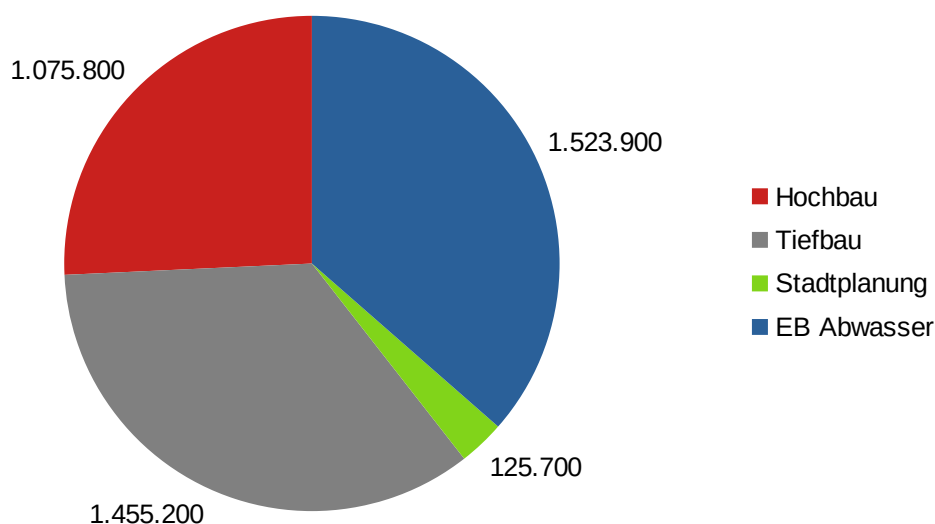


Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung, dass Planerleistungen künftig zur Ermittlung der Wertgrenzen für europaweite Ausschreibungen zusammenaddiert werden müssen, ist es bereits ab einer Bausumme von rund 900 T€ notwendig, ein VgV-Verfahren zur Planerauswahl durchzuführen. Der Fachbereich Revision empfiehlt daher, sich selbst das notwendige Know-how anzueignen, um nicht fortlaufend auf externe Büros angewiesen zu sein.



### 13.6. Externe Architekten- und Ingenieursleistungen

Insgesamt wurden bei der Stadt im Jahr 2021 rund 4,18 Mio. € (2020: 6,03 Mio. €; 2019: 3,9 Mio. €) für extern beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros ausgegeben, verteilt auf die folgenden Bereiche:



## 14. Einzelprüfungen großer Maßnahmen

### 14.1. Schulzentrum West: Generalsanierung

Seit dem Jahr 2007 wird das Schulzentrum West in jährlichen Bauabschnitten saniert.

In der Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2021 wurde dargelegt, wie die weitere Sanierung erfolgen soll. Bei einer Fortführung der Maßnahme wie bisher und einer kontinuierlichen jährlichen baulichen Umsetzung entsprechend den bisherigen durchschnittlichen Jahresrechnungsergebnissen von ca. 1,3 Mio. € (Stand 2021, ohne Indexanpassung) würde sich die Gesamtmaßnahme bis in die 2040er Jahre erstrecken. Dies sei für alle Beteiligte nicht zumutbar, insbesondere den Schulen. Daher wurde vorgeschlagen, dass alle künftigen Sanierungsabschnitte in einem möglichst kurzen Zeitraum von maximal 8 Jahren durchgeführt werden.

Durch den Beschluss des Gemeinderats wurde die Verwaltung beauftragt durch ein VgV-Verfahren die Planungsleistungen für die Gesamtmaßnahme zu vergeben. Die zu beauftragenden Architekten und Ingenieure sollen dann bis Mitte 2022 ein vollständiges Sanierungskonzept mit Kostenermittlung als Grundlage für die Haushaltsjahre 2023 ff. vorlegen. Durch einen externen Architekten wurden im Zeitraum September bis Oktober 2021 die Unterlagen für das VgV-Verfahren zusammengestellt.

Nach der Sitzung am 19.05.2021 erfolgte keine weitere Behandlung im Gemeinderat.

### Haushaltsansätze und Auszahlungen der letzten zehn Jahre:

<b>Schulzentrum West Haushaltsmittel und Auszahlungen</b>				
	Haushaltsansatz Hochbaumaßnahme	Ermächtigungs- übertragung VJ	Mittel überplanmäßig	Zahlung Hochbaumaßnahme
2014	1.550.000,00 €	0,00 €	993.948,34 €	1.147.358,32 €
2015	1.550.000,00 €	1.381.264,80 €	0,00 €	1.327.111,55 €
2016	1.800.000,00 €	1.436.105,72 €	0,00 €	1.800.153,36 €
2017	1.800.000,00 €	1.570.141,38 €	0,00 €	1.436.914,51 €
2018	1.800.000,00 €	1.218.155,72 €	1.200.000,00 €	689.489,77 €
2019	1.800.000,00 €	3.326.768,04 €	-8.437,76 €	1.770.140,43 €
2020	1.800.000,00 €	2.353.778,85 €	0,00 €	452.203,46 €
2021	1.200.000,00 €	444.593,41 €	482.154,03 €	264.687,34 €
2022	1.000.000,00 €	1.047.925,77 €	-1.422.723,26 €	536.071,23 €
2023	1.500.000,00 €	100.851,47 €	0,00 €	14.629,55 €
<b>Summe</b>	<b>15.800.000,00 €</b>		<b>1.244.941,35 €</b>	<b>9.438.759,52 €</b>
2023 (Auftragssumme)				83.459,84 €
Gesamtkosten				9.522.219,36 €

Stand Juli 2023

Seit dem Jahr 2020 (bis 2022) betragen die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen für die Maßnahme 418 T€. Der im Jahr 2021 prognostizierte Sanierungszeitrahmen kann daher nicht mehr eingehalten werden.

Zum weiteren Vorgehen wurde in der Sitzungsvorlage am 19.05.2021 dargelegt, dass zunächst der bereits vorbereitete Bauabschnitt 15 als Einzelmaßnahme der Fassadensanierung mit 1,7 Mio. € ausgeschrieben werden soll. Dem Bauabschnitt 15 lassen sich für die Jahre 2021 bis 2023 Buchungen in Höhe von rund 256.500 € zuordnen (Architekten- und Ingenieurleistungen).

#### Zuschüsse:

Vom ursprünglich bewilligten Zuschuss (aus vier Förderbescheiden aus den Jahren 2010 bis 2013) in Höhe von 6.883.000 € wurden 6.634.700 € abgerufen. Nach Auskunft des Fachbereichs Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport im Rahmen der Erstellung des Schlussberichts 2020 wurde die Auszahlung der restlichen 248.300 € beantragt. Die Restauszahlung erfolge nach der Schlussabnahme durch das Regierungspräsidium. Diese sei nun im Herbst/Winter 2023 vorgesehen.

Für die weiteren Sanierungsmaßnahmen wurden erneut Förderanträge gestellt. Mit Datum vom 22.12.2021 erhielt die Stadt zwei Förderbescheide über insgesamt **2.781 T€**. In den Nebenbestimmungen zu den Förderbescheiden heißt es, dass die Sanierungsmaßnahmen bis **spätestens zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheids abzuschließen und vollständig abzurechnen** sind. In begründeten Fällen ist auf Antrag eine **Fristverlängerung um insgesamt höchstens zwei Jahre** möglich. Wird die Sanierungsmaßnahme nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, wird der Bewilligungsbescheid in voller Höhe widerrufen.

Die reguläre Frist wäre demnach Ende 2025 abgelaufen, mit Verlängerung Ende des Jahres 2027. Da geplant ist, mit der Maßnahme 2025 zu beginnen (GR am 26.07.2023 unter Verschiedenes, Ergänzung zum Schulentwicklungsplan 2023) stellt sich die Frage, wie die geförderte Maßnahme nach zwei Jahren fertiggestellt werden soll. Noch im Jahr 2021 ging man - bei einer zügigen Durchführung - von einer Gesamtbauzeit von 8 Jahren aus.

Nach den Förderbescheiden muss der Beginn der Maßnahme spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen, als frühester Beginn wurde der 01.01.2021 angegeben. Von den Fachbereichen wurde mitgeteilt, dass der Maßnahmenbeginn fristgerecht erfolgt sei. Die bisher in der Buchhaltung hierzu erfolgten Buchungen für die Jahre 2021 bis 2023 können der Fördermaßnahme nicht zugeordnet werden. Die förmliche Anzeige der Maßnahme beim Fördergeber wurde dem Fachbereich Revision bisher nicht vorgelegt.

Anfragen zur Sanierungsmaßnahme und der Zuschusssituation bei den Fachbereichen Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport sowie Planen und Bauen sind bislang nicht vollständig beantwortet. Daher kann vom Fachbereich Revision auch nicht bestätigt werden, ob die in den Bewilligungsbescheiden aufgestellten Rahmenbedingungen für den Erhalt der Zuschüsse eingehalten werden.

## 14.2. Obere Herrngasse

Im Jahr 2019 wurden in der Oberen Herrngasse die Versorgungsleitungen durch die Stadtwerke saniert. Im Rahmen der Fragestunde des Gemeinderats am 22.07.2019 wurde angefragt, ob nach Abschluss der Arbeiten ein Belag für eine barrierefrei Nutzung verlegt werden könnte. Der Oberbürgermeister gab zu Bedenken, dass es sich um eine Baustelle der Stadtwerke handle und nach dem Konzessionsvertrag die Oberfläche wieder so herzustellen sei, wie sie vor den Arbeiten war. Der Graben, der durch die Arbeiten der Stadtwerke vorhanden war wurde von diesen mit einem Asphalt verschlossen.

Im Haushalt der Stadt wurde dann für das Jahr 2020 eine Maßnahme angelegt (20040) und außer dem Haushaltsansatz für die Tiefbaumaßnahme auch eine Kostenbeteiligung durch die Stadtwerke eingeplant.

Folgende Mittel wurden in den Haushalt eingeplant und ausbezahlt:

<b>Obere Herrngasse Haushaltsmittel und Kosten</b>				
	Haushaltsansatz Tiefbaumaßnahme	Investitionszuschuss Stadtwerke (Plan)	Städtebauförder- mittel (Zahlung)	Tiefbaumaßnahme Zahlung
2020	250.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	7.672,09 €
2021	100.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	17.455,80 €
2022	215.000,00 €	0,00 €		282.134,77 €
2023	0,00 €	0,00 €	107.550,00 €	69.760,30 €
<b>Summe</b>	<b>565.000,00 €</b>		<b>107.550,00 €</b>	<b>377.022,96 €</b>
2023 (Auftragssumme)				129.644,29 €
Gesamtkosten				506.667,25 €

## **Kostenbeteiligung Stadtwerke**

Eine Einzahlung durch die Stadtwerke ist bis zur Erstellung des Berichts nicht erfolgt.

Nach Auskunft des Fachbereichs Planen und Bauen hat man sich mit den Stadtwerken zu Beginn der Maßnahme auf eine Ablöse geeinigt, ohne die Größenordnung genau zu benennen („die Ersparnis durch Wegfall der Pflasterung“). Unterlagen bzw. die Frage, wie die Höhe der Erstattung durch die Stadtwerke ermittelt wurde, konnten nicht vorgelegt bzw. beantwortet werden.

## **Mittel im Haushalt und Beauftragung**

Zunächst wurden im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 250 T€ eingeplant, die nicht verbrauchten Mittel wurden ins nächste Haushaltsjahr übertragen und weitere Mittel in Höhe von 100 T€ eingeplant. Auch im Jahr 2021 wurden die nicht verbrauchten Mittel ins nächste Haushaltsjahr übertragen und im Jahr 2022 nochmals zusätzliche Mittel in Höhe von 215 T€ eingeplant. Insgesamt standen damit 565 T€ zur Verfügung. Stand Juni 2023 sind zusammen mit den Aufträgen knapp 507 T€ bewirtschaftet. Seit der ersten Planung haben sich die Kosten mehr als verdoppelt.

In der Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2021 (§ 133 ö) wurden die verschiedenen Alternativen zur barrierefreien Gestaltung vorgestellt. Die vorgelegte Kostenermittlung für die verschiedenen Varianten lagen zwischen 365.615 € und 453.199 €. Es wurde beschlossen, dass die teuerste Variante ausgeführt werden soll. Zu diesem Zeitpunkt standen nur Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 350 T€ zur Verfügung. Die Erhöhung des Budgets wurde dann mit der Haushaltsplanung 2022 vorgenommen. Die öffentliche Bekanntmachung des Haushalts 2022 erfolgte am 28.06.2022 (Interimszeit). Die Bauleistungen wurden öffentlich ausgeschrieben und beauftragt (Arbeitsvergabe im Gemeinderat am 30.03.2022 TOP 7), ohne dass alle notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung standen (Interimszeit).

## **Städtebaufördermittel**

Aus den bewilligten Städtebaufördermitteln erhielt die Stadt im Jahr 2023 einen Investitionszuschuss vom Land in Höhe von 107.550 €.

## **Pflastersteine**

Es wurden für Muschelkalkplatten 49.611,10 € ausbezahlt, für gebrauchte Pflastersteine nochmals insgesamt 29.030,94 €.

Auf Nachfrage, warum das alte Pflaster nicht wieder eingebaut wurde, wurde mitgeteilt, dass dies ein zu starker Kontrast gewesen wäre. Darüber hinaus sei dies eine Gestaltung nach dem Zeitgeist der siebziger- und achtziger- Jahre gewesen und daher nicht mehr zeitgemäß. Das alte Pflaster habe man eingelagert. Da diese Position weder in der Anlagenbuchhaltung noch in den Vorräten zu finden war, wurde beim Fachbereich Planen und Bauen hierzu angefragt wo die Einlagerung erfolgt, eine Rückmeldung ist bisher nicht eingegangen.

## **Pflasterarbeiten durch Garten- und Landschaftsbaufirma**

Nach öffentlicher Ausschreibung der Pflasterarbeiten wurde eine Garten- und Landschaftsbaufirma beauftragt. Eine Garten- und Landschaftsbaufirma darf diese Tätigkeiten ohne Eintragung in die Handwerksrolle nur dann ausführen, wenn diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit (landschafts-)gärtnerisch geprägten Anlagen ste-

hen. Zu dieser Abgrenzung des Berufsbildes des Garten- und Landschaftsbaus zum zulassungspflichtigen Straßenbauhandwerk ist das Bundesverwaltungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 30.03.1993 gekommen.

Eine insgesamt landschaftsgärtnerische Prägung der Arbeiten kann hier nicht gesehen werden, da es am Hauptmerkmal der bepflanzten Flächen fehlt. Die Frage nach der Prüfung des Eintrags in die Handwerksrolle im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde nicht beantwortet. Die angeforderte Vergabedokumentation wurde nicht übersandt.

Der Fachbereich Planen und Bauen ist der Auffassung, dass die Firma zum Wettbewerb zugelassen hätte werden müssen, da es keine klassischen Asphaltarbeiten gewesen seien. Außerdem sei die Firma günstiger als die Mitbewerber gewesen.

Die Einschätzung des Fachbereichs Revision wird sowohl von der IHK als auch von der GPA (Mitteilung 2/2012) geteilt. Der Garten- und Landschaftsbauer darf im Zusammenhang mit (landschafts-)gärtnerisch geprägten Anlagen Wege und Plätze anlegen, ohne dass ein Eintrag in die Handwerksrolle erforderlich ist. Als Beispiele für (landschafts-)gärtnerisch geprägte Anlagen werden Garten,- Park,- Grün- und Friedhofsanlagen genannt. Fehlt es an der (landschafts-)gärtnerischen Prägung – d.h. an den bepflanzten Flächen - sind diese Arbeiten durch das Straßenbauhandwerk auszuführen.

Eine bautechnische Prüfung der einzelnen Baurechnungen konnte durch die fehlende Besetzung der Bauprüferstelle nicht erfolgen.

### **14.3. Grundhafte Sanierung von Straßen – Straßenunterhalt**

Im Jahresabschluss 2021 sind folgende grundhafte Sanierungen von Straßen aufgeführt:

	investive Auszahlungen 2021
- Ortsdurchfahrt Tüngental (1. BA)	292 T€
- Ortsdurchfahrt Matheshörlebach (1. BA)	320 T€
- Ortsdurchfahrt Wackershofen (1. BA)	182 T€
- Neue Reifensteige, Alte Reifensteige und Einmündung Reifenhofstraße	554 T€

Darüber hinaus gab es bilanzielle Umbuchungen bei diesen Maßnahmen von der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ zur Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“.

Prüfungsgegenstand war, auf welcher Grundlage entschieden wurde, eine grundhafte Sanierung durchzuführen und welche Versorgungsträger beteiligt waren. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang der Prozessablauf zwischen den Bauabteilungen und der Veranlagungsstelle für Erschließungsbeiträge geprüft (siehe Nr. 9).

### **Dokumentation**

Vor der Durchführung einer grundhaften Sanierung sind genaue Voruntersuchungen durchzuführen, die entsprechend zu dokumentieren sind. Beispielsweise gibt es bestimmte Schadensbilder, die auf einen schadhafte Unterbau schließen lassen, so dass eine grundhafte Sanierung notwendig wird. Durch entsprechende Voruntersuchungen muss dies abgeklärt und bestätigt werden. Voruntersuchungen können

z.B. sein: Sondierungen der Straßenoberfläche, Kernbohrungen, Plattendruckversuche.

Von der Tiefbauabteilung wurde zu allen Maßnahmen Gutachten in Auftrag gegeben. In den Gutachten wurde ein Instandsetzungsvorschlag gemacht und auch eine Alternative dazu aufgezeigt. Eine Dokumentation der Verwaltung aufgrund welcher Anforderungen an die Straße der Ausbau auf welche Art und Weise mit der entsprechenden Begründung erfolgt ist, wurde nicht vorgelegt.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten – durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten - die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden (§ 12 GemHVO). Die Abteilung Tiefbau hat zugesagt, künftig eine solche Abwägung vorzunehmen und zu dokumentieren.

### **Anmerkung zur grundhaften Sanierung der Ortsdurchfahrt Tüngental**

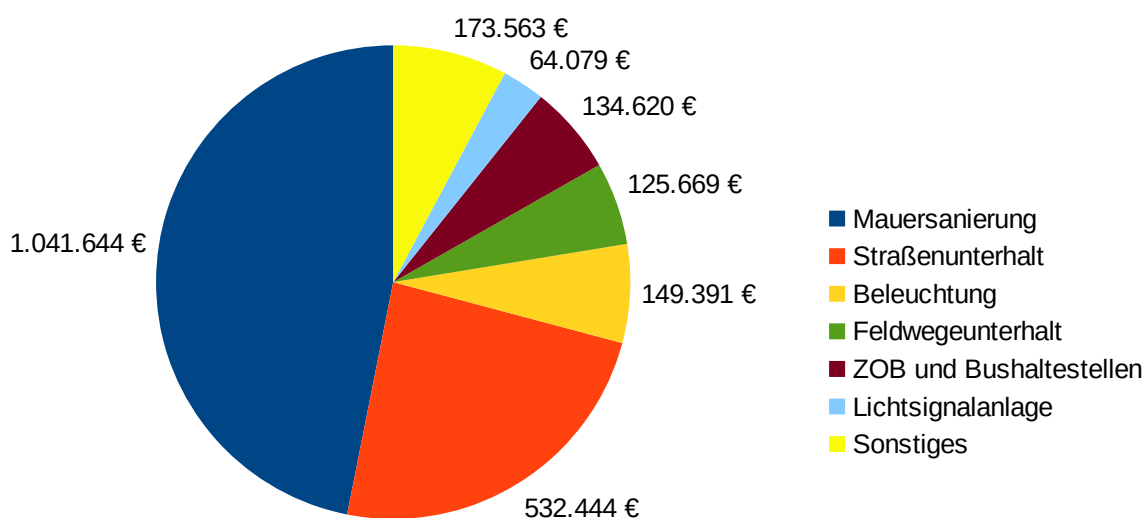
Durch mangelnde Koordination der Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Tüngental wurden zumindest die Asphaltarbeiten doppelt ausgeführt. Die Ermittlung der Schwachstellen in den Prozessabläufen und eines möglicherweise entstandenen Schadens ist ohne bautechnische Prüfung nicht leistbar.

### **Straßenunterhalt**

#### **Produkt 5410 0100 Gemeindestraßen, Sachkonto 4212 0000, Tiefbau**

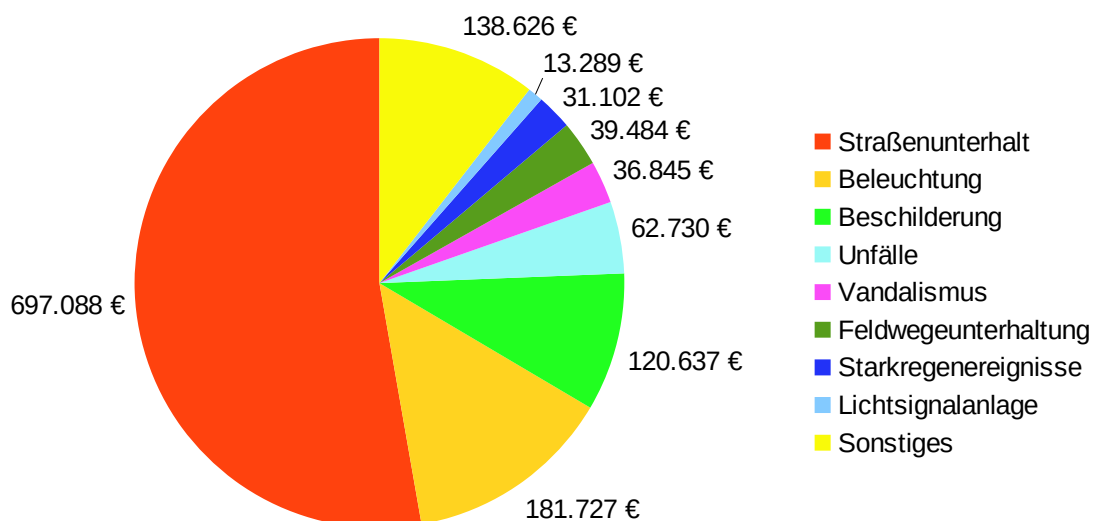
In 2021 wurden Rechnungen von insgesamt 2.221.409,25 € auf das Sachkonto mit der Bezeichnung Straßenunterhaltung im Ergebnishaushalt verbucht. Hierunter fallen auch die Mauersanierungen, die Beleuchtung, die Feldwegeunterhaltung, die Lichtsignalanlagen usw. Nahezu die Hälfte der Aufwendungen betrafen die nicht investiven Mauersanierungen. Der Straßenunterhalt betrug knapp ein Viertel der Aufwendungen. Die Mauersanierung in der Salinenstraße wurde, da in die Statik nicht eingegriffen werden musste, als Unterhaltungsmaßnahme im Ergebnishaushalt gebucht.

2021 war die Verteilung wie folgt:



### **Straßenunterhaltung durch den Eigenbetrieb Werkhof Produkt 5410 0100 Gemeindestraßen, Sachkonto 4212 0500, Tiefbau**

Neben externen Firmen wird der Eigenbetrieb Werkhof beauftragt, diverse Straßenunterhaltungsaufgaben zu übernehmen. In 2021 wurden insgesamt 1.321.526,32 € aufgewendet. Für die Straßenunterhaltung wurden mehr als die Hälfte des Budgets verbraucht.



#### **14.4. Themengarten Ackeranlagen**

In der Gemeinderatssitzung am 13.02.2019 (§ 41 öffentlich) wurde der Landschaftsbau einschließlich der einjährigen Fertigstellungspflege für den Themengarten in den Ackeranlagen zum Gesamtbruttopreis von 107.171,79 € vergeben (Kostenschätzung 105.000 €). 2022 erfolgte die Schlussrechnung des Landschaftsbaus mit 125.146,03 €. Das Pflaster wurde in einem größeren Umfang ausgebaut und wieder verwendet, was zu Mehrkosten von 9.778 € führte. Darüber hinaus waren ein Installations-schacht für die Beregnungsanlage sowie zusätzliche Pflanzungen erforderlich.

Bei der Entwicklungspflege im 2. und 3. Jahr gab es zusätzliche Kosten durch massive Entwicklung von Wurzelmasse und Kronendach größerer Gehölze sowie teilweise verschwundener Stauden und durch notwendige Umpflanzungen.

Gesamtkosten:

Landschaftsbau	125.146,03 €
Nachträge	3.407,02 €
Planung	27.594,68 €
Entwicklungspflege 2. und 3. Jahr, Um-/Neupflanzungen, Entwicklungsbegleitung Planer	16.113,78 €
<b>Summe</b>	<b>172.261,51 €</b>

Bei der Prüfung der Schlussrechnungen sind folgende Punkte aufgefallen:

- Für die Leistungsphasen 8 und 9 der Planung lag kein schriftlicher Auftrag vor.
- Bei fünf Nachträgen im Landschaftsbau gab es keine Nachtragsangebote.

Im Doppelhaushalt 2020/2021 wurde von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ein Antrag (Ifd. Nr. 65) eingebracht, zusätzliche Mittel in 2021 (150 T€) für die Sanierung der Themengärten bereitzustellen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 05.02.2020 angenommen. Der Haushalt wurde in der Sitzung am 04.03.2020 beschlossen. Die Mittel wurden nicht verbraucht, nicht übertragen und auch nicht neu veranschlagt.

### **15. Gesamtergebnis der Prüfung**

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Schwäbisch Hall war nach § 110 Abs. 1 GemO vom Fachbereich Revision daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Schwäbisch Hall wurden vom Fachbereich Revision in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision unbeschadet der Inhalte des Schlussberichts dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt Schwäbisch Hall für das Haushaltsjahr 2021 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Schwäbisch Hall, 30.10.2023



Susanne Bauer



# **Prüfbericht**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses 2021**

**des städtischen Eigenbetriebs**

**Touristik und Marketing Schwäbisch Hall**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2. Prüfungsumfang.....	2
2. Wirtschaftsplan.....	3
3. Jahresabschluss.....	4
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO).....	4
3.2. GuV-Rechnung.....	5
3.3. Bilanz.....	7
4. Auflösung des Eigenbetriebs und Eingliederung in den städtischen Haushalt.....	9
5. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus vorherigen Berichten.....	10
5.1. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Gebühren.....	10
5.2. Verzicht auf Gebühren und Forderungen ohne Beschluss des Gremiums.....	11
6. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse.....	12
6.1. Kassengeschäfte.....	12
6.2. Quittungsinhalt bei Verkäufen in der Touristik-Information.....	12
6.3. Inventur.....	12
7. Vertragsverhandlungen Bewirtschaftung „Fassfabrik“ .....	12
8. Gesamtergebnis der Prüfung.....	14

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2007 wurde die Touristik- und Marketinggesellschaft mbH zum 01.01.2008 in einen Eigenbetrieb der Stadt Schwäbisch Hall überführt.

Der Eigenbetrieb war ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wurde als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Mit Änderung der Betriebssatzung zum 01.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung keine Betriebsleitung bestellt, so dass diese Aufgabe der Oberbürgermeister kraft Amtes übernahm.

Der Eigenbetrieb wurde von einem Steuerbüro betreut. Es übernahm Beratungen, die Aufstellung des Jahresabschlusses, Jahresabschlussbuchungen und Steuerangelegenheiten für den Eigenbetrieb. Auch das eingesetzte Buchungsprogramm Addison wurde über dieses Steuerbüro bezogen.

Die Auflösung des Eigenbetriebs wurde vom Gemeinderat am 19.05.2021 (Sitzungsvorlage 98/21) beschlossen. Der Eigenbetrieb wurde zum 01.01.2022 in den städtischen Haushalt integriert. Die Aufgaben waren bis zum 31.07.2023 dem Fachbereich Kultur und Touristik zugeordnet, ab dem 01.08.2023 dem Fachbereich Wirtschaft, Touristik und Liegenschaften.

### **1.2. Prüfungsumfang**

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

## 2. Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Touristik und Marketing wurde durch den Gemeinderat am 18.12.2019 (Niederschrift § 325) mehrheitlich beschlossen. Die Beschlussfassung des Haushaltsplans der Stadt erfolgte am 04.03.2020 (Niederschrift § 33 ö). Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt. Die Bekanntgabe erfolgte schließlich am 04.06.2020.

Im vorliegenden Erfolgsplan 2021 belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 1.369.463 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 3.169.463 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 1.800.000 €.

Der Vermögensplan 2021 war **nicht** in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Für die Einnahmen wurden 1.821.608 € veranschlagt, die geplanten Ausgaben betragen 1.815.000 €.

**Im Festsetzungsbeschluss waren im Vermögensplan je 1.800.000 € eingeplant. Somit ist der Festsetzungsbeschluss fehlerhaft.**

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2021 betrug 0 €, ebenso der Höchstbetrag der Kassenkredite. Es gab keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **Verlustübernahme der Stadt nicht richtig eingeplant**

Der Erfolgs- und Vermögensplan entsprechen nicht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Im Erfolgsplan ist die Verlustübernahme (hoheitlicher Bereich) aus dem städtischen Haushalt als Ertrag eingeplant. Zahlungen aus dem Trägerhaushalt zur Abdeckung von Betriebsverlusten sind als Finanzierungsmittel (Einnahmen) des Vermögensplans darzustellen und nicht als Ertrag im Erfolgsplan zu veranschlagen (GPA-Geschäftsbericht aus 2000, Punkt 6.2).

Somit sind sowohl Erfolgsplan als auch Vermögensplan des Wirtschaftsplans 2021 fehlerhaft. Zudem wurden die erübrigten Mittel aus Vorjahren bzw. der Finanzierungsbetrag aus Vorjahren gemäß § 2 EigBVO nicht eingeplant.

### **Stellenübersicht § 3 EigBVO**

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes soll mit dem Stellenplan der Stadt nach § 57 GemO und § 5 GemHVO übereinstimmen. Im städtischen Stellenplan sind für das Jahr 2021 insgesamt 15,74 Stellen vorgesehen, der Stellenplan des Eigenbetriebes stimmt mit dem der Stadt überein.

Tatsächlich besetzt waren im Eigenbetrieb 13,85 Stellen zum 31.12.2021.

### 3. Jahresabschluss

#### Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 am 20.04.2023 beschlossen.

#### Jahresabschlusses 2021

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss 2021 wurde am 29.04.2022 aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde dem Gemeinderat am 18.07.2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die erforderlichen Belege zur Prüfung wurden dem Fachbereich Revision am 18.04.2023 zur Verfügung gestellt.

#### 3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

§ 7 EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Als Teil des Jahresabschlusses ist ein Anhang nach § 284 ff. HGB zu erstellen. Hier ist unter anderem der Zahlenteil der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Im Zahlenteil wird das abgeschlossene Jahr mit dem Vorjahr verglichen. Sollten Beträge abweichen, ist dies im Anhang zu erläutern.

Der Lagebericht soll detailliert über alle wichtigen Ereignisse des Eigenbetriebs unterrichten. Er soll die Gesamtverhältnisse des Eigenbetriebs darlegen. Es sind Pflichtangaben, die sich aus § 11 EigBVO und § 289 Abs. 2 HGB ergeben, zu machen.

Der Anhang und der Lagebericht wurden aufgrund personeller Engpässe **auf das Minimum an Informationen** reduziert.

### 3.2. GuV-Rechnung

<b>Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2021</b>				
	<b>Planansatz 2021</b>	<b>RE 2021</b>	<b>Vorjahr 2020</b>	<b>Differenz</b>
Umsatzerlöse	1.279.993,00 €	963.949,30 €	825.343,55 €	316.043,70 €
Sonstige betriebliche Erträge	89.470,00 €	236.387,69 €	92.878,97 €	-146.917,69 €
				0,00 €
Materialaufwand:				0,00 €
davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-482.850,00 €	-159.041,68 €	-82.688,59 €	-323.808,32 €
davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00 €	-433.300,00 €	-405.294,58 €	433.300,00 €
Personalaufwand:				0,00 €
davon Löhne und Gehälter	-1.027.700,00 €	-578.889,91 €	-683.978,57 €	-448.810,09 €
davon soziale Abgaben und Aufwendungen	0,00 €	-150.513,17 €	-186.873,89 €	150.513,17 €
Abschreibungen	-111.078,00 €	-80.639,65 €	-84.513,94 €	-30.438,35 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.547.835,00 €	-1.257.536,98 €	-1.192.530,52 €	-290.298,02 €
				0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				0,00 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	0,00 €	-5.200,16 €	-1.893,39 €	5.200,16 €
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.369.463,00 €</b>	<b>1.200.336,99 €</b>	<b>918.222,52 €</b>	<b>169.126,01 €</b>
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-3.169.463,00 €</b>	<b>-2.665.121,55 €</b>	<b>-2.637.773,48 €</b>	<b>-504.341,45 €</b>
<b>Jahresverlust</b>	<b>-1.800.000,00 €</b>	<b>-1.464.784,56 €</b>	<b>-1.719.550,96 €</b>	<b>-335.215,44 €</b>

Der Jahresverlust beträgt 1.464.784,56 €. Geplant war, dass die Stadt einen Zuschuss von 1.800.000 € zur Verlustabdeckung gewährt. Da der Verlust 1.464.784,56 € betragen hat, wurde genau dieser Betrag von der Stadt überwiesen. Der Zuschuss für 2021 deckt sowohl den hoheitlichen Verlust von 238.861,15 €, als auch den wirtschaftlichen Verlust von 1.225.923,41 € vollständig ab.

#### Entwicklung der Verluste:

<b>Jahr</b>	<b>Jahresverlust</b>
2010	929.393
2015	980.436
2016	1.032.586
2017	964.039
2018	1.019.595
2019	1.257.509
2020	1.719.551
2021	1.464.785

Durch den Betrieb der Fassfabrik ist der Verlust des Eigenbetriebs Touristik und Marketing deutlich gestiegen. Zu bedenken ist, dass in 2021 durch die Corona-Maßnahmen der Betrieb der Fassfabrik nur eingeschränkt durchgeführt werden konnte. Dies machte sich sowohl auf der Seite der Erträge und vor allem auch auf der Seite der Bewirtschaftungskosten bemerkbar.

### **Personalaufwand**

Der Planansatz wurde im vorgelegten Jahresabschluss mit rd. 298.300 € unterschritten. Ursache dafür war, dass mit einem deutlich höheren Personalbestand gerechnet wurde. Auch im Vergleich zum Vorjahr waren weniger Personalkosten angefallen, da die Abteilungsleiterstelle nicht mehr mit einer Vollzeitkraft besetzt wurde und andere Stellen ebenfalls nicht zeitnah besetzt werden konnten. Für die Mitarbeiter der Touristik-Information war Kurzarbeit angemeldet worden. Der Ersatz der Personalkosten durch die Bundesagentur für Arbeit betrug für die Monate Mai und Juni 56.566,12 €.

### **Entwicklung des städtischen Zuschusses**

Um den Mehraufwand durch den Betrieb der Fassfabrik tragen zu können, wurde im Wirtschaftsplan 2020/21 eine Erhöhung des Zuschusses von der Stadt um jeweils 600.000 € eingeplant.

<b>Jahr</b>	<b>Höhe des Zuschusses</b>
2012	900.000
2013	916.584
2014	950.000
2015	950.000
2016	950.000
2017	950.000
2018	1.150.000
2019	1.200.000
2020	1.800.000
2021	1.464.785

In 2021 wurde der Zuschuss in Höhe des tatsächlichen Defizits ausbezahlt, eingeplant waren 1.800.000 €.

### 3.3. Bilanz

<b>Bilanz 31.12.2021</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	760.373,00 €	Eigenkapital	-3.859.775,09 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	71,00 €	I. Stammkapital	300.000,00 €
II. Sachanlagen		II. Rücklagen	
Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	0,00 €	Allgemeine Rücklagen	282.069,22 €
Grundstücke mit Wohnbauten	0,00 €	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
Bauten auf fremden Grundstücken	476.132,00 €	III. Gewinn/Verlust	
Maschinen und technische Anlagen	1,00 €	Gewinn/Verlust des Vorjahres	-2.977.059,75 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	284.169,00 €	Jahresgewinn/ Jahresverlust	-1.464.784,56 €
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	0,00 €		
III. Finanzanlagen		Empfangene Ertragszuschüsse	711.470,67 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	Rückstellungen	63.129,53 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
Umlaufvermögen	1.847.826,50 €	Steuerrückstellungen	0,00 €
I. Vorräte	46.227,63 €	Sonstige Rückstellungen	63.129,53 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Verbindlichkeiten	5.660.578,89 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	174.171,99 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 €
Forderungen an die Gemeinde	4.888,05 €	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	146.098,72 €
Sonstige Vermögensgegenstände	769.889,11 €	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	4.676.651,38 €
III. Wertpapiere	0,00 €	Sonstige Verbindlichkeiten	837.828,79 €
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	852.649,72 €	Rechnungsabgrenzungsposten	32.795,50 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €		
<b>Summe Aktivseite</b>	<b>2.608.199,50 €</b>	<b>Summe Passivseite</b>	<b>2.608.199,50 €</b>

#### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst hauptsächlich die lose Möblierung der Fassfabrik, die Geschäftsausstattung der Touristikinformation und weitere Vermögensgegenstände.

2021 wurde ein Group-Guide-System für die Stadtführungen mit 4.444,65 € beschafft.

Das Anlagegitter mit den einzelnen Zu- und Abgängen war im Jahresabschluss 2021 nicht enthalten. Die Unterlagen wurden später vom Fachbereich Finanzen nachgereicht.



## **Eigenkapital**

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebsatzung festzusetzen ist. Das Stammkapital für den Eigenbetrieb Touristik und Marketing wurde nach § 2 Abs. 1 der Betriebsatzung auf 300.000 € festgesetzt.

Durch die Vorgaben des Finanzamts muss der hoheitliche Verlust von dem wirtschaftlichen Verlust getrennt werden. Der hoheitliche Anteil muss direkt vom städtischen Zuschuss abgedeckt werden, der wirtschaftliche Verlust kann, falls der städtische Zuschuss nicht ausreicht, in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Der Gesamtverlust des Eigenbetriebs beträgt: - 1.464.784,56 €

Die eingeplante Defizitabdeckung von 1,8 Mio.€ wurde nicht vollständig benötigt, so dass sowohl der hoheitliche als auch der wirtschaftliche Verlust mit der Defizitabdeckung komplett von der Stadt getragen wird.

## **Verbindlichkeiten**

Die Darstellung in der Bilanz und im Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Verbindlichkeiten betragen im Berichtsjahr 5.660.578,89 €, im Vergleich Vorjahr 4.238.693,96 €.

Der Zuschuss der Stadt wird seit 2020 richtigerweise als Verbindlichkeit eingebucht und erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Verlust verrechnet. Da die Feststellung des Jahresergebnisses 2019 und 2020 erst nach der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte, konnten die städtischen Zuschüsse nicht vor der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 mit dem Verlust verrechnet werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter betragen rd. 4,68 Mio. €.

Aufgrund von nicht eingelösten Gutscheinen sind hohe Verbindlichkeiten aus den letzten Jahren entstanden. Ausgestellte Gutscheine unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Um die hohen Verbindlichkeiten aus den Vorjahren aufzulösen, buchte der Eigenbetrieb nach und nach die Verbindlichkeiten die älter als 10 Jahre sind, aus.

Zur Umstellung des Eigenbetriebs wurden die Verbindlichkeiten weiter aufgelöst. Es wurden nur noch die Verbindlichkeiten der letzten 4 Jahre in den Stadthaushalt übernommen (397.735,25 €; Vorjahr: 592.862,38 €). Laut Auskunft des Fachbereichs Finanzen wurde bei der Eingliederung des Eigenbetriebs auf die gesetzlichen Regelungen zur Verjährungsfristen von Gutscheinen gemäß §§ 195, 199 BGB umgestellt.

Durch das Maßnahmenpaket zur Wirtschaftsförderung wurde der Verkauf der Citygutscheine gefördert. Zum Jahresende waren noch nicht eingelöste Citygutscheine im Wert von 419.086,90 € im Umlauf (Vorjahr: 319.196,90 €).

Insgesamt waren Verbindlichkeiten in Höhe von 837.828,79 € noch offen.

## **Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen sind 5.800 € für die Rechts- und Beratungskosten eingestellt.

Hier hätten auch zusätzlich Rückstellungen für die Prüfungskosten des Fachbereich Revision gebildet werden müssen. Diese wurden seither im Nachhinein ins laufende Jahr gebucht.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen u.a. noch die Rückstellungen für den Resturlaub (51.194 €) und betragen insgesamt 63.129,53 €.

## **4. Auflösung des Eigenbetriebs und Eingliederung in den städtischen Haushalt**

Die Buchhaltung des Eigenbetriebs wurde mit Addison geführt. Die Buchungsabläufe und der Umfang des Buchungsvolumens waren nicht hinreichend bekannt, um einen reibungslosen Übergang in den städtischen Haushalt zu ermöglichen. Erschwerend kam hinzu, dass die Mitarbeiterin, die die Buchhaltung des Eigenbetriebs führte, zum 31.03.2022 die Stadt verlassen hatte.

Im Rahmen der Rechnungslegung als Eigenbetrieb wurde die Zuordnung der Belege auf die verschiedenen Sachkonten, Kostenstellen usw. und die Buchungen nur von der Buchhalterin durchgeführt.

Die Verantwortung für die Verbuchung der Rechnungen und die Zuordnung der Sachkonten haben seit der Integration in den städtischen Haushalt die einzelnen MitarbeiterInnen.

### Zeitliche Abläufe

Es wurde festgestellt, dass zum einen Rechnungen für das Rechnungsjahr 2021 verspätet in Rechnung gestellt wurden, so dass das Fälligkeitsdatum erst in 2022 war und damit beim Übergang in das neue Rechnungswesen noch als offene Posten in der Buchhaltung vorhanden waren.

Zum anderen wurden für Vermietungen (z.B. Neubausaal) Rechnungen für Veranstaltungen, die im Laufe des nächsten Jahres stattfinden, noch im Jahr 2021 gestellt und auch bezahlt. In beiden Fällen waren Abgrenzungsbuchungen zum Jahreswechsel notwendig, die vermeidbar gewesen wären.

### Mahnwesen

Offene Posten durch versäumte Zahlungen hätten eventuell bereits in 2021 angemahnt und damit vor der Umstellung des Rechnungswesens ausgeräumt werden können.

### Buchungsumfang und Abläufe

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens wurde festgestellt, dass der Kartenverkauf, der komplett über das städtische Konto abgerechnet wird, einen erheblichen Mehraufwand, insbesondere bei der Verbuchung sowohl in der Touristikinformation, als auch in der Stadtkasse, verursacht.

Alle Verkäufe von Kommissionskarten laufen über den städtischen Haushalt, sie werden nicht als „durchlaufenden Posten“ verbucht. Somit müssen für alle Kartenverkäufe Kundenadressen angelegt, Buchungen zugeordnet und Tagesabschlüsse mit der erhöhten Anzahl der Buchungen gefertigt werden.

Zu Beginn der Umstellung war die Touristikinformation einige Tage geschlossen, da Buchungen, Zahlungseingänge bzw. zum Teil sogar fehlende Sollstellungen in erheblichem Umfang nicht mehr zuordenbar waren.

Die Anzahl der Finanz+ User ist nach der Umstellung deutlich gestiegen. Vor der Umstellung gab es eine Buchhalterin, zum Stand der Berichtserstellung gab es 12 User, die einen Zugriff auf das Rechnungswesen besitzen.

Zur Unterstützung der Verbuchung wurde eine Mitarbeiterin, die bei den Freilichtspielen angestellt wurde, hinzugezogen. Allerdings am städtischen Rechner. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht möglich, stadtfremdes Personal mit der städtischen EDV arbeiten zu lassen.

### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs wurde nur zum Teil in das Anlagevermögen der Stadt übernommen.

Die Erstausrüstung der Fassfabrik wurde beim Eigenbetrieb TM in das Anlagevermögen aufgenommen. Bei der Übergabe in das städtische Anlagevermögen wurde ein Großteil der Erstausrüstung als geringwertiges Wirtschaftsgut behandelt und sofort abgeschrieben. Da im Rechnungswesen der Stadt die Erstausrüstungen generell als geringwertiges Wirtschaftsgut behandelt werden, wurden hier die Anpassungen am Anlagevermögen vorgenommen.

Häufig wurde die Nutzungsdauer an die städtischen, vergleichbaren Nutzungsdauern angepasst (z.B. für die Nutzungsdauer für Möbel setzt die Stadt 17 Jahre an, der Eigenbetrieb verwendete eine Nutzungsdauer von 10 Jahren).

## **5. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus vorherigen Berichten**

Die unerledigten Prüfungsfeststellungen sind zum Teil auch nach der Auflösung des Eigenbetriebs noch abzuarbeiten.

### **5.1. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Gebühren**

Folgende **privat-rechtliche Gebühren** wurden bislang noch nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

#### - Nutzungsgebühren der Fassfabrik

Die Preisgestaltung wurde vertraglich auf die Betreiberfirma übertragen. Diese Entscheidung obliegt allerdings dem Gemeinderat. Seit Dezember 2020 ist dies dem damaligen Fachbereich Kultur und Touristik bekannt. Eine Gebührenordnung wurde zu dieser Zeit baldmöglichst zugesichert, ist aber seitdem nicht erfolgt. Bis jetzt liegt dem Fachbereich Revision keine Kalkulation dieser Gebühren vor.

Zum 01.01.2024 sollte die Bewirtschaftung der Fassfabrik laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2022 über einen Konzessionsvertrag neu vergeben werden. Dabei sollte auch die Handhabung der Rechnungsstellung umgestellt werden. Der Betreiber sollte in eigenem Namen u.a. die Preisgestaltung und Rechnungsstellung selbst verantworten und dafür eine Konzession an die Stadt bezahlen.

#### - Nutzungsgebühren Hospitalkirche und Neubausaal

Im GR-Beschluss vom 30.09.2013 wurde im Rahmen der Beschlussfassung über die Nutzungsgebühren eine Anpassung der Nutzungsentgelte alle 2 Jahre am Inflationsindex mit Beginn 01.01.2014 vereinbart. 2017 wurde diese Anpassung letztmalig durchgeführt. Eine Gebührenkalkulation wurde in 2013 dem Gemeinderat nicht vorgelegt. Eine neue Gebührenkalkulation und deren Beschlussfassung ist deshalb erforderlich.

Gegenüber dem Fachbereich Revision wurde mitgeteilt, dass eine neue Kalkulation der Gebühren zeitnah vorbereitet wird. Eine Neukalkulation mit Vorlage an den Gemeinderat soll für das Jahr 2024 erfolgen.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Gebühren** wurden die Gebühren des Wochenmarkts geprüft.

#### - Zeitliche Gebührenabrechnung

Die Gebühr für die Nutzung des Wochenmarkts ist in der Marktsatzung geregelt. Die Satzung schreibt vor, dass die Gebühr vorab zu entrichten ist. Die festgelegten Zahlungstermine 15.01. und 15.07. wurden vom Eigenbetrieb nicht beachtet. Vielmehr wurde die Gebühr seit mehreren Jahren erst am Jahresende bzw. nach dem Jahreswechsel rückwirkend in Rechnung gestellt.

Der damalige Fachbereich Kultur und Touristik sicherte zu, dass für die Gebührenerhebung 2023 die Fälligkeitstermine der Satzung beachtet werden. Der in der Satzung festgelegte Zahlungstermin wurde im Januar 2023 erneut nicht beachtet.

- Sonderregelungen für saisonale Anbieter sind bisher in der Satzung nicht vorgesehen. Eine Überarbeitung der Satzung ist notwendig. Laut damaliger Fachbereich Kultur und Touristik soll eine Neukalkulation und Satzungsänderung in 2024 vorbereitet werden.

## **5.2. Verzicht auf Gebühren und Forderungen ohne Beschluss des Gremiums**

Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 steht, dass auf die Standgebühr für das Adventsplätzle, das aufgrund des Lockdowns bereits am 16.12.2020 schließen musste, von Seiten des Eigenbetriebs verzichtet wurde. Nur die Kosten für den Auf- und Abbau wurden in Rechnung gestellt. Für diesen Verzicht auf Forderungen bedarf es einen Beschluss des Gremiums und ist noch nachzuholen.

## **6. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse**

### **6.1. Kassengeschäfte**

#### **Kassenbestand, Guthaben bei Banken**

Das Guthaben bei Banken, also die Liquidität, betrug zum 31.12.2021 insgesamt 852.649,72 € (Vorjahr: 1.599.144,07 €). Nicht mehr benötigte Bankkonten wurden mit der Auflösung des Eigenbetriebs gekündigt, nur das Girokonto und das Konto, über das das Kartenkontor abgewickelt wird, wurden übernommen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Liquidität vorwiegend aus den Verkäufen von Gutscheinen erzielt wird. Das bedeutet, dass der Geldeingang oftmals nicht mit der Leistungserbringung zusammenfällt. Es ist nicht bekannt, wann die Gutscheine eingelöst werden und wann der entsprechende Aufwand entsteht. Der Aufwand verschiebt sich dadurch in die Zukunft.

### **6.2. Quittungsinhalt bei Verkäufen in der Touristik-Information**

Die Mindestanforderungen für den Inhalt einer Quittung werden bei Quittungen der Abteilung Touristik-Information nicht eingehalten. Weder die Art der Artikel, noch die Höhe der Mehrwertsteuer werden ausgewiesen. Da bei der Ausgestaltung der Quittung auch steuerliche Aspekte zu beachten sind, sind die Quittungen auf den Mindestinhalt abzuändern.

### **6.3. Inventur**

Das Inventar ist gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. § 8 EigBVO jährlich zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Die Inventur ermöglicht eine vollständige und richtige Erfassung von Vermögensgegenständen.

Die ermittelten Lagerbestände wurden von der Stadt übernommen.

## **7. Vertragsverhandlungen Bewirtschaftung „Fassfabrik“**

### **- Fixum**

Der Bewirtschaftungsvertrag vom 17.11.2020 wurde fristgerecht zum 31.12.2021 gekündigt. Aufgrund von Verzögerungen der Neuausschreibung (siehe Sitzungsvorlage GR am 18.05.2022) musste der Bewirtschaftungsvertrag weitergeführt werden. Für die Fortführung des Bewirtschaftungsvertrages wurde am 15.02.2022 ein Sideletter vereinbart. Hierbei wurden vor allem die Konditionen des Fixums verändert.

Beim Fixum für das Jahr 2021 wurde von Seiten der Stadt coronabedingt auf 2/12 verzichtet. Neben 2020 war das Umsatzziel auch für 2021 nicht erreicht worden.

In der Zusatzvereinbarung (Sideletter) erhält die Stadt für das Wirtschaftsjahr 2022 bei gleichem Umsatz ein Fixum, das um 16,67% verringert wurde.

Durch die Vereinbarung im Sideletter verzichtet die Stadt im Voraus auf ursprünglich vertraglich vereinbarte Forderungen. Dazu bedarf es einen **Gremiumsbeschluss**. Auf Forderungen darf nur im Rahmen des Mahnverfahrens (Stundung, Niederschlagung und Erlass) unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Die Hauptsatzung sieht den Verzicht auf Forderungen vor dem Mahnverfahren nicht vor.

Abgerechnet mit der Betreiberfirma wurden für das Jahr 2022 zunächst die vollen 50.000 € netto. Auf Hinweis des Fachbereichs Revision wurde die Rechnung korrigiert und eine Gewinnbeteiligung von 3.557,35 € netto an die Stadt überwiesen. Eine prüf-bare Berechnung wurde dem Fachbereich Revision bisher noch nicht vorgelegt.

Die im Sideletter vereinbarte Kostenbeteiligung für die Küchennutzung von 300 € jährlich wurde seither noch nicht in Rechnung gestellt.

### - Vertrag mit Beratungsunternehmen

Zur Grundlagenbewertung und Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses wurde in 2021 ein Beratungsunternehmen beauftragt. Es wurde der bestehende Betreibervertrag geprüft, Formulierungsvorschläge für neue Verträge und eine beispielhafte Leistungsbeschreibung für die Kantinenbewirtschaftung ausgearbeitet. Die Kosten der Beratung beliefen sich GR-Beschluss vom 05.07.2021 auf 14.400 €. Die Mittel wurden außerplanmäßig bereit gestellt.

Laut Eigenbetriebsrecht hätte es hier keinen Beschluss des Gemeinderats gebraucht, da alle Sachkonten gegenseitig deckungsfähig sind. Der Rechnungsbetrag war 17.821,44 € brutto.

Ein schriftlicher Vertrag mit dem Beratungsunternehmen wurde nicht gefertigt. Somit wurde gegen § 54 Abs. 1 GemO verstoßen (Schriftformerfordernis).

Die Unterlagen wurden im Dezember 2021 vom Beratungsunternehmen vorgelegt. Für eine Ausschreibung der Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume und der Kantine konnten die Unterlagen laut der Sitzungsvorlage vom 18.05.2022 jedoch nicht verwendet werden.

In der GR-Sitzung vom 18.05.2022 wurde dann – auf Vorschlag der Verwaltung - der Beschluss gefasst, ein anderes Unternehmen mit der Ausschreibung zu beauftragen. Außerplanmäßig wurden 50.000 € auf dem nun städtischen Sachkonto bereit gestellt. Der umfangreiche Zeitplan wurde dem Gemeinderat am 05.10.2022 vorgelegt. Der Prozess sollte bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Der Vergabevorschlag sollte im Juli 2023 fertiggestellt sein, damit der Gemeinderat anschließend darüber beschließen kann.

Der Gemeinderat hatte beschlossen, dass der Vertrag mit dem bisherigen Betreiber bis 31.12.2023 verlängert werden soll. Der damalige Fachbereich Kultur und Touristik versicherte noch im Sommer 2023, dass der vorgelegte Zeitplan nach anfänglichen Verzögerungen wieder eingehalten werden kann.

Sollte das Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Betreiber in dieser Form weitergeführt werden, sind Änderungen am Vertrag bezüglich Beteiligung an den Nebenkosten, eventuelle freie Nutzung der Räume durch die Stadt, Vorlage der Umsatzzahlen und Festlegung der Berechnungsgrundlage des gewinnabhängigen Fixums empfehlenswert.

Wenn die Gebühren weiterhin im Namen der Stadt erhoben werden, sind diese vom Gemeinderat zu beschließen.

## **8. Gesamtergebnis der Prüfung**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Schwäbisch Hall, 22.09.2023



Christine Preuninger

# **Prüfbericht**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses 2021**

**des städtischen Eigenbetriebs**

**Friedhöfe Schwäbisch Hall**



## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2. Prüfungsumfang.....	2
1.3. Überörtliche Prüfung.....	3
2. Wirtschaftsplan.....	3
3. Jahresabschluss.....	4
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO).....	4
3.2. GuV-Rechnung.....	5
3.3. Bilanz.....	7
4. Betriebsleitung der Eigenbetriebe.....	8
5. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse.....	8
5.1. Kassengeschäfte.....	8
5.2. Entwicklung des Kostendeckungsgrades.....	10
5.3. Offene Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	10
5.4. Belegprüfung.....	11
5.5. Sonderprüfung Tierfriedhof.....	11
6. Baumaßnahmen.....	11
6.1. Waldfriedhof: Dacherneuerung Betriebsgebäude – 1. BA.....	11
6.2. Waldfriedhof: Grabfeld „Ewige Ruhe im Wald“.....	13
7. Gesamtergebnis der Prüfung.....	14

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.10.2005 wurde der Eigenbetrieb Friedhöfe zum 01.01.2006 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadt Schwäbisch Hall mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Die Sonderkasse des Eigenbetrieb wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet.

Mit Änderung der Eigenbetriebsatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird.

Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter der Stadtbetriebe delegiert.

### **1.2. Prüfungsumfang**

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

### 1.3. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Revision unterliegt der Eigenbetrieb gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 GemO der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA).

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte im Jahr 2020. Der Prüfungsbericht der GPA ist vom 10.05.2021. Das Prüfungsverfahren ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 war von Oktober bis November 2022. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## 2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2020/2021 als Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 GemHVO) wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 04.03.2020 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Friedhöfe Schwäbisch Hall“ wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 25.05.2020 nach § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO für die beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2021 betrug 0 €.

Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthielten weder der Festsetzungsbeschluss noch der Wirtschaftsplan.

Im vorliegenden Erfolgsplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2021 belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 594.500 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 1.043.200 € veranschlagt. Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 448.700 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.050.900 €.

Eine Vermögensplanabrechnung wurde im Wirtschaftsplan 2021 nicht durchgeführt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 581.801,09 € (entspricht 7,18 %) unterfinanziert ist. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Jahresverluste aus 2019 und 2020 mit insgesamt 930.263,02 € enthalten sind. Die Buchungen können immer erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat erfolgen. Mit den Buchungen wäre der Eigenbetrieb mit 348.461,93 € (entspricht 4,30 %) überfinanziert.

Im Stellenplan der Stadt (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) sind 1,0 Stellenanteile, im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs sind 0,6 Stellenanteile enthalten. Zum 30.06.2021 waren tatsächlich 1,07 Stellenanteile besetzt.

### **3. Jahresabschluss**

#### **Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres**

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Gemeinderat erfolgte in der Sitzung am 20.04.2023.

#### **Jahresabschluss 2021**

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 24.06.2022 aufgestellt.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 05.10.2022 über den Jahresabschluss in Kenntnis gesetzt.

Die unterschriebene Fassung des Jahresabschlusses ging zur Prüfung beim Fachbereich Revision am 08.02.2023 ein.

#### **3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)**

##### **Formales**

Die EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff.) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO.



Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich aufgrund Mehrausgaben bei den Sachkonten

- Mieten, Pachten, Gebühren und Beiträge + 5 T€
- Personalkostenersätze + 22 T€
- sonstige Dienst-/Fremdleistungen (Satzung, GPA-Finanzprüfung) + 4 T€
- sonstiger Aufwand (Gebührenkalkulation) + 7 T€

## Entwicklung

Jahr	Gesamt	Erdbe- stattungen	Urnen- beisetzungen	Beurkundete Sterbefälle (Wohnort SHA)
2017	552	152	400	336
2018	602	164	438	360
2019	605	157	448	402
2020	596	156	440	356
2021	462	166	296	395

Die Entwicklung des Eigenbetriebes Friedhöfe hängt vor allem von den Bestattungszahlen, den Bestattungsformen und der Auswahl der Grabarten ab.

In 2021 sind die Bestattungen gegenüber dem Vorjahr um 134 gesunken. Vom Eigenbetrieb wird begründet, dass dies dem Umstand geschuldet ist, dass die anonymen Sammelbestattungen in Gemeinschaftsgräbern zurück gingen.

Rund 1/4 der Bestattungen erfolgte 2021 in Rasengräbern, unter Bäumen oder im Kolumbarium. Die Nachfrage nach pflegefreien und anonymen Grabarten steigt stetig. Deshalb wird mit einer hohen Nachfrage der neu angebotenen Waldurnengräber „Ewige Ruhe im Wald“ gerechnet. Was sich in den 76 verkauften Urnenplätzen in 2022 widerspiegelt.

Auf dem Tierfriedhof fand 2021 keine Bestattung statt.

## Vorsorgeverträge

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 wurden noch 17 Vorsorgeverträge verwaltet.

### 3.3. Bilanz

Zu Beginn und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
<b>Anlagevermögen</b>		<b>Eigenkapital</b>	
Software	0,00	Stammkapital	50.000,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	1.399.459,00	Kapitalrücklage	150.745,84
Grundstücke ohne Betriebsbauten	5.152.450,21	Allgemeine Rücklage	100.000,00
Außenanlagen	1.480.615,00	Gewinn / Verlust aus Vorjahr	-930.263,02
Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.438,00	Jahresverlust	-521.033,23
Anlagen im Bau	12.144,33	Summe Eigenkapital	<b>-1.150.550,41</b>
Summe Anlagevermögen	<b>8.117.106,54</b>	<b>Zuschüsse und Zuweisungen</b>	<b>13.884,00</b>
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>Verbindlichkeiten</b>	
Forderungen aus Lief. u. Leistung	706.708,50	Trägerdarlehen Stadt	1.850.000,00
Wertberichtigungen	151,70	Verbindl. aus Lief. u. Leistung	164.893,00
Kassenbestand, Guthaben	147.423,42	Verbindl. vorl. Verlustabdeckung	1.260.000,00
Summe Umlaufvermögen	<b>854.283,62</b>	Sonstige Verbindlichkeiten	77.669,10
		Summe Verbindlichkeiten	<b>3.352.562,10</b>
		<b>passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
		Grabnutzungsgebühren	6.744.302,76
		Verb. Vorsorge und Pflegeverträge	11.191,71
		Summe Rechnungsabgrenzungsposten	<b>6.755.494,47</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.971.390,16</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>8.971.390,16</b>

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit 8.608.783,70 € um 362.606,46 € erhöht.

Für die Investitionen wurden Ausgaben in Höhe von 302 T€ getätigt. Geplant waren im Wirtschaftsplan nur Ausgaben über 140 T€. Die Investitionen sind vor allem wegen der außerplanmäßigen Dacherneuerung des Betriebsgebäudes auf dem Waldfriedhof um rund 161 T€ gestiegen.

Der 1. BA der Dachsanierung verursachte Kosten von rund 156 T€. Veranschlagt war die Maßnahme mit 70 T€ im Erfolgsplan. Wegen des Umfangs der Maßnahme wurde sie als Investition behandelt.

Fertiggestellt wurde das Grabfeld „Ewige Ruhe im Wald“ auf dem Waldfriedhof mit einer Restsumme von 65 T€.

Auf dem Friedhof in Sulzdorf wurde der Glockenturm teil erneuert (17 T€).

In Hessental erfolgte auf dem Friedhof eine Wegerneuerung im Grabfeld 8 (7 T€).

Außerplanmäßig mussten ein Fahrzeug (19 T€) und ein Anhänger (9 T€) ersatzbeschafft werden.

Für Büro-/Geschäftsausstattung, Maschinen, Geräte und Ausstattungen wurden rund 22 T€ investiert. Beschafft wurden u.a. eine Schreibtischkombination, eine mobile Beschallungsanlage für Bestattungen, ein Aufsitzmäher, ein Absetzcontainer, mehrere Handwagenstationen.

#### 4. Betriebsleitung der Eigenbetriebe

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Fachbereichsleiter der Stadtbetriebe delegiert. Per Verfügung des Oberbürgermeisters vom 30.01.2023 wurden die Aufgaben der Betriebsleitung an den Ersten Bürgermeister übertragen. In der Verfügung wurde berücksichtigt, dass die rechtlichen Aufgaben der Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz nicht übertragbar sind.

Die Aufgabenabgrenzung und Verantwortlichkeiten zwischen Oberbürgermeister, Ersten Bürgermeister und Fachbereichsleitung könnte sich durch diese weitere Aufgabenübertragung möglicherweise schwierig gestalten.

#### 5. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

##### 5.1. Kassengeschäfte

###### Schuldenstand

Bei der Gründung des Eigenbetrieb Werkhof 2003 betrug der Schuldenstand des Bereichs Friedhöfe 6.800.031 €.

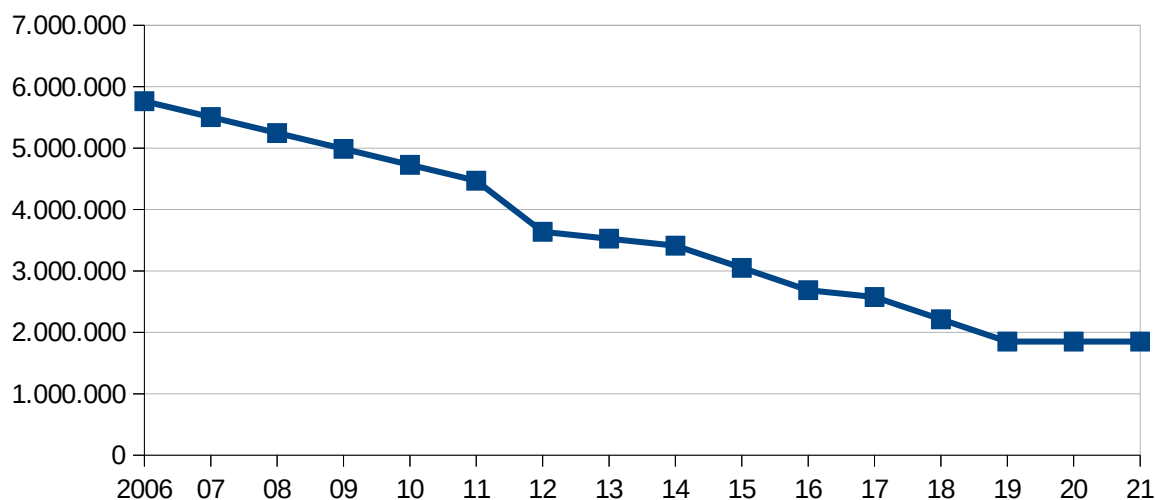
Bei der Neugründung des Eigenbetriebs Friedhöfe zum 01.01.2006 wurden gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung neben dem Anlagevermögen auch die Darlehen, die im Zusammenhang mit den Friedhöfen ursprünglich aufgenommen wurden, übertragen. Zum 31.12.2021 hatte der Eigenbetrieb Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Trägerdarlehen) noch von 1.850.000 €.

Die Entwicklung der Schulden stellt sich seit 2006 wie folgt dar:

Jahr	Stand zum 31.12.	Differenz zum VJ
2006	5.763.835,80 €	-259.048,80 €
2007	5.504.787,00 €	-259.048,80 €
2008	5.245.738,20 €	-259.048,80 €
2009	4.986.689,40 €	-259.048,80 €
2010	4.727.640,60 €	-259.048,80 €
2011	4.468.591,80 €	-259.048,80 €
2012	3.637.500,00 €	-831.091,80 €
2013	3.525.000,00 €	-112.500,00 €
2014	3.412.500,00 €	-112.500,00 €
2015	3.050.000,00 €	-362.500,00 €
2016	2.687.500,00 €	-362.500,00 €
2017	2.575.000,00 €	-112.500,00 €
2018	2.212.500,00 €	-362.500,00 €
2019	1.850.000,00 €	-362.500,00 €
2020	1.850.000,00 €	0,00 €
2021	1.850.000,00 €	0,00 €



### Entwicklung der Schulden



### Zinssatz

Bis 31.12.2022 lag der Zinssatz 2,5 % über dem 6 Monate Euribor (also variabel). Ab 2023 beträgt er 4 % fix gemäß GR-Beschluss vom 09.11.2022.

Zinsentwicklung	Jahr	Zinssatz	Betrag (€)
	2020	2,2 %	40.700,00 €
	2021	1,97 %	36.445,00 €
	2022	1,961 %	36.278,50 €
	2023	4 %	66.000,00 €

### Tilgung

Wie in den letzten beiden Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 dargelegt, halten wir es für wichtig, Darlehen zu tilgen.

2021 erfolgte wie im Vorjahr keine Tilgung. 2022 wurde das Trägerdarlehen mit 200 T€ getilgt. Der Fachbereich Revision begrüßt die Tilgung in 2022.

### Kassenkredite und Liquidität

Für 2021 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 € festgesetzt. Der Kassenkreditrahmen wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 25.05.2020 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt. Der Kassenkredit wurde nicht benötigt.

Zum Bilanzstichtag waren 147.423,42 € (Vorjahr 595.129,41 €) Guthaben auf dem Girokonto.

Die Vorauszahlung der Stadt in Höhe von 500.000 € auf die Defizitabdeckung für das Jahr 2021 erfolgte im April 2022 mit Wertstellung 31.12.2021. Das um 72.333,23 € höhere Defizit wird durch Verlustabdeckung der Stadt, nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat, gedeckt.

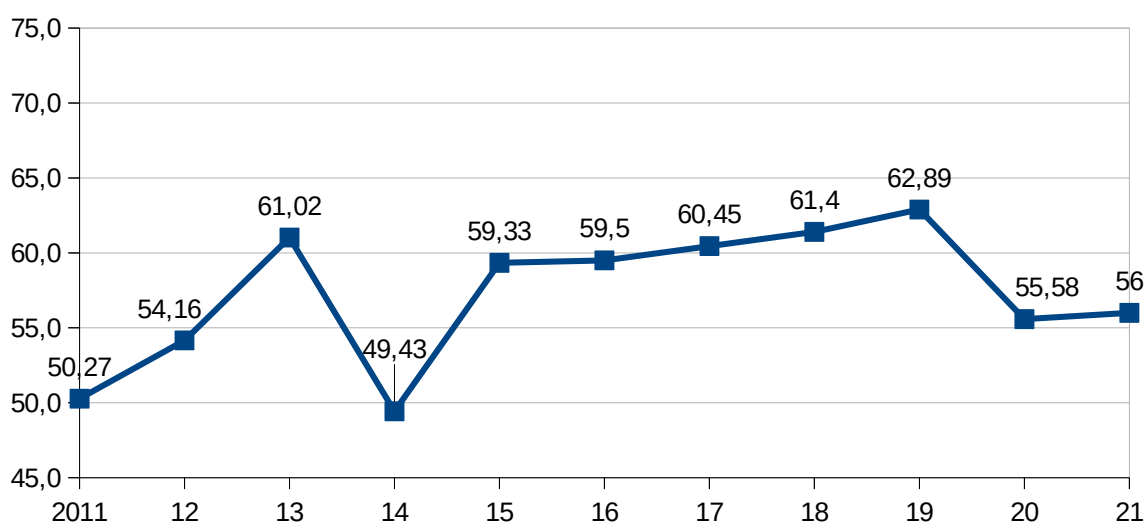
## Kassenprüfung

Gemäß § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfung bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 22.07.2021 durchgeführt.

Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

## 5.2. Entwicklung des Kostendeckungsgrades



Der Kostendeckungsgrad hat sich 2021 leicht erhöht auf 56 %.

Mit der Gebührenanpassung im Rahmen der Neukalkulation zum 01.01.2022 soll der Kostendeckungsgrad erhöht werden.

Die Neukalkulation wurde von einem externen Büro durchgeführt (Kosten 10.680 €). Die Prüfung der Kalkulation durch den Fachbereich Revision ergab keine Beanstandungen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt eine Neustrukturierung der Kosten- und Leistungsrechnung. Die Kostenrechnung dient der Erfassung, Verteilung und verursachungsgerechten Zuteilung der entstandenen Kosten und ist Grundlage bei der Kalkulation von Gebühren.

## 5.3. Offene Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

### Abrechnung Aufwand Ehrengräber (Schlussberichte 2019, 2020)

Nach Auskunft des Eigenbetrieb Friedhöfe erfolgt keine Abrechnung mit der Abteilung Stadtplanung. Die Ausgaben sollen beim Eigenbetrieb Friedhöfe verbleiben und über die Defizitabdeckung abgerechnet werden. Eine Neuregelung für die Ehrengräber inkl. der Kostentragung wird von der Stadt (Abteilung Recht) ausgearbeitet.

## 5.4. Belegprüfung

Belege wurden in Stichproben geprüft (§ 3 Abs. 2 GemPrO). Zahlungsfristen für einen möglichen Skontoabzug wurden bei den Stichproben beachtet.

## 5.5. Sonderprüfung Tierfriedhof

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 den Eigenbetrieb Friedhöfe mit der Errichtung und Betreuung des Tierfriedhofs beauftragt.

Von 2018 bis 2022 sind folgende Kosten entstanden:

- |   |             |
|---|-------------|
| • Investitionskosten für Planung und Bau                  | 37.925,92 € |
| • Erfolgsplan – Aufwand                                   | 10.307,03 € |
| ◦ Gebührenkalkulation und Bekanntmachung Satzung          | 2.965,55 €  |
| ◦ laufende Unterhaltskosten                               | 2.303,56 €  |
| ◦ Abschreibungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)                 | 5.037,92 €  |
| • Erfolgsplan – Erlöse (zwei Bestattungen 1x2018, 1x2022) | 307,00 €    |

Nach vier Jahren Laufzeit/Nutzungsdauer des Tierfriedhofs ist folgendes festzustellen:

- Beim Tierfriedhof handelt es sich um eine kostendeckende Einrichtung. Der Kostendeckungsgrad liegt – auf die vier Jahre gerechnet – bei nur 3 %.
- In der Gebührenkalkulation wurde mit 20 Bestattungen pro Jahr kalkuliert.
- Die Mindestruhezeit beträgt gemäß der Tierfriedhofordnung 5 Jahre, bei einer Urnenbeisetzung 3 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeiten bei Wahlgräbern ist möglich. Der Bereich des Tierfriedhofs ist für rund 260 Gräber ausgelegt. Bei einer kalkulierten Bestattungszahl von 20/Jahr, wären in 5 Jahren 100 Gräber belegt und 160 Gräber noch frei. Durch die relativ kurzen Mindestruhezeiten werden die Gräber außerdem wieder schneller verfügbar.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Fläche so groß dimensioniert wurde. Mit einer kleineren Fläche hätten die Investitionskosten vermutlich deutlich gesenkt werden können.

Betrachtet man die o.g. Aspekte, empfiehlt der Fachbereich Revision, die Zukunftsfähigkeit des Tierfriedhofes auf dessen Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

## 6. Baumaßnahmen

### 6.1. Waldfriedhof: Dacherneuerung Betriebsgebäude – 1. BA

Am Betriebsgebäude auf dem Waldfriedhof waren dringende Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Das Dach der Aussegnungshalle war undicht und die Betonfassade sanierungsbedürftig. Im 1. BA wurde 2021 die Dachsanierung der Aussegnungshalle abgeschlossen.

## Kosten

Investitionskosten	Planung	11.818,73 €
	Dachabdichtung	121.915,48 €
	Betonsanierung Dachaufbauten	23.643,59 €
	<u>Leistungsverrechnung Werkhof</u>	<u>4.667,12 €</u>
	Summe	162.044,92 €

Die Kosten überschritten den Planansatz um 92 T€, nachdem die Sanierungsmaßnahme in einem größeren Umfang als geplant erforderlich war und dadurch, dass die Maßnahme in zwei BA anstelle der ursprünglich drei geplanten BA durchgeführt wurde.

## Kostenentwicklung

Aufstellung Wirtschaftsplan 20/21 (Stand Herbst 2019)	70.000,00 €
Kostenschätzung/bepreistes LV Planungsbüro (Juni/Juli 2020)	123.500,00 €
Investitionskosten 1. BA (Endabrechnung)	162.044,92 €

## Vergabebestimmungen

Da das Planungsbüro die Aussegnungshalle ursprünglich geplant hat, waren die Planunterlagen bereits vorhanden. Eine Grundlagenermittlung war dadurch nicht erforderlich.

Das Gewerk Dachabdichtungen wurde beschränkt ausgeschrieben. Die Vergabesumme lag in der Zuständigkeit der Verwaltung. Die allgemeinen Vergabebestimmungen der VOB wurden bezüglich Bindefristen, Gewährleistung und Produktneutralität nicht immer eingehalten. Eine bautechnische Prüfung erfolgte nicht.

Das Gewerk Betonsanierung Dachaufbauten wurde freihändig vergeben. Die Vergabesumme lag in der Zuständigkeit der Verwaltung. Eine bautechnische Prüfung erfolgte ebenfalls nicht.

## Weitere Bauabschnitte

Der 2. BA erfolgte im Herbst 2022. Er umfasste die Flachdachsanierung des nord- und nordöstlichen Gebäudeteils. Die Baumaßnahme ist noch nicht vollständig abgerechnet. Restzahlungen für Blitzschutz und Architektenhonorar stehen noch aus.

Kostenschätzung Planungsbüro (31.07.2020)	136.000,00 €
Wirtschaftsplan 22 (Stand Herbst 2021)	80.000,00 €
Investitionskosten (Stand 31.12.2022)	146.914,83 €

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für 2022 lag die Kostenschätzung des Planungsbüros für den 2. BA bereits vor.

Der Fachbereich Revision empfiehlt, künftig eine vorhandene Kostenschätzung als Grundlage für den Planansatz im Wirtschaftsplan zu verwenden.

## 6.2. Waldfriedhof: Grabfeld „Ewige Ruhe im Wald“

### Beschlüsse im Gemeinderat

Die Beschlüsse für die Errichtung des Grabfeldes wurde in den Sitzungen am 11.10.2017 und 22.05.2019 gefasst.

### Kosten

Kosten wurden in beiden Sitzungen nicht genannt.

Aufgrund den vom Eigenbetrieb Friedhöfe zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte nicht nachvollzogen werden, ob eine Kostenplanung oder -schätzung vorlag, basierend derer die Haushaltsmittel in den Wirtschaftsplänen eingeplant wurden.

Eine Beurteilung, ob die Kosten eingehalten wurden, ist deshalb nicht möglich.

### Haushaltsmittel

Haushaltsmittel wurden in den folgenden Wirtschaftsplänen für die Neuanlage von Grabfeldern auf dem Waldfriedhof eingeplant:

Wirtschaftsplan 2018	65 T€	
Wirtschaftsplan 2019	55 T€	
Wirtschaftsplan 2020	30 T€	
Wirtschaftsplan 2021	30 T€	<u>Gesamt 180 T€</u>

### Investitionen

Investitionskosten 2020+2021	142.151,60 €
<u>Restzahlungen 2022</u>	<u>7.749,29 €</u>
Summe	<u>149.900,89 €</u>

### Vergabebestimmungen

Die Gewerke Baumpflege und Anfertigung von Stelen wurden bezüglich den allgemeinen Vergabebestimmungen überprüft. Beanstandungen wurden keine festgestellt. Eine bautechnische Prüfung erfolgte nicht.

### Fertigstellung

Das Grabfeld wurde zum 31.12.2021 fertiggestellt.

Im ersten Jahr der Inbetriebnahme wurden 76 Urnenplätze verkauft. Die Anzahl deckt die ursprüngliche Annahme einer starken Nachfrage der Bestattungsform.

## 7. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Friedhöfe wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 entgegen stehen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 24.04.2023



Katja Urich

# **Prüfbericht**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses 2021**

**des städtischen Eigenbetriebs**

**Werkhof Schwäbisch Hall**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
1.1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2.	Prüfungsumfang.....	2
2.	Wirtschaftsplan.....	3
3.	Jahresabschluss.....	4
3.1.	Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO.....	4
3.2.	GuV-Rechnung.....	4
3.3.	Bilanz zum 31.12.2021.....	9
4.	Betriebsleitung der Eigenbetriebe.....	11
5.	Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse.....	11
5.1.	Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	11
5.2.	Kassengeschäfte.....	12
5.3.	E-Fahrzeuge.....	13
6.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	14



## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2002 wird der ehemalige Regiebetrieb der Bauhöfe seit dem 01.01.2003 in Form eines Eigenbetriebs geführt.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet. Laut Betriebssatzung sind die Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 04.03.2020 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.

### **1.2. Prüfungsumfang**

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeiträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Die Prüfung umfasste die Durchsicht von Belegen, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren. Diese wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

## Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte im Jahr 2020. Der Prüfungsbericht der GPA ist vom 10.05.2021. Das Prüfungsverfahren ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 war von Oktober bis November 2022. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## 2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Werkhof wurde durch den Gemeinderat am 04.12.2019 (Niederschrift § 308) mehrheitlich beschlossen. Die Beschlussfassung des Haushaltsplans der Stadt erfolgte am 04.03.2020 (Niederschrift § 33 ö).

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2021 betrug 346.500 €.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt. Der für das Wirtschaftsjahr auf 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Bekanntgabe des Wirtschaftsplans erfolgte am 04.06.2020.

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 8.993.700 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 8.990.000 € veranschlagt. Der prognostizierte Gewinn belief sich demnach auf 3.700 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.077.500 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 339.077,79 € (entspricht 4,1 %) unterfinanziert ist.

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht festgestellt, dass in den Wirtschaftsplänen 2018/19 und auch 2020/21 die Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigte Mittel aus Vorjahren nicht veranschlagt wurden. Dies entspricht nicht § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EigBVO i.V.m. Anlage 6. Die Prüfungsbeanstandung wurde im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Die Stellenübersicht soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Im Stellenplan des Eigenbetriebs stehen 1,5 Beamtenstellen, 96,2 Beschäftigten-Stellen und 4 Auszubildenden-Stellen zur Verfügung. Der Stellenplan der Gemeinde weist 2,5 Beamtenstellen aus.

### 3. Jahresabschluss

#### Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 am 20.04.2023 beschlossen.

#### Aufstellung des Jahresabschlusses 2021

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Nach § 16 EigBG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Am 05.10.2022 wurde der Gemeinderat über den Jahresabschluss informiert. Dem Gemeinderat wurde eine nicht unterschriebene Fassung vorgelegt.

Die unterschriebene Fassung erhielt der Fachbereich Revision am 08.02.2023.

#### 3.1. Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO

Unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs schreibt die EigBVO grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Anhang und Lagebericht enthalten alle Pflichtbestandteile.

#### 3.2. GuV-Rechnung

Bezeichnung	Plan 2021	IST 2021	IST 2020
Umsatzerlöse	8.646.200,00	8.328.716,50	8.214.441,87
sonstige betriebliche Erträge	347.500,00	366.237,72	405.357,57
aktivierte Eigenleistung	0,00	21.667,15	12.441,95
<b>Summe Erträge</b>	<b>8.993.700,00</b>	<b>8.716.621,37</b>	<b>8.632.241,39</b>
Materialaufwand	2.219.000,00	1.696.951,71	2.170.336,95
Personalaufwand	5.760.000,00	5.725.123,48	5.594.345,60
Abschreibungen	650.000,00	678.858,44	709.048,18
sonstige betriebliche Aufwendungen	312.500,00	365.594,69	324.413,51
Zinsen	28.500,00	56.314,93	65.876,24
Sonstige Steuern	20.000,00	23.397,99	23.669,44
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>8.990.000,00</b>	<b>8.546.241,24</b>	<b>8.887.689,92</b>
<b>Jahresgewinn / Jahresverlust</b>	<b>3.700,00</b>	<b>170.380,13</b>	<b>-255.448,53</b>

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2021 ergibt einen Gewinn von 170.380,13 €. Das Rechnungsergebnis fällt damit wesentlich besser aus als geplant. Im Wirtschaftsplan ging man von einem Gewinn in Höhe von 3.700 € aus. Dies entspricht einer Planabweichung von rd. 166.000 €.

Der Gewinn aus 2021 soll auf das nächste Jahr vorgetragen werden. Aus den Vorjahren besteht ein Defizit von 298.876,16 €, so dass der vorgetragene Verlust dann noch 128.496,03 € beträgt.

### **Umsatzerlöse**

2021 waren 8,65 Mio. € an Umsatzerlösen geplant. Erzielt wurden 8,33 Mio. €. Gründe hierfür waren:

- Durch Krankheits- und Quarantänezeiten wurden wie im Jahr zuvor weniger produktive Stunden als geplant erbracht. Diese Umsatzerlöse „fehlen“ im Endergebnis.
- Für die Stadtwerke wurden bis zum 31.03.2020 Aufgrabungen durchgeführt. Dieser Vertrag wurde nicht verlängert, so dass im Bereich der steuerpflichtigen Aufträge Erträge von nur noch 123.652,32 € (geplant waren 650.000 €) erzielt wurden. Die Leistungen konnten nicht mehr kostendeckend erbracht werden, da die beauftragten Aufgrabungen nicht nur das Stadtgebiet Schwäbisch Hall betroffen hatten.

### **Materialaufwand**

Der Materialaufwand umfasst die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die Aufwendungen für bezogene Leistungen. Der Planansatz mit 2.219.000 € wurde um 522.048,29 € unterschritten, was erheblich zur Verbesserung des Ergebnisses des Eigenbetriebs beigetragen hat.

- **Direktmaterialien**

Hier werden Materialien und Dienstleistungen von Externen verbucht, die für die Aufträge, hauptsächlich für die Stadt, benötigt werden.

Eingeplant waren hier insgesamt 900.000 €, gebucht wurden 448.331,39 €. Alle Rechnungen über 2.000 €, die den städtischen Haushalt betreffen, werden ab 2021 direkt von den städtischen Fachbereichen bezahlt. Vor der Aufstellung des Wirtschaftsplans wurden alle Rechnungen vom Eigenbetrieb vorab bezahlt und anschließend mit der Stadt verrechnet.

- **Materialaufwand (Entnahme aus dem Lager)**

Hier wird der Verbrauch des Lagerbestandes gebucht, der dann auf den Aufträgen der Auftraggeber oder auf eigenen Kostenstellen verbucht wird.

Insgesamt waren 579.045,62 € (Vorjahr: 529.388,67 €) gebucht. Am Jahresende bestand ein Lager im Wert von 473.700,47 €.

Größere Posten unter diesem Sachkonto sind:

Diesel	170.006,51 €
Salz (fest und flüssig)	129.460,37 €
Entsorgung aller Art	57.682,20 €
Super Kraftstoff	17.400,45 €
Arbeits- und Sicherheitskleidung	28.633,65 €

• **Aufwendungen für bezogene Leistungen**

Die Baumpflegearbeiten wurden ab 2020 auf einem separaten Sachkonto des Eigenbetriebs Werkhof verbucht. In 2020 mussten Fremdrechnungen in Höhe von 374.201 € bezahlt werden. Im Vergleich dazu waren es 2021 nur noch 14.270,20 €. Bis 2019 waren diese Rechnungen auf dem Direktmaterial verbucht.

Die Verkehrssicherheit der Bäume hat durch die Erstellung des Baumkatasters (erstmalige Erfassung und Bewertung des Zustandes von allen Bäumen auf städtischen Grundstücken) an Umfang beim Eigenbetrieb zugenommen. Pflege- und Fällmaßnahmen werden entweder durch den Eigenbetrieb selbst oder durch Fremdfirmen erbracht.

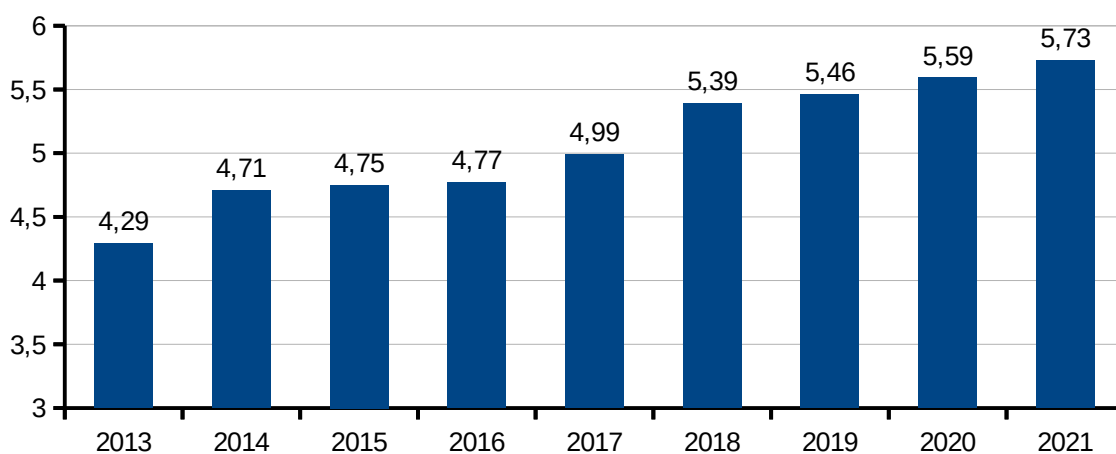
Im städtischen Haushalt hat dies für den Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung - folgende Auswirkungen:

Jahr	Sachkonto 42121500: Leistungen Werkhof (nur Baumpflege/-kataster/-kontrolle)	Sachkonto 42121000: Unterhaltung Grün (reine Fremdrechnungen)
2018	179.164 €	187.193 €
2019	371.258 €	201.782 €
2020	558.529 €	79.207 €
2021	381.904 €	150.492 €
2022	415.436 €	238.936 €

Ab 2021 werden die Fremdrechnungen ab 2.000 € direkt im städtischen Haushalt verbucht. Dies zeigt der Vergleich der Jahre 2020 und 2021 deutlich auf.

**Personalkosten**

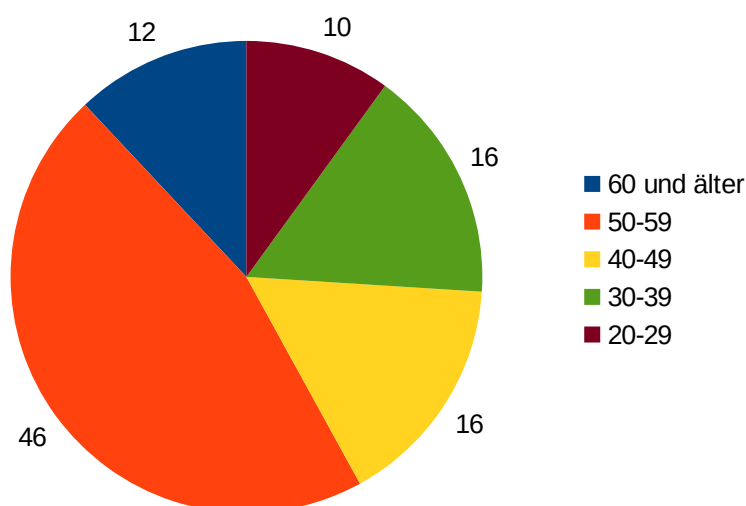
Personalkostenentwicklung



Der Anstieg der Personalkosten um 130.777,88 € ist u.a. durch die Tarifierhöhungen in 2021 (durchschnittlich 1,4%) begründet. Freie Stellen konnten nur zeitversetzt besetzt werden. Der Planansatz von 5,760 Mio. € wurde um 34.876,52 € unterschritten.

Insgesamt wurden 5.725.123,48 € an Personalkosten in 2021 verbucht. Die Erstattungen von Personalkosten für die Quarantänezeiten nach dem Infektionsschutzgesetz wurden als sonstige Erträge gebucht und nicht bei den Personalkosten in Abzug gebracht. Es wurden 17.474,64 € abgerechnet.

### Altersstruktur des Eigenbetriebs Werkhof (Stand Februar 2023)



In der Darstellung der Altersstruktur sind 58 % der Beschäftigten 50 Jahre und älter, nicht berücksichtigt sind hier die Auszubildenden der Werkstatt. Einige Stellen konnten in den letzten Monaten nicht besetzt werden und waren lange Zeit auf der Homepage der Stadt ausgeschrieben. Die Nachbesetzung von frei werdenden Stellen kann oftmals nicht zeitnah erfolgen.

In den Sachgebieten des Werkhofs ist die Altersstruktur wie folgt:

Sachgebiet	Anzahl	20-29	30-39	40-49	50-59	60 und älter	Durchschnitt
SG I Gebäudetechnik	7				5	2	55,43
SG II Straßenunterhaltung	13	1		1	10	1	51,54
SG III Reinigung/Verkehrstechnik	19	2	3	6	7	1	45,47
SG IV Grün 1 – Innenstadt	17	3	5	1	7	1	42,94
SG V Grün 2 – Teilorte	13		3	3	6	1	48,23
SG VI Werkstatt / Lager	8	1	2		3	2	47,63
SG VII Kanalunterhaltung	6	1	2		2	1	44,00
SG VIII Friedhöfe	8	1	1	3	2	1	46,13
Verwaltung	9	1		2	4	2	51,67
<b>Summe:</b>	<b>100</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>46</b>	<b>12</b>	<b>47,58</b>

Das Sachgebiet I (Gebäudetechnik) hat im Durchschnitt die ältesten Mitarbeiter mit 55,43 Jahre. Der Altersdurchschnitt im Eigenbetrieb Werkhof insgesamt liegt bei 47,58 Jahre.

Der Fachbereich Revision empfiehlt, sich gezielt bei jüngeren Menschen als Arbeitgeber zu präsentieren, um Stellen nachzubeseetzen und längerfristig eine gleichmäßigere Altersstruktur zu erhalten.

## Entwicklung der Erschwerniszuschläge

Jahr	Höhe in €
2015	63.879,84
2016	64.176,22
2017	67.284,73
2018	80.488,31
2019	82.946,71
2020	85.851,67
2021	99.004,03
2022	88.988,47

Die Erschwerniszuschläge haben sich in den letzten Jahren – bis 2021 – stetig erhöht. Die Höhe der Erschwerniszuschläge hängen grundsätzlich von den geleisteten Arbeitsstunden ab. Hauptsächlich sind die Zuschläge in den Bereichen Straßenreinigung und Verkehrstechnik und im Sachgebiet Kanal angefallen.

Die Erhöhung resultiert u.a. auch daher, dass in den Vorjahren bei einigen Mitarbeitern die Erschwerniszuschläge nicht geschrieben und damit auch nicht ausbezahlt wurden. Die Mitarbeiter werden nun auf die korrekte Erfassung der Zuschläge hingewiesen und geschult.

Die Prüfung umfasste die Anzahl der Erschwerniszuschläge. Es wurde nicht geprüft, ob die richtigen Zuschläge verwendet und die entsprechenden Tätigkeiten durchgeführt wurden.

## Zinsen

2021 war der Zinsaufwand mit 56.314,93 € deutlich über dem Planansatz von 28.500 €. Hier waren die Zinszahlungen für die Neuaufnahme der eingeplanten Darlehen nicht berücksichtigt. Ab dem Wirtschaftsplan 2023/24 wird dies berücksichtigt.

## Personalkostenersätze

Die Personalkosten für die Mitarbeiter, die für mehrere Eigenbetriebe tätig werden, werden anteilig zwischen den Eigenbetrieben verrechnet. Die Leitung des Sachgebiets VII (Kanaltrupp) ist dem Werkhof zugeordnet. 90 % der Personalkosten werden über diese Personalkostenersätze an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung verrechnet. Die Personalkosten sind bereits auch in den Verrechnungssätzen enthalten, die über die Produktivstunden durch den Werkhof erwirtschaftet werden.

Somit hat der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung diese Kosten zusätzlich zu tragen. Der Personalkostenersatz ist an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zurückzuerstatten, da dieser bereits über den Personalkostenverrechnungssatz abgedeckt ist. In 2022 wurde dies in der Kalkulation der Personalkostenverrechnungssätze berücksichtigt.

### 3.3. Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva		Passiva	
<b>Anlagevermögen</b>		<b>Eigenkapital</b>	
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>884,00</b>	Stammkapital	50.000,00
<b>Sachanlagen</b>		Rücklagen	3.000.000,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	4.324.464,00	Verlust aus Vorjahren	-298.876,16
Grundstücke ohne Bauten	318.729,90	Verlust lfd. Jahr	170.380,13
Außenanlagen	433.464,00	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>2.921.503,97</b>
Technische Anlagen	358.138,00	<b>Zuschüsse und Zuweisungen</b>	<b>6.054,00</b>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.690.537,00	<b>Rückstellungen</b>	<b>184.090,00</b>
Anlagen im Bau	32.842,86		
<b>Summe Sachanlagevermögen</b>	<b>8.158.175,76</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	
<b>Umlaufvermögen</b>		Verb. gegen. Kreditinstituten	2.492.424,00
Vorräte	473.700,47	Verb. gegenüber der Stadt	2.400.000,00
Forderungen	1.011.027,42	Verb. aus Lieferung und Leistung	364.107,57
Sonst. Vermögensgegenstände	1.802,03	Kassenkredit	1.850.000,00
Kassenbestand	565.674,15	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>2.052.204,07</b>	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>7.106.531,57</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>6.915,71</b>		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>10.218.179,54</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>10.218.179,54</b>

### Sachanlagen

#### Gegenüberstellung von geplanten und getätigten Investitionen 2021

	Wirtschaftsplan 2021	Investitionen 2021	Differenz
Grundstücke, Betriebsgebäude	0,00	29.197,38	-29.197,38
Technische Anlagen	0,00	70.856,01	-70.856,01
Büro- und Geschäftsausstattung	25.000,00	12.436,84	12.563,16
Maschinen und Geräte	120.000,00	65.901,60	54.098,40
Fahrzeuge	775.000,00	581.209,99	193.790,01
<b>Summe</b>	<b>920.000,00</b>	<b>759.601,82</b>	<b>160.398,18</b>

Die geplante Kalthalle (Wirtschaftsplan 2020: 450.000 €) wurde noch nicht gebaut. Der erste Planansatz war im Wirtschaftsjahr 2016 veranschlagt. Die Baumaßnahme wurde immer wieder verschoben.

Innerhalb der letzten 6 Jahren sind die Baupreise deutlich angestiegen, so dass die ursprüngliche Planung bezüglich der Kosten und der Realisierung des Baus einer Kalthalle überprüft werden sollte.

Sollte keine Kalthalle mehr realisiert werden, muss der bereits bezahlte Betrag für die Planung (3.645,48 €) aus der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ ausgebucht und als Aufwand verbucht werden.



Die Verschiebungen bei den Anschaffungen von Fahrzeugen begründet sich durch lange Lieferzeiten und unerwartete Ersatzbeschaffungen. Im Jahr 2021 waren die 2 E-Transporter und E-Kehrmaschine eingeplant. Die Anschaffung erfolgte bereits in 2020. Die bewilligten Zuschüsse gehen in 2023 ein.

Angeschafft wurden beispielsweise ein Großflächenmäher (164.190,25 €), eine weitere Kehrmaschine (134.018,10 €), ein LKW (75.944,47 €), ein Traktor (72.471,00 €), weitere Transporter (97.416,26 €).

## Forderungen

	2021	2020	2019	2018	2017
Forderungen aus Lieferung und Leistung	1.011.027,42 €	1.448.271,98 €	1.222.363,57 €	1.077.513,20 €	1.678.397,55 €

Da Forderungen automatisch mit jeder Rechnungsstellung erfasst werden, erscheinen diese zum 31.12.2021 als offene Posten. Sie wurden stichprobenartig durch den Fachbereich Revision geprüft. Sie waren der Höhe nach sachlich nicht zu beanstanden. Offene Forderungen bestanden hauptsächlich gegenüber der Stadt (555.443,07 €) und den Eigenbetrieben (391.025,52 €), aber auch gegenüber städtischen Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Dritten.

Die Stadt hatte laut Jahresabschluss zum 23.02.2022 die in Soll gestellten Rechnungen aus 2021 beglichen. Die Erträge des Eigenbetriebs aus dem Stadthaushalt umfassten rund 75,2% der Gesamterträge.

## Eigenkapital

Der Jahresgewinn 2021 beträgt 170.380,13 €. Der Verlustvortrag zum Beginn des Jahres belief sich auf 298.876,16 €. Durch den erzielten Gewinn in 2021 beläuft sich nun der Verlustvortrag zum Ende des Jahres auf 128.496,03€. Die Allgemeine Rücklage beträgt 3.000.000 €, das Stammkapital 50.000 €.

## Rückstellungen

Eigenbetriebe haben nach § 249 HGB Rückstellungen zu bilden. Es wurden zwei Arten von Rückstellungen gebildet. Zum einen bestehen Rückstellungen für Mehrarbeit: 75.892,46 €, zum anderen Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub: 96.285,37 €. Des Weiteren wurden Rückstellungen für Gewährleistungen in Höhe von 11.912,17 € aus dem Vorjahr übernommen. Diese sind im Grunde der Höhe nach richtig. Die Rückstellungen sind um 11.337,68 € gestiegen.

## Verbindlichkeiten

	2021	2020	2019	2018	2017
gegenüber Kreditinstituten	2.492.424,00 €	2.637.372,00 €	2.782.320,00 €	3.834.629,70 €	4.047.892,82 €
gegenüber der Stadt (Kassenkredit und Darlehen)	4.250.000,00 €	4.550.000,00 €	4.200.000,00 €	2.880.000,00 €	1.570.000,00 €
aus Lieferung und Leistung	364.107,57 €	369.048,55 €	361.343,43 €	332.150,93 €	410.690,89 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	266,44 €	21.066,84 €
<b>Summe</b>	<b>7.106.531,57 €</b>	<b>7.556.420,55 €</b>	<b>7.343.663,43 €</b>	<b>7.047.047,07 €</b>	<b>6.049.650,55 €</b>

Die Darstellung in der Bilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich im Berichtsjahr auf 7.106.531,57 €, im Vorjahr auf 7.556.420,55 €. Die Verbindlichkeiten gingen insgesamt um 449.888,98 € zurück.

## 4. Betriebsleitung der Eigenbetriebe

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Fachbereichsleiter der Stadtbetriebe delegiert. Per Verfügung des Oberbürgermeisters vom 30.01.2023 wurden die Aufgaben der Betriebsleitung an den Ersten Bürgermeister übertragen. In der Verfügung wurde berücksichtigt, dass die rechtlichen Aufgaben der Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz nicht übertragbar sind.

Die Aufgabenabgrenzung und Verantwortlichkeiten zwischen Oberbürgermeister, Ersten Bürgermeister und Fachbereichsleitung könnte sich durch diese weitere Aufgabenübertragung möglicherweise schwierig gestalten.

## 5. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

### 5.1. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

#### Leistungsbeziehung Stadt und Eigenbetrieb Werkhof

Im Schlussbericht 2017 wurde ausführlich beleuchtet, dass die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Werkhof nicht ausreichend definiert und festgelegt sind. Der Auftraggeber hat dadurch keine Kontrolle über die Beauftragungen und die Kosten. Rechnungen des Werkhofs können nicht anhand der Kriterien für eine sachliche rechnerische Feststellung geprüft werden.

Die begonnenen Umsetzungen z. B. bei den Grünflächen sind noch nicht abgeschlossen. Für andere Bereiche stehen diese Arbeiten noch aus.

### Prüfung der Verrechnungssätze

Im Zuge der Anpassung der Fahrzeug-Verrechnungssätze wurde die Kalkulation der E-Kehrmaschine angefordert und geprüft. Dabei ist aufgefallen, dass die angegebene Abschreibung nicht mit der Abschreibung aus der Anlagenbuchhaltung übereinstimmen. Die Nachkalkulation wurde bereits vorgelegt und schlüssig erläutert.

Grundsätzlich sollten alle Kalkulationen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Personalverrechnungssätze sind abhängig von den tatsächlichen Produktivstunden, Fahrzeugkosten müssen an die Verbrauchs- und Reparaturkosten angepasst werden.

## **5.2. Kassengeschäfte**

### **Entwicklung der Darlehen**

<b>Jahr</b>	<b>Stand zum 31.12.</b>
2015	1.534.588,06 €
2016	2.799.396,94 €
2017	4.047.892,82 €
2018	3.834.629,70 €
2019	5.182.320,00 €
2020	5.037.372,00 €
2021	4.892.424,00 €

Die bei der Stadt aufgenommenen Darlehen von 2,4 Mio.€ entsprechen einem Anteil von 49,1 %. Hier werden keine regelmäßigen Tilgungen durchgeführt. Die Darlehen haben eine Laufzeit von einem Jahr und werden stetig prolongiert. Bis Ende 2022 beträgt der Zinssatz 2,5 % über dem 6 Monats-Euribor, danach 4% fix gemäß GR-Beschluss vom 09.11.2022.

Grundsätzlich sollten die Tilgungsraten genauso hoch sein wie die Abschreibungen. 2021 waren die Abschreibungen mit 678.858,44 € deutlich höher als die Tilgungsraten mit 144.948 € (ohne Umschuldung). Zum Problem wird dies dann, wenn Tilgungsraten für das Darlehen noch fällig werden und die dazugehörige Investition längst abgeschrieben oder nicht mehr in Betrieb ist.

Künftig sollte eine regelmäßige Tilgung in den Darlehensverträgen mit der Stadt / Hospitalstiftung aufgenommen werden. Durch die stetige Verlängerung der Darlehen ist eine Änderung der Verträge jederzeit möglich.

### **Kassenkredite und Liquidität**

Die Kassenkredite von der Stadt werden für zeitlich begrenzte Liquiditätsengpässe benötigt. Zinsen für den Kassenkredit wurden im Jahr 2021 nicht erhoben. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 € festgesetzt. Dieser Kassenkreditrahmen wurde in 2021 nicht überschritten.

Liquiditätsprobleme bzw. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Kassenkrediten bestehen dann, wenn Leistungserbringung und Rechnungsstellung bzw. Bezahlung zeitlich auseinander fallen.

## Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 Gem-PrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 22.07.2021 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Die Prüfung ergab, dass die Kasse gut geführt wurde, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

## 5.3. E-Fahrzeuge

Im Einsatz sind eine E-Kehrmaschine, 2 E-Transporter, deren Anschaffung über ein Förderprogramm des Bundes gefördert wurde, und andere allerdings geleaste E-Fahrzeuge.

Für die E-Fahrzeuge wurde im Werkhof ein Hallenanbau notwendig, um die Einsatzbereitschaft vor allem im Winter zu gewährleisten. Dieser Hallenanbau wurde größtenteils in Eigenleistung gefertigt. Investitionskosten waren insgesamt: 38.428,63 €.

Die Kalkulation erschwert hat, dass bisher noch keine Erfahrungswerte bezüglich der Nutzungsdauer und der Notwendigkeit von Reparaturen vorlagen.

Für die E-Kehrmaschine wurde ein Stundensatz von 70 €/h kalkuliert, die andere Straßenkehrmaschine, die seit über 20 Jahren im Einsatz ist, wird mit 50 €/h kalkuliert. Der Eigenbetrieb Werkhof konnte diesen höheren Stundensatz schlüssig erklären:

Man rechnet spätestens nach 6 Jahren mit einem Akku-Wechsel. Stand heute werden diese Akkus rund 100.000 € kosten. Der Einbau dieser Akkus muss von einer Fremdfirma durchgeführt werden, da die städtische Werkstatt nicht über einen Hochspannungsarbeitsplatz verfügt (die Einrichtung dieses Arbeitsplatzes würde eine Investition von über 50.000 € bedeuten).

Selbst wenn die Anschaffungskosten vergleichbar wären, müssen diese enormen Folgekosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnung und in die Bewirtschaftungsentscheidung mit einfließen. Fällt die politische Entscheidung für die Anschaffung von E-Fahrzeugen, müssen deutlich höhere Folgekosten und Stundensätze in Kauf genommen werden.

## 6. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Werkhofs Schwäbisch Hall wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 entgegen stehen.

**Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.**

Schwäbisch Hall, den 24.04.2023



Christine Preuninger

# **Prüfbericht**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses 2021**

**des städtischen Eigenbetriebs**

**Abwasserbeseitigung Schwäbisch Hall**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2. Prüfungsumfang.....	2
2. Wirtschaftsplan.....	3
3. Jahresabschluss.....	4
3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO).....	4
3.2. GuV-Rechnung.....	5
3.3. Bilanz zum 31.12.2021.....	8
4. Betriebsleitung der Eigenbetriebe.....	10
5. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse.....	11
5.1. Kassengeschäfte.....	11
5.2. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	15
5.3. Rechtsstreit.....	15
5.4. Abwassergebühren.....	15
5.5. Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen.....	16
5.6. Arbeitsvergabe: Lieferung Eisen-III-Chlorid-Lösung.....	17
6. Baurevision.....	17
7. Gesamtergebnis der Prüfung.....	18

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2000 wurde der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 01.01.2001 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.

### **1.2. Prüfungsumfang**

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Geprüft werden in Stichproben Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO.

Die Bauprüfung für den Jahresabschluss 2021 konnte nicht durchgeführt werden. Die Stelle ist seit 18.05.2020 unbesetzt. Ebenfalls nicht durchgeführt werden konnte dadurch das Baucontrolling für die 4. Reinigungsstufe der Kläranlage Vogelholz.



## Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte im Jahr 2020. Der Prüfungsbericht der GPA ist vom 10.05.2021. Das Prüfungsverfahren ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 war von Oktober bis November 2022. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## 2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wurde durch den Gemeinderat am 04.12.2019 (Niederschrift § 308) beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2021 betrug 7.090.000 €. Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 3.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im vorliegenden **Erfolgsplan** belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 8.817.500 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 8.882.500 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 65.000 €.

Der **Vermögensplan** hatte einen Umfang von 10.760.000 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 4.991.166,24 € (entspricht 8,7 %) unterfinanziert ist.

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht festgestellt, dass im Wirtschaftsplan 2020/21 die Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigte Mittel aus Vorjahren nicht veranschlagt wurden. Dies entspricht nicht § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EigBVO i.V.m. Anlage 6. Die Prüfungsbeanstandung wurde im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Die **Stellenübersicht** soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Dem Eigenbetrieb stehen 12,6 Stellen (+ 3 Auszubildende) zur Verfügung; 12,20 Stellen (+ 2 Auszubildende) sind tatsächlich besetzt. Die Stellenübersicht stimmt überein.

Die **mittelfristige Finanzplanung** ist im Bereich der Erschließungen für die Jahre 2022 und 2023 nicht beplant und damit unvollständig.

### **3. Jahresabschluss**

#### **Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres**

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 am 20.04.2023 beschlossen.

#### **Jahresabschluss 2021**

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einen Lagebericht bis zum 30.06. aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 18.10.2022 aufgestellt.

Der vorläufige Jahresabschluss wurde dem Gemeinderat am 19.12.2022 vorgelegt.

Die Vorlage zur Prüfung beim Fachbereich Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 08.03.2023.

#### **3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)**

##### **Formales**

Die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff.) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO. Die Investitionen aus 2021 wurden erläutert und mit dem Wirtschaftsplan verglichen.

### 3.2. GuV-Rechnung

	<b>Plan 2021</b>	<b>IST 2021</b>	<b>Vorjahr IST</b>
Umsatzerlöse	7.215.000,00	6.879.534,05	7.175.032,70
Sonstige betriebliche Erträge	1.602.500,00	2.068.070,36	1.689.324,18
Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Erträge</b>	<b>8.817.500,00</b>	<b>8.947.604,41</b>	<b>8.864.356,88</b>
Materialaufwand	3.149.000,00	2.676.752,09	2.812.412,15
Personalaufwand	897.000,00	903.662,25	782.546,74
Abschreibungen	2.750.000,00	2.535.611,30	2.512.884,86
sonstige betriebliche Aufwendungen	953.500,00	2.002.686,26	1.630.878,21
Zinsen	1.130.000,00	986.109,47	941.382,86
sonstige Steuern	3.000,00	3.274,32	1.935,82
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>8.882.500,00</b>	<b>9.108.095,69</b>	<b>8.682.040,64</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-65.000,00</b>	<b>-160.491,28</b>	<b>182.316,24</b>

#### Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen

Für das Jahr 2021 war ein Verlust von 65.000 € geplant, am Jahresende wurde ein handelsrechtlicher Verlust von 160.491,28 € verbucht.

Gründe hierfür sind auf der Ertragsseite:

- höhere Erträge bei der Niederschlagswassergebühr (+ 163 T€), allerdings ein Ertragsrückgang beim Schmutzwasser (- 414 T€)
- Auflösung von Rückstellungen (+ 633 T€), die aus der Auflösung der Kostenüberdeckungen stammen
- Erstattung der Abwasserabgabe erfolgte erst im Jahr 2022 (-165 T€)

Gründe auf der Aufwandsseite:

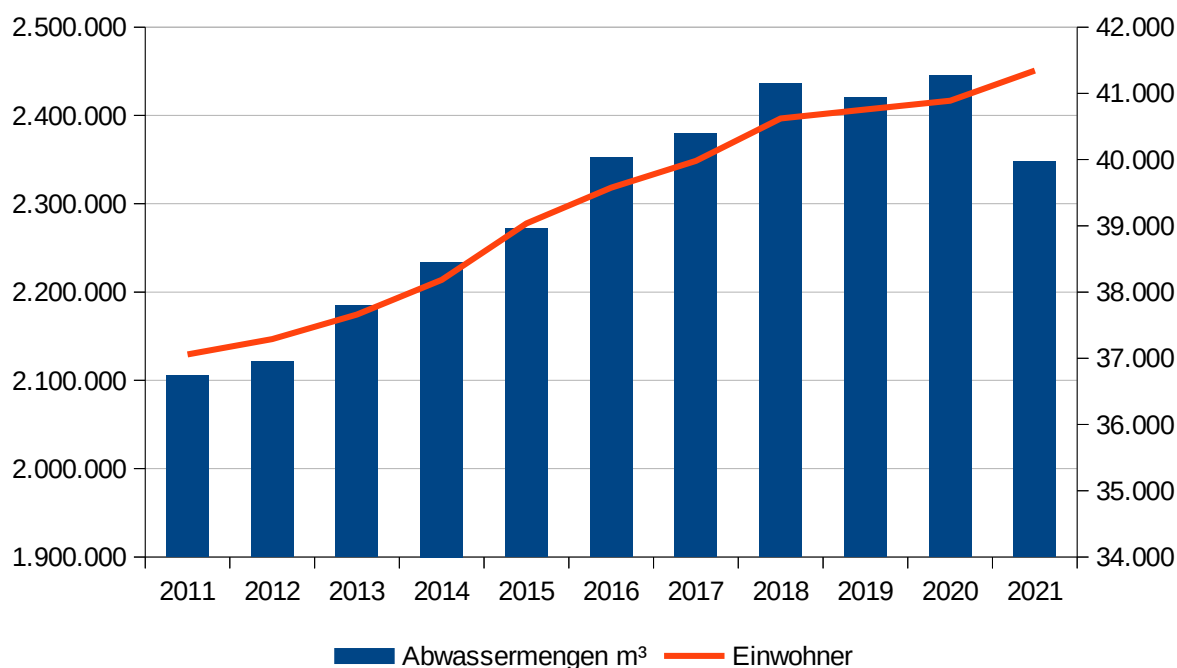
- der Materialaufwand war insgesamt 472 T€ niedriger als eingepplant
- die Abschreibungen und Zinsen waren um 143 T€ niedriger
- Mehraufwendungen waren bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 1.049 T€ zu verzeichnen. Dies waren hauptsächlich die Aufwendungen zur Bildung von Gebührenaussgleichsrückstellungen (Kostenüberdeckung).

#### Abwassermengen

In den Kläranlagen Vogelholz, Tüngental, Sulzdorf und Biberstal wurden rund 2.348.120 cbm (Vorjahr: 2.445.670 cbm) gebührenfähige Schmutzwassermenge gereinigt. Die Schmutzwassermenge ging 2021 um rund 100.000 cbm zurück.

Maßgeblich für die gebührenfähige Schmutzwassermenge ist die Frischwasserentnahme aus dem Netz. Ein Rückgang der Frischwassermenge in 2021 könnte begründet sein durch die häufigen Niederschläge, wodurch weniger Bewässerung von Grünflächen notwendig wurde.

## Abwassermenge im Vergleich zur Einwohnerzahl



In der Gesamtmenge an Schmutzwasser sind die Abwässer der Haushalte und der industriellen Betriebe enthalten.

## Abwasserabgabe

Die Erstattung der Abwasserabgabe durch das Landratsamt für die Jahre 2019/20 erfolgte erst im Buchungsjahr 2022, allerdings war die Höhe der Erstattung mit 165 T€ im Erfolgsplan 2021 eingeplant. Grundlage hierfür waren Investitionen, die gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz die Reduzierung der Schadstoffmenge um 20% erwarten lässt.

## Einzelne Aufwendungen

### Sonstige Dienst- und Fremdleistungen: Hebe- und Inkassodienst der Stadtwerke

Für den Hebe- und Inkassodienst hat die Stadtverwaltung die Stadtwerke nach § 2 Abs. 3 KAG beauftragt. Die Stadtwerke werden nach der Anzahl von Zählern bezahlt. Die im Vertrag geregelten Leistungen der Stadtwerke umfassen die Erstellung der Bescheide für das Schmutzwasser, das Ablesen der Zählerstände und den Inkassodienst. Insgesamt sind hier 161.890,37 € verbucht worden.

Die Beitreibung erfolgt mittlerweile rechtlich richtigerweise durch die Stadtkasse, ein Beitreibungsverfahren ist noch nicht anhängig.

### Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen: Sachkonto 54710000

Bei der Position „Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen“ wurde der Planansatz mit 250.000 € um 142.594,48 € überschritten. Hier wurden u.a. rd. 170.000 € für die Kläranlage Vogelholz, 116.000 € für die Unterhaltung Kanäle und für die Unterhaltung der Sonderbauwerke 83.000 € verwendet.

Warum die rd. 116.000 € (s.u.) nicht auf das untenstehende Sachkonto „54760000 Unterhaltung Kanalnetz“ verbucht wurde, erschließt sich in der Prüfung nicht.

### Instandhaltung Kanalnetz: Sachkonto 54760000

Von den geplanten Gesamtkosten von 590.000 € wurden nur 109.017,40 € für den Kanalunterhalt bewirtschaftet. Selbst wenn der Betrag 116.000 €, gebucht auf dem Konto 54710000 (Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen, s.o.), auf diesem Sachkonto verbucht worden wäre, wäre der Planansatz von 590.000 € deutlich unterschritten.

Bei einem Kanalnetz von über 357 km Länge ist ein wesentlich höherer Aufwand zu erwarten. Es besteht die Gefahr eines Instandhaltungsstaus.

### Leistungen Werkhof: Sachkonto 54799000

Der Kanaltrupp ist nicht dem Eigenbetrieb Abwasser, sondern dem Eigenbetrieb Werkhof zugeordnet, ebenso die entsprechenden Maschinen und Fahrzeuge. Es wurden 2021 insgesamt zwischen den Eigenbetrieben 471.725,23 € verrechnet.

Die Leistungen betreffen hauptsächlich die Unterhaltung der Kanäle in Eigenleistung mit rd. 99 T€, die Unterhaltung der Pumpwerke mit rd. 133 T€ und die Leistungen an den Kläranlagen mit 50 T€.

### Klärschlamm

Die Kosten zur Beseitigung des Klärschlammes haben sich in den letzten Jahren aufgrund der thermischen Verwertung des Klärschlammes deutlich erhöht.

Nach EU-weiter Ausschreibung für die Jahre 2020 – 23 wurde in der GR-Sitzung vom 18.12.2019 die Klärschlammabeseitigung mit einem Umfang von 2,85 Mio. € (dies entspricht durchschnittlich 712.500 €/Jahr) vergeben.

2021 ist Klärschlamm von 5.303,98 t (laut Angaben im Belegtext) angefallen, so dass dafür 686.275,10 € bezahlt werden musste. In den Jahren 2020 – 2022 betrug der Aufwand insgesamt 2.096.435,56 €. Eine neue Ausschreibung ist für 2023 geplant.

### Personalkostenverrechnungen zwischen den Eigenbetrieben

Die Personalkosten für die Mitarbeiter, die für mehrere Eigenbetriebe tätig werden, werden anteilig zwischen den Eigenbetrieben verrechnet. Die Leitung des Sachgebiets VII (Kanaltrupp) ist dem Werkhof zugeordnet. 90 % der Personalkosten werden über Personalkostenverrechnungen dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Rechnung gestellt. Die Personalkosten sind auch in den Verrechnungssätzen enthalten, die über die Produktivstunden durch den Werkhof erwirtschaftet werden. Somit hat der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung diese Kosten zusätzlich zu tragen.

Dies wurde bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 festgestellt. Die Personalkostensätze 2020 und 2021 sind durch den EB Werkhof an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zurückzuerstatten. In 2022 wurde dies in der Kalkulation der Personalkostenverrechnungssätze berücksichtigt.

#### Aufwand für Strom:

Der Aufwand für Strom beläuft sich auf 293.297,97 € und ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 24.000 € gesunken; eingeplant waren 280.000 €. Den größten Verbrauch hatte die Kläranlage Vogelholz mit 173.011,14 €. Die Kläranlagen Tüngental und Sulzdorf verbrauchten zusammen 59.051,19 €. Die restlichen Stromkosten fielen für die Pumpwerke, Hebeanlagen und RÜBs an.

### **3.3. Bilanz zum 31.12.2021**

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

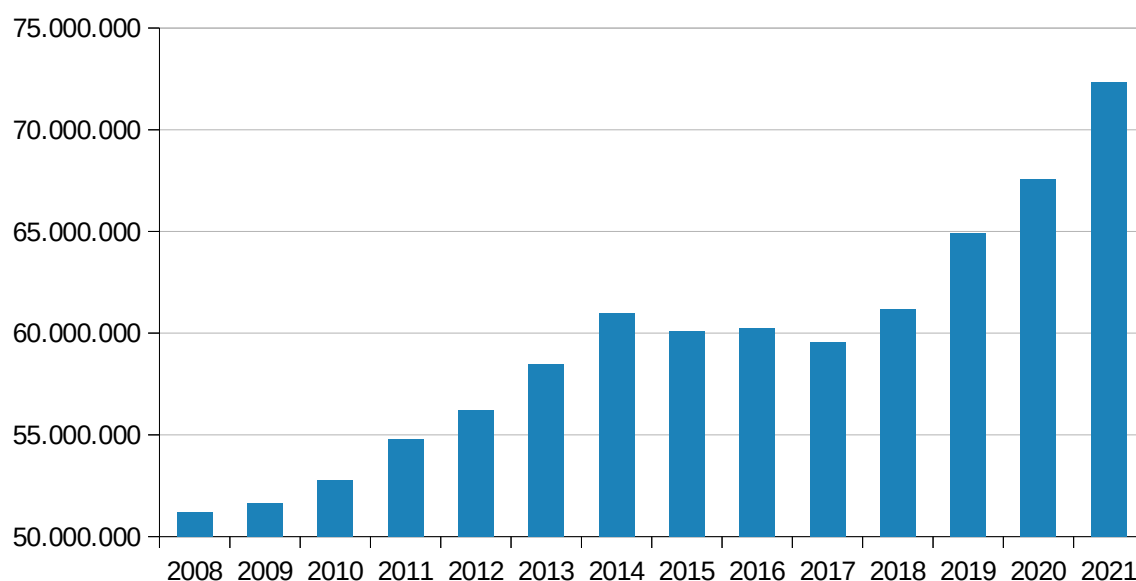
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
<b>Anlagevermögen</b>		<b>Eigenkapital</b>	
Software	17.505,85	Stammkapital	0,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	1.265.406,00	Kapitalrücklage	0,00
Grundstücke ohne Betriebsbauten	1.763.586,85	Allgemeine Rücklage	0,00
Außenanlagen	428.488,00	Gewinn / Verlust	160.813,62
Kläranlagen	5.746.072,00	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>160.813,62</b>
Regenrückhaltebecken	8.457.470,00	<b>Beiträge und Ersätze</b>	<b>12.986.052,14</b>
Sammler und Kanäle	45.589.904,00	<b>Zuschüsse und Zuweisungen</b>	<b>2.085.381,00</b>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.545,00	<b>Rückstellungen</b>	
Anlagen im Bau	8.955.009,44	Pension, Urlaub, Mehrarbeit	788.660,51
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>72.319.987,14</b>	Ausgleich Kostenüberdeckungen	2.007.182,00
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>2.795.842,51</b>
Forderungen aus Lief. u. Leistung	776.105,17	<b>Verbindlichkeiten</b>	
Kassenbestand, Guthaben	1.203.504,84	Verbindl. aus Krediten	51.329.521,14
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>1.979.610,01</b>	Verbindl. aus Lief. u. Leistung	1.445.212,71
<b>aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>5.707,68</b>	Kassenkredit	3.500.000,00
		sonstige Verbindlichkeiten	2.481,71
		<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>56.277.215,56</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>74.305.304,83</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>74.305.304,83</b>

## Rückstellungen

Neben den Rückstellungen zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen wurden Rückstellungen für Pensionen (767.053 €), Mehrarbeit (11.321,78 €) und für nicht genommenen Urlaub (10.285,73 €) gebucht.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 wurde zu den Pensionsrückstellungen bereits ausführlich eingegangen.

## Übersicht und Entwicklung der Sachanlagen



Der Zuwachs des Sachanlagevermögens liegt an den stetigen Erweiterungen des Kanalnetzes durch Neuerschließungen, dem Anschluss der Teilorte an das Kanalnetz und den Investitionen der Kläranlage Vogelholz. 2021 konnte nochmals mehr investiert werden, so dass das Sachanlagevermögen einen Höchststand von 72.319.987,14 € (Vorjahr: 67.585.000,90 €) erreicht hat. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 2.535.611,30 €. Die meisten in 2021 durchgeführten Investitionen waren im selben Jahr noch nicht fertig gestellt (Anlagen im Bau: 8.955.009,44 €). Die Abschreibung hat somit in 2021 noch nicht begonnen und sich damit auch noch nicht auf die Gebühren ausgewirkt.

Durch die eingeplanten Investitionen in den folgenden Jahren wird sich das Sachanlagevermögen weiterhin deutlich erhöhen.

## Anlagevermögen

Die Stadt verkaufte die Otto-Hahn-Straße in 2019. Der darunterliegende Kanal wird laut Kaufvertrag nicht mehr benötigt. Dieser Vorgang war dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht bekannt, so dass der Kanal weiterhin im Anlagevermögen geführt wurde. Dies wurde bei der Prüfung des städtebaulichen Vertrags im Jahr 2022 festgestellt. Zum 01.01.2022 wurde das Anlagevermögen um den Wert von 39.694 € korrigiert, zum Verkaufstermin im Oktober 2019 betrug der Restwert des Kanals noch 43.005 €.

Die Stadt hat dem Eigenbetrieb diesen Wertverlust aus den Verkaufserlösen noch zu erstatten. Eine Sollstellung für die Erstattung des Wertverlusts durch den Eigenbetrieb erfolgte im Jahr 2023 rückwirkend zum 01.01.2022.

### Entwicklung der Investitionen

Viele Maßnahmen erstrecken sich über mehrere Jahre hinweg. Hauptaugenmerk war im Jahr 2021 weiterhin die Erschließung neuer Bau- und Gewerbegebiete. Die Investitionen in den Kläranlagen ist bzw. wird weiterhin verstärkt. Die Kläranlage Tüngental wurde an die Kläranlage Vogelholz angeschlossen, dort wird die Technik inklusive Betriebsgebäude für die 4. Reinigungsstufe gebaut. In 2021 wurden in die Kläranlagen rund 2,53 Mio. € investiert.

In Summe wurden zwischen 2014 – 2021 folgende Investitionen durchgeführt:

	<b>Plan</b>	<b>IST</b>
<b>Erschließung</b>	21.644.000	18.959.858,44
<b>Regenwasserbehandlung</b>	3.940.000	1.904.936,37
<b>Kanalnetz/-Sanierung</b>	8.295.000	4.557.861,83
<b>Kläranlage</b>	12.465.000	6.380.788,16

### 4. Betriebsleitung der Eigenbetriebe

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Fachbereichsleiter der Stadtbetriebe delegiert. Per Verfügung des Oberbürgermeisters vom 30.01.2023 wurden die Aufgaben der Betriebsleitung an den Ersten Bürgermeister übertragen. In der Verfügung wurde berücksichtigt, dass die rechtlichen Aufgaben der Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz nicht übertragbar sind.

Die Aufgabenabgrenzung und Verantwortlichkeiten zwischen Oberbürgermeister, Ersten Bürgermeister und Fachbereichsleitung könnte sich durch diese weitere Aufgabenübertragung aus Sicht des Fachbereichs Revision möglicherweise schwierig gestalten.



## 5. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

### 5.1. Kassengeschäfte

#### Darlehen

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs hat zum Jahresende 51.329.521,14 € betragen. Dies bedeutet einen Zuwachs von 1.234.285,88 €. Neue Darlehen wurden in den letzten Jahren hauptsächlich bei der Stadt bzw. der Hospitalstiftung (in 2021: 2,5 Mio. €) aufgenommen, auf dem freien Kapitalmarkt wurden seit 2018 keine langfristigen Darlehen mehr aufgenommen.

Die Kreditermächtigung 2021 betrug laut Wirtschaftsplan 7.090.000 €, aufgenommen wurden in 2021 nur 2.500.000 €. In 2020 war eine Kreditermächtigung von 10.875.000 € geplant, aufgenommen waren 5.000.000 €. Somit wurde die Kreditermächtigung aus dem Wirtschaftsplan 2020/21 mit 10.465.000 € nicht benötigt.

Die Entwicklung der Darlehen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Darlehen	Differenz zum VJ
2001	<b>24.804.132,33 €</b>	
2002	25.644.410,77 €	840.278,44 €
2003	26.202.083,84 €	557.673,07 €
2004	24.209.050,13 €	-1.993.033,71 €
2005	28.403.800,30 €	4.194.750,17 €
2006	28.821.400,50 €	417.600,20 €
2007	28.771.328,91 €	-50.071,59 €
2008	31.781.231,39 €	3.009.902,48 €
2009	33.427.380,96 €	1.646.149,57 €
2010	35.662.748,74 €	2.235.367,78 €
2011	37.557.397,09 €	1.894.648,35 €
2012	39.947.602,39 €	2.390.205,30 €
2013	40.750.360,98 €	802.758,59 €
2014	42.136.297,07 €	1.385.936,09 €
2015	42.216.683,21 €	80.386,14 €
2016	40.118.428,02 €	-2.098.255,19 €
2017	43.144.232,13 €	3.025.804,11 €
2018	40.985.788,29 €	-2.158.443,84 €
2019	46.448.332,32 €	5.462.544,03 €
2020	50.095.235,26 €	3.646.902,94 €
2021	<b>51.329.521,14 €</b>	1.234.285,88 €

- **Darlehensvertrag:**

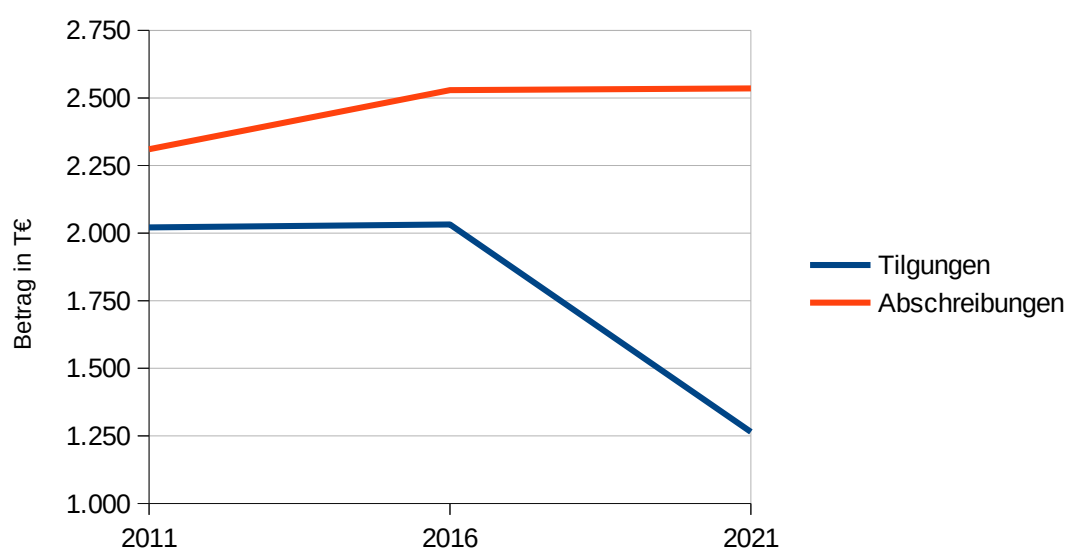
Vertragsformalitäten:

Der Vertrag wurde für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vom Leiter der Stadtbetriebe unterschrieben. Hierzu wäre nur der Betriebsleiter, also der Oberbürgermeister befugt gewesen.

- **Verhältnis Tilgungen zu den Abschreibungen**

Grundsätzlich sollen die jährlichen Abschreibungen die Tilgungsraten abdecken, dies ist derzeit rein rechnerisch gegeben.

	2021	2016	2011
Abschreibungen:	2,535 Mio.€	2,529 Mio.€	2,310 Mio.€
Tilgungen (ohne Umschuldungen):	1,265 Mio.€	2,032 Mio.€	2,021 Mio.€
Differenz	1,270 Mio.€	0,497 Mio.€	0,289 Mio.€

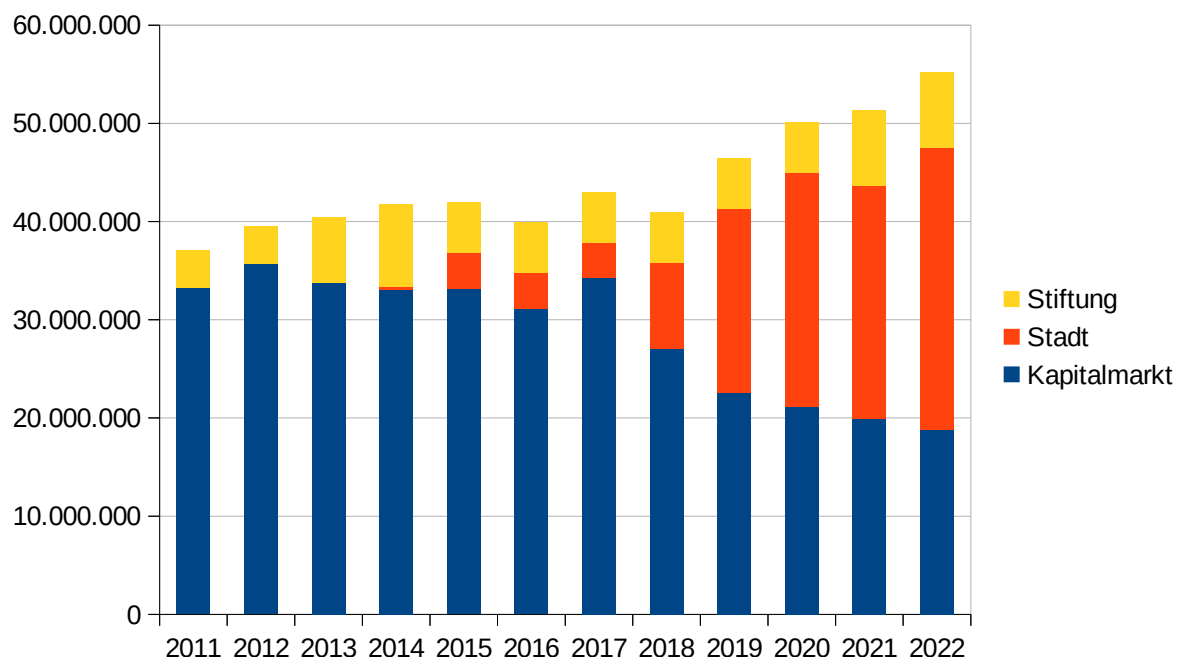


Die Abschreibungen sind durch die zahlreichen Investitionen im 5-jährigen Vergleich trotz langjähriger Nutzungsdauer der durchgeführten Investitionen angestiegen. Im Gegensatz dazu gingen die Tilgungen deutlich zurück. Waren die Abschreibungen und Tilgungen in 2011 noch fast im Einklang, ist 10 Jahre später eine Differenz von 1,27 Mio. € zu verzeichnen. Der Anteil der Darlehen, die bei der Stadt bzw. der Hospitalstiftung aufgenommen und nicht getilgt werden, steigt stetig weiter an.

- **Darlehen von der Stadt und der Hospitalstiftung ohne Tilgung**

Von der Hospitalstiftung wurden Darlehen an den Eigenbetrieb von 7,642 Mio. € gewährt; die städtischen Darlehen sind 2021 bei 23,77 Mio. € (2022: 28,77 Mio. € und 2023 bis April 30,77 Mio. €). Diese Darlehen werden **nicht getilgt**. Sie sind zum Teil kurzfristig gewährt und werden alle 3 Monate prolongiert oder sind endfällig vereinbart. Der Zinssatz wurde inzwischen auf 4% festgelegt.

## Übersicht der Darlehen



Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat zuletzt langfristige Darlehen bei Banken in den Jahren 2015 und 2018 aufgenommen. 2017 wurde ein Darlehen mit 5,135 Mio. € bei einer Bank kurzfristig für ein Jahr aufgenommen. Das Darlehen wurde im Anschluss durch die Stadt finanziert.

Gesamtstädtisch mag es sinnvoll sein, dass der Eigenbetrieb die Darlehen bei der Stadt aufgenommen hat. Die Stadt hatte so weniger Minuszinsen zu zahlen. Allerdings waren die Zinssätze mit zunächst 2,5 % über dem 6-Monats-Euribor und nach dem GR-Beschluss mit 4% Zinsen zu der Zeit deutlich höher als bei einer Bank.

Durch eine längere Zinsbindung für Darlehen am Kapitalmarkt (zumindest bis zum Jahr 2022) hätte der Eigenbetrieb Aufwendungen für Zinsen auch in Zukunft einsparen und den Gebührenzahler entlasten können.

## Kassenkredit und Liquidität

Zum 01.01.2021 betrug der Kassenkredit 0 €. Die Kassenkreditermächtigung beträgt lt. Wirtschaftsplan 3.500.000 €. Der Höchstbetrag war am 02.12.2021 erreicht. Eine Rückzahlung des städtischen Kassenkredits erfolgte am 12.04.2022. Weitere benötigte Liquidität wurde durch Aufnahme des Darlehens bei der Hospital- und FH-Stiftung mit 2,5 Mio. € im Dezember 2021 erzielt.

## Zwischenfinanzierung von 5 Mio. € in 2022

Definition des Kassenkredits § 61 Nr. 24 GemHVO:

„Kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können.“

Diese Definition ist gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO auch für den Eigenbetrieb anzuwenden.

Die Zwischenfinanzierung von 5 Mio. € wurde zu folgenden Bedingungen bei einer Bank aufgenommen:

- Laufzeit: 04.04.2022 – 04.10.2022

- Nominalzins: 0%

Die Zwischenfinanzierung war zu tätigen, da das Geld zur Liquiditätssicherung notwendig war. Der Kassenkreditrahmen war bereits voll ausgeschöpft und die Stadt hatte zu diesem Zeitpunkt diesen Betrag noch fest angelegt und konnte deshalb die 5 Mio. € erst später zur Verfügung stellen. Nach der oben angeführten Definition zählt diese Zwischenfinanzierung („späterer Eingang von Deckungsmittel“) also zu den Kassenkrediten.

Somit war zum Zeitpunkt der Aufnahme der Zwischenfinanzierung der Kassenkreditrahmen von 3,5 Mio. € um 5 Mio. € überschritten. Der Kassenkredit mit 3,5 Mio. € wurde zum 12.04.2022 an die Stadt zurück bezahlt. Der Kassenkreditrahmen war dadurch in 2022 weiterhin um mindestens 1,5 Mio. € überschritten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zu diesem Zeitpunkt kein langfristiges Kommunaldarlehen bei einer Bank aufgenommen hatte. Schließlich waren die Zinsen von Kommunaldarlehen deutlich geringer als die Zinsen für ein städtisches Darlehen.

### **Kassenprüfung**

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 22.07.2021 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein. Die Prüfung ergab, dass die Kasse gut geführt wurde, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

### **Belege**

Während der Belegprüfung ist erneut aufgefallen, dass der Feststellungsvermerk „Sachlich und rechnerisch richtig“ auch von Mitarbeitern getätigt wird, die nicht originär dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind. Durch die gemeinsame Buchhaltung in den Eigenbetrieben kommt es vor, dass nicht nur die Verbuchung, sondern auch die Rechnungsstellung durch den Eigenbetrieb Werkhof vorgenommen wird - ohne Vermerk der verantwortlichen Mitarbeiter des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (Beispiel: Belege vom Dezember 2021). Der Eigenbetrieb sicherte zu, dass zukünftig die Verantwortlichkeiten entsprechend berücksichtigt werden.

## **5.2. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren**

### **Mietfreie Nutzung des Klärwärterhauses**

Seit 2020 werden zumindest die Kosten der Räumlichkeiten dem Verein in Rechnung gestellt. Seit 2017 war im Schlussbericht darauf hingewiesen worden, dass diese Kosten nicht dem Gebührenzahler zugeordnet werden können. Deshalb sollten auch die Kosten aus den vergangenen Jahren 2017 – 2019 noch in Rechnung gestellt werden. Zumal der Verein selbst für die Räumlichkeiten Miete verlangt hatte. Der Eigenbetrieb sicherte dies zu.

### **Planabweichungen**

Die Planzahlen werden zur Zeit noch nicht in das Rechnungswesen SAP erfasst. Berichte zu Plan-/IST-Abweichungen können so auch nicht aus dem System generiert werden. Zum 01.01.2023 trat das neue Eigenbetriebsrecht in Kraft, das zum Beispiel ein Investitionsprogramm verlangt. Ab 2023 wurden Kontierungsobjekte sogenannte „Profitcenter“ für die Planungen angelegt, Planzahlen wurden aber noch nicht hinterlegt.

## **5.3. Rechtsstreit**

In der GR-Sitzung vom 18.01.2023 wurde die Vergleichszahlung mit einer Baufirma in Höhe von 75.000 € beschlossen. Aus der Sitzungsvorlage geht hervor, dass der Rechtsstreit bereits im Jahr 2021 begonnen hatte.

Der Vergleich wurde laut Belegtext am 28.11.2022 geschlossen. Über das Führen von Rechtsstreitigkeiten beschließt das Gremium je nach Höhe. Ob der Gemeinderat über den Beginn des Rechtsstreits informiert wurde, kann im Rats-Info nicht überprüft werden. In 2021 hätte eine Rückstellung für einen eventuellen Vergleich gebildet werden müssen.

## **5.4. Abwassergebühren**

Am 27.04.2022 wurden die jeweils einjährigen Gebührenkalkulationen für die Jahre 2022 und 2023 vom Gemeinderat beschlossen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation 2023 – dies war im Herbst 2021 - war der Wirtschaftsplan 2023 noch nicht erstellt. Die Planzahlen der Gebührenkalkulation und die späteren Planzahlen des Wirtschaftsplan liegen zum Teil weit auseinander (Preisentwicklung, höherer Zinssatz für die städtischen Darlehen).

Beispielsweise wurden in der Kalkulation mit Zinsaufwendungen von 1,2 Mio. € gerechnet. Im späteren Wirtschaftsplan waren es 1,99 Mio. €. Insgesamt wurden im Wirtschaftsplan mit Aufwendungen von 9,86 Mio. € gerechnet. Dem stehen Aufwendungen von 8,94 Mio. € in der Kalkulation gegenüber. Es wurde somit ein Delta von 928.000 € nicht einkalkuliert und damit eine zu niedrige Abwassergebühr für 2023 kalkuliert und beschlossen. Eine genaue Abrechnung der Gebühr findet nach dem Jahresabschluss mit der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung statt. Eine Kostenunterdeckung kann in den nächsten 5 Jahren ausgeglichen werden.

Der Fachbereich Revision empfiehlt den Gebührenkalkulationszeitraum wieder an die entsprechenden Zeiträume der Wirtschaftsplanung anzupassen.

## 5.5. Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen

Auf den Bilanzkonten sind folgende Rückstellungen gebucht:

Bezeichnung	Stand 31.12.2020	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021
Schmutzwasser 2015/16	1.052.902,00		1.052.902,00	0,00
Schmutzwasser 2017/18	455.424,00			455.424,00
Niederschlagswasser 2015/16	232.551,00		232.551,00	0,00
Schmutzwasser 2019	124.206,00			124.206,00
Niederschlagswasser 2017/18	319.136,00			319.136,00
Niederschlagswasser 2019	56.171,00			56.171,00
Schmutzwasser 2020/21		304.055,00		304.055,00
Niederschlagswasser 2020/21		748.190,00		748.190,00
<b>Summe</b>	<b>2.240.390,00</b>	<b>1.052.245,00</b>	<b>1.285.453,00</b>	<b>2.007.182,00</b>

Die Endabrechnung der gemeinsamen Kläranlage Rosengarten ging erst im November 2022 ein, so dass nur eine vorläufige Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses erfolgen konnte. Der Jahresabschluss war bereits Mitte Oktober 2022 gefertigt worden. Die Korrekturen der Rückstellungen erfolgten deshalb erst im Wirtschaftsjahr 2022.

Die Rückstellungen für das Schmutzwasser 2020/21 wurden um 14.801 € und die Rückstellungen für das Niederschlagswasser 2020/21 um 1.918 € nach unten korrigiert.

Folgende **Kostenüberdeckungen** sind noch im gesetzlich festgelegten Zeitraum abzubauen. In der Gebührenkalkulation 2022 und 2023 wurde der Abbau der Kostenüberdeckungen bis 2023 vom Gemeinderat am 27.04.2022 wie folgt beschlossen:

### Bis 2023 beschlossener Abbau

Schmutzwasser	ursprüngliche Betrag	davon bis zum					2026
		31.12.21 abgebaut	2022	2023	2024	2025	
Schmutzwasser 2015/16	1.591.504	1.077.204	411.440	102.860			
Schmutzwasser 2017/18	455.424			455.424			
Schmutzwasser 2019	124.206			124.206			
Schmutzwasser 2020/21	289.254					289.254	
<b>Summe:</b>	<b>2.460.388</b>						

Niederschlagswasser	ursprüngliche Betrag	davon bis zum					2026
		31.12.21 abgebaut	2022	2023	2024	2025	
Niederschlagswasser 2015/16	346.477	227.852		118.625			
Niederschlagswasser 2017/18	319.136		31.914	287.222			
Niederschlagswasser 2019	56.171				56.171		
Niederschlagswasser 2020/21	748.272					748.272	
<b>Summe:</b>	<b>1.470.056</b>						

Der Abbau der Kostenüberdeckung Niederschlagswasser 2019 muss bis 2024 erfolgen. Die Kostenüberdeckungen aus dem Gebührenzeitraum 2020/2021 (korrigierter Wert, s.o.) sind bis spätestens 2026 abzudecken.

Insgesamt sind in den Jahren 2022 – 2026 noch Kostenüberdeckungen für das Schmutzwasser 1.383.184 € und für das Niederschlagswasser 1.242.204 € abzubauen.

Auf Nr. 5.4 zur zu niedrig kalkulierte Gebühr für 2023 und die derzeit für die Gebühren noch nicht berücksichtigten AiB wird hingewiesen.

### **5.6. Arbeitsvergabe: Lieferung Eisen-III-Chlorid-Lösung**

Die Lieferung für die Eisen-III-Chlorid-Lösung wurde letztmalig im BPA vom 07.05.2018 für den Zeitraum 06/2018 – 12/2019 vergeben. Seither liefert dieselbe Firma die Chemikalien. Im Zeitraum 2018 bis Feb. 2023 waren Rechnungen von insgesamt über 600.000 € bezahlt worden. Die Arbeitsvergabe umfasste einen Wert von 73.000 €. Aus haushaltsrechtlicher Sicht wurden durch die Weiterbeauftragung die vom BPA beschlossenen und genehmigten Beträge erheblich überschritten. Für den über die Vergabesumme hinausgehenden Betrag gab es damit keine Ermächtigung zur Bewirtschaftung. Außerdem wurde gegen die Vergabevorschriften sowie die DA-Vergabe verstoßen.

Der Eigenbetrieb begründete die Vorgehensweise durch fehlende Personalkapazitäten.

Im September 2022 wurde eine neue Ausschreibung gefertigt. Es gingen bis zur Submission keine Angebote ein.

## **6. Baurevision**

Aufgrund der weiterhin unbesetzten Stelle des Bauprüfers konnten die zahlreichen Baumaßnahmen nicht geprüft werden.

### **Investive Maßnahmen**

Die Aufstellung der investiven Maßnahmen im Jahresabschluss zeigt es, wie bereits in den Jahren zuvor, dass Maßnahmen nicht wie geplant durchgeführt werden können und sich zeitlich zum Teil erheblich verschieben oder gar nicht durchgeführt werden.

Eine mangelnde Abstimmung zwischen dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und der HGE zeigt sich bereits im Wirtschaftsplan – und hier speziell: in der 5 jährigen Finanzplanung. Die Erschließungskosten der neuen Baugebiete für die mittelfristige Finanzplanung fehlen gänzlich, somit ist die mittelfristige Finanzplanung (gemäß § 4 EigBVO) nicht vollständig. Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Finanzplanung wieder geplant.

Der Fachbereich Revision empfiehlt, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, der Fachbereich Planen und Bauen, die Stadtwerke und die HGE die in Zukunft durchzuführenden Maßnahmen und ihre Umsetzung **besser miteinander abstimmen**.

Da die mangelnde Abstimmung schon seit Jahren besteht und auch schon mehrfach festgestellt wurde, sollte künftig ein Prozess zur Planung der Maßnahmen festgelegt werden.

Die Empfehlung des Fachbereichs Revision, eine **Regelung über eine Kostenaufteilung** für zusätzlich entstandenen Kosten von gemeinsamen Baumaßnahmen zu treffen, ist noch nicht umgesetzt worden.

## **7. Gesamtergebnis der Prüfung**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 entgegen stehen.

**Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.**

Schwäbisch Hall, den 15.06.2023



Christine Preuninger